



Kirkeler Nachrichten

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Kirkel mit ihren Ortsteilen

Altstadt



Erholungsort

Wo es Ritttern einst gefiel

Kirkel-Neuhäusel



Limbach



Die „Kirkeler Nachrichten - Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Kirkel“ erscheinen jeden Freitag und werden allen Haushalten unentgeltlich zugestellt. Einzelbezug durch den Verlag gegen Berechnung der Selbstkosten. Herausgeber und verantwortlich für den amtlichen Teil: der Bürgermeister der Gemeinde Kirkel, 66459 Kirkel, Telefon 0 68 41 / 80 98-0, E-Mail: amtsblatt@kirkel.de.

38. JAHRGANG | 135

Freitag, 28. Januar 2022

NUMMER 4/2022



Aufgrund des wöchentlichen Erscheinens der Kirkeler Nachrichten ist es – infolge der kurzfristig in Kraft tretenden Corona-Rechtsverordnungen und deren kurzer Geltungsdauer – nicht immer möglich, den aktuellen Rechtsstand hier zu veröffentlichen; bitte informieren Sie sich deshalb auf der Homepage der Gemeinde Kirkel!

Alle tagesaktuellen Informationen zum Thema „Corona“, insbesondere die Texte der aktuell geltenden Rechtsverordnungen, finden Sie unter www.kirkel.de!

Grünschnitt

Die Grüngutsammelstelle in Limbach ist wegen noch andauernden Instandsetzungsarbeiten **bis voraussichtlich einschließlich Montag, 07. Februar 2022, geschlossen.**

Bitte beachten Sie die Informationen zu der Einrichtung einer „Fahrradzone“ im Ortsteil Limbach

(Nähere Informationen unter „Der Bürgermeister informiert“).



Es geht wieder los – Wanderungen beim Pfälzerwald-Verein Kirkel im Februar

(Nähere Informationen unter „Aus der Gemeinde“)

Rufbereitschaft

... der Gemeindegewerke Kirkel GmbH



Tel. 0 68 21/ 200-426 • Fax 0 68 21 / 200-300

Bitte nur bei Störungen der Strom-, Gas- und Trinkwasserversorgung anrufen

Wichtige Rufnummern



NOTRUF

Feuerwehr, Rettungsdienst, Notarzt 1 1 2
Polizei 1 1 0

POLIZEI

Polizeiinspektion Homburg.....06841/1060
Polizeiposten Kirkel, Hauptstr. 12, OT Limbach
(Mo., 10.00-12.00 Uhr, Do., 14.00-17.00 Uhr).....06841/81427

FEUERWEHR

Feuerwehr Kirkel -
Wehrführer Gunther Klein0176/78598293
Integrierte Leitstelle.....0681/3946130

NATURSCHUTZBEAUFTRAGTE

Altstadt Amt zurzeit nicht besetzt
Kirkel-Neuhäusel -
H. Schwartz Tel. 0176/24686266 o. 06849/9929599
Limbach - Patric Heintz,
Dunzweilerstr. 77, Waldmohr0151/14371750

FORSTREVIER

Kirkel.....0175/2200839
Homburg/Altstadt.....0175/2200886

ÄRZTE

Hermann Forster, FA Allgemeinmedizin,
Kirkel-Neuhäusel, Goethestraße 4a06849/515
Dres. med. Kirch/Nicklaus (Internistin),
Kirkel-Neuhäusel, Wielandstr. 2706849/484
Dr. medic (R) Delia Pop,
In den Stockgärten 1006841/80020
Dr. med. J. Wendorf, Altstadt,
Lappentascher Str. 3.....06841/8274
Dres. med. M. Teja/T. Meißner/
W. Bachmann/E. Wenninger
FÄ für Allgemeinmedizin/Internisten/ÄiW
Limbach, Ludwigsthaler Str. 5.....06841/81575
Nebenbetriebsstätte: Talstr. 206841/89242

ZAHNÄRZTE

Dr. Dimut Arens, Kirkel-Neuh., Kaiserstraße 93.....06849/270
O. Happel, Limbach,
Bahnhofstr. 806841/80222
ZÄ Claudia Lang, Limbach, Hauptstr. 6706841/8222
Dr. Georg Feld, Kirkel-Neuhäusel,
Goethestr. 2606849/91101

TIERÄRZTE

Christine Johann, Limbach, Im Teich 106841/89396
Nicole Walter, Am Tannenwald 4.....06849/991606

APOTHEKEN

Blies-Apotheke, Limbach,
Bahnhofstraße 1706841/80635
Burg-Apotheke, Kirkel-Neuh.,
Goethestraße 4a.....06849/220

Krankenpflege und Mobile Soziale Dienste

Ökum. Sozialstation Homburg-Kirkel gGmbH,
Entenmühlstraße 3406841/61660

Arbeiter-Samariter-Bund

ASB Tagespflege „Im Burggarten“06849/9918693
.....0160/92080666
ASB Pflegedienst Saar06849/9918695
ASB OV Saarpfalz, Leibs Heisje06841/981413
ASB „Essen auf Rädern“0157/53191117
ASB Seniorenzentrum Limbach.....06841/984900

BEHINDERTENBEAUFTRAGTER

Georg Suchanek..... 0173/2993774

SENIORENBEAUFTRAGTER

Hans Peter Schmitt..... 06849/714

PFLEGESTÜTZPUNKT

Pflegeberater Ralf Stephan 06841/1048025

SCHULEN

Grundschule Kirkel-Neuhäusel06849/325
Grundschule Limbach06841/80583
Gemeinschaftsschule Kirkel06841/980040

KINDERGÄRTEN/-TAGESSTÄTTEN

Prot. Kindertagesstätte „Himmelsgarten“
Altstadt06841/80099
Prot. Kindertagesstätte Kirkel-Neuhäusel06849/6116
Kath. Kindertagesstätte „St. Joseph“
Kirkel-Neuhäusel06849/1231
Prot. Kindertagesstätte Limbach.....06841/80788
Kath. Kindertagesstätte Limbach.....06841/982888

KIRCHLICHE EINRICHTUNGEN

Ev. Kirchengemeinde Limb.-Altstadt
- Pfarramt 106841/80286
- Pfarramt 206826/2784

Ev. Kirchengemeinde Kirkel-Neuhäusel06849/264
Pfarrrei Heilige Familie Blieskastel06842/4628
Telefonseelsorge0800/1110222

BEVOLLMÄCHTIGTE BEZIRKSSCHORNSTEINFEGER

Altstadt
Michael Kimmel, Schulstr. 15,
66894 Wiesbach06337/2099196

Kirkel-Neuhäusel

Mike Therre, Auf den Eichgärten 4,
66606 St. Wendel06854/908880
Horst Angel, Karlstr. 42,
66557 Illingen-Welschbach06825/2800
oder0177/7793396
(genaue Zuständigkeit bitte unter Tel. 06841/809812
oder 809813 erfragen)

Limbach

Horst Angel, Karlstr. 42,
66557 Illingen-Welschbach06825/2800

Fahrradbeauftragter der Gemeinde Kirkel

Armin Jung06841/809860

GEMEINDEVERWALTUNG KIRKEL

Rathaus Limbach, Hauptstraße 10 06841/8098 - 0
Telefax 06841/8098 - 10
Internet <http://www.kirkel.de>
E-Mail: gemeinde@kirkel.de

Öffnungszeiten: montags bis freitags, 8.00-12.00 Uhr,
montags, dienstags und donnerstags, 13.30-16.00 Uhr. Mitt-
woch- und Freitagnachmittag geschlossen.

Bürgeramt: Mo. - Fr., 8.00 - 12.00 Uhr,
Mo. u. Di., 13.00 - 16.00 Uhr, Do., 13.00 - 17.00 Uhr.
Mittwoch- und Freitagnachmittag geschlossen.

Außerhalb dieser Zeiten:

Terminvereinbarung unter06841/8098-16, -17, -18

Bitte beachten Sie die im Innenteil veröffentlichten, geänderten Öffnungszeiten während der Covid-19-Pandemie!

Standesamt: Rathaus, 66386 St. Ingbert,

Am Markt 12, EG, Zi. 1 u. 2 Tel. 06894/13104
Fax 06894/13105, E-Mail: standesamt@st-ingbert.de

Öffnungszeiten:

Mo. u. Di., 8 - 16 Uhr, Mi. u. Fr., 8 - 12 Uhr, Do., 8 - 18 Uhr

Bürgermeister Frank John,
Limbach, Auf dem Zimmerplatz 23 -

Sprechstunden tägl. nach Vereinbarung06841/80980

1. Beigeordneter Günter Ostermayer01577/1824037

2. Beigeordneter Peter Voigt06841/89363

3. Beigeordneter Max Limbacher0175/7711447

ORTSVORSTEHER

Altstadt: Peter Voigt, Erbacher Str. 2306841/89363

Kirkel-Neuhäusel: Hans-Dieter Sambach0160/97939798

Limbach: Max V. Limbacher, Hauptstr. 1170175/7711447

SCHIEDSLEUTE für die Schiedsbezirke

Kirkel-Neuhäusel: Günter Bast,
Goethestr. 13a06849/991886

Altstadt u. Limbach: Dr. Michael Feldmann,
Hauptstr. 4706841/8669

SAARLÄNDISCHER ANWALTVEREIN

24 Std. anwaltlicher Notdienst in Strafsachen ...0172/6806275

GEMEINDEWERKE KIRKEL GmbH

Limbach, Hauptstr. 10 b
Fax 06841/981525 06841/9815-0
E-Mail: info@gwkirkel.de

Bereitschaftsdienst



Für Hör- und Sprachgeschädigte- saarländische Rettungsleitstelle
Fax: 110 oder 112

Ärztlicher Bereitschaftsdienst (inkl. Kinderärzte / Augenärzte / HNO-Ärzte)

Ab 01.01.2020 gilt die 116117 bundesweit einheitlich als Rufnummer für den **ärztlichen Bereitschaftsdienst**. Ab diesem Zeitpunkt sind unter der 116117 künftig an allen Tagen der Woche alle ärztlichen Bereitschaftsdienste (inkl. dem kinder-, augen- und HNO-ärztlichen Bereitschaftsdienst) sowie die Bereitschaftsdienstpraxen für die Patienten zu erreichen.

Am Wochenende: Samstag, 8:00 Uhr bis Montag, 8:00 Uhr

innerhalb der Woche: Montag, Dienstag u. Donnerstag von 18:00 Uhr bis 8:00 Uhr am Folgetag, Mittwoch u. Freitag von 13:00 Uhr bis 8:00 Uhr am Folgetag sowie an **Feiertagen:** von 8:00 bis 8:00 Uhr am Folgetag

ist für Kirkel-Neuhäusel dienstbereit:

die **Bereitschaftsdienstpraxis (BDP) am Kreiskrankenhaus St. Ingbert**, Klaus-Tussing-Straße 1 (oder für die Anfahrt mit Navigationsgeräten: Elversberger Straße 90, 66386 St. Ingbert), Tel.: 06894/4010 (telefonische Anmeldung erbeten) oder Tel.: 116117

für **Limbach und Altstadt:**

(von Samstag 8:00 Uhr bis Montag 8:00 Uhr)

die **Bereitschaftsdienstpraxis Homburg: Uniklinik Gebäude 57.2 (Chirurgie), Kirrberger Straße 100, Homburg, Tel. 06841/1633250 (Anmeldung erforderlich).**

Sa, So, Feiertag, Brückentag (falls Ihr Hausarzt nicht erreichbar), 8:00 – 8:00 Uhr (Praxis selbst von 8:00 bis 22:00 Uhr besetzt).

Zahnärztlicher Notfalldienst

Nur für dringende Fälle und nach vorheriger telefonischer Vereinbarung

29./30.01:

Dr. Rehage B., Am Zweibrücker Tor 1, Homburg,
Tel.: 06841/7587000

Auch im Internet unter www.zahnaerzte-saarland.de finden Sie den aktuellen zahnärztlichen Notfalldienst. Die Patienten-Informationstelle der saarländischen Zahnärzte erreichen Sie jeden Mittwoch von 14 bis 16 Uhr telefonisch unter 0681/5860825.

Kinderärztlicher Notfallvertretungsdienst

Bereitschaftsdienstpraxis für Kinder und Jugendliche an der Marienhausklinik St. Josef Kohlhof, Klinikweg 1-5, Neunkirchen-Kohlhof, Tel.: 06821/3632002 sowie die bundesweit einheitliche Nummer 116117 (telefonische Anmeldung erforderlich)

Öffnungszeiten:

Von Samstag, 8:00 Uhr, bis Montag, 8:00 Uhr, sowie an allen Feiertagen, am 24. und 31.12., an Rosenmontag und an den sogenannten Brückentagen.

Krankenpflegestationen

Am Samstag/Sonntag, 29./30.01. ist die dienstbereite Schwester der Ökumenischen Sozialstation Homburg-Kirkel gGmbH unter der Rufnummer 0163/6166060 erreichbar!

Apotheken-Bereitschaftsdienst

Dienstzeit jeweils von 8:00 bis 8:00 Uhr am anderen Tag.

Grundsätzlich kann immer die nächsterreichbare dienstbereite Apotheke aufgesucht werden.

Notdiensthotline: 0800/0022833

29.01.:

Brunnen-Apotheke, Talstraße 34, Homburg,
Tel.: 06841/2228

Rats-Apotheke, Kaiserstraße 37, St. Ingbert,
Tel.: 06894/4940

Linden-Apotheke, Bliespromenade 7, Neunkirchen,
Tel.: 06821/983880

30.01.:

Apotheke am Erbach, Berliner Straße 104 -106,
Homburg-Erbach, Tel.: 06841/755018

Adler-Apotheke, Kaiserstraße 92, St. Ingbert,
Tel.: 06894/2232

Kepler-Apotheke, Keplerstraße 36a, Neunkirchen-
Wiebelskirchen, Tel.: 06821/57778

Tierärztlicher Notdienst

von Samstag, 12:00 Uhr bis Montag, 7:00 Uhr, falls der Haustierarzt nicht zu erreichen ist (nach telefonischer Terminvereinbarung)

29.01.:

Tierärztin Dr. Kersting-Gerecke, Obere Kaiserstraße 125,
St. Ingbert, Tel.: 06894/5908171

30.01.:

Tierärztin Dr. Laschke, Vogelbacher Weg 53,
Homburg, Tel.: 06841/9726050

Müllabfuhrtermine

HAUSMÜLLABFUHRTAGE

gesamtes Gemeindegebiet:

Biotonne und Restmüllgefäß **montags** alle 14 Tage im Wechsel:

ungerade Woche Restmüll
gerade Woche Biomüll

Beschwerden und Reklamationen

unter Telefon 06849/9008-0 (Firma Remondis) oder

Telefon 0681/5000555 EVS-Kundenservice-Center: (www.evs.de)

WERTSTOFFABFUHR („Gelbe Tonne“):

gesamtes Gemeindegebiet:

montags, ungerade Kalenderwoche

Beschwerden und Reklamationen unter:

Tel.: 06849/9008-0 (Firma Remondis)

(Änderungen werden in den Kirkeler Nachrichten bekanntgegeben.)

Kompostieranlage in Limbach

Öffnungszeiten ab Zeitumstellung Sommerzeit: dienstags, mittwochs und freitags von **16.00 bis 19.00 Uhr** und samstags von **9.00 bis 17.00 Uhr**

Öffnungszeiten ab Zeitumstellung Winterzeit: dienstags, mittwochs und freitags von **14.00 bis 17.00 Uhr** und samstags von **9.00 bis 16.00 Uhr**

Wertstoffzentrum Homburg, Am Zunderbaum

Öffnungszeiten: Mo., Di., Mi., Fr., 11.00 – 17.00 Uhr, Do., 9.00 – 17.00 Uhr, Sa., 8.00 - 15.00 Uhr, Tel. 06841/101878

Bitte beachten Sie, dass der Annahmeschluss in der Regel 15 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten liegt, um eine Abfertigung bis zur Schließzeit zu gewährleisten.

Amtliche Bekanntmachungen



Der Bürgermeister informiert

Einrichtung einer „Fahrradzone“ im Ortssteil Limbach

Wie bereits in den „Kirkeler Nachrichten“ vom 08.10.2021 angekündigt, hat der Saarpfalz-Kreis die Verkehrsrechtliche Anordnung zur Einrichtung einer Fahrradzone im Ortssteil Limbach (Räumlicher Umfang: Alle Gemeindestraßen südlich der Hauptstraße und nördlich der Bahnlinie) erlassen.

Zwischenzeitlich wurde die Regelung für den Kraftfahrzeugverkehr an die Erfordernisse des Durchgangsverkehrs, vor allem in der Straße „Zum Schwimmbad“, angepasst.

Demzufolge gelten in der Fahrradzone Limbach folgende Verkehrsregeln:

- Der Zonenbereich darf – wie bisher – von sämtlichem Kraftfahrzeugverkehr befahren werden; für den Radverkehr gelten darüber hinaus folgende Privilegien:
 - Der Radverkehr darf weder gefährdet noch behindert werden; wenn nötig, muss der Kfz-Verkehr die Geschwindigkeit weiter verringern.
 - Das Nebeneinanderfahren mit Fahrrädern ist erlaubt.
 - Für den gesamten Fahrzeugverkehr gilt eine Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h.
 - Die im Zonenbereich liegenden „Verkehrsberuhigten Bereiche“ bleiben – mit den für diese geltenden speziellen Verkehrsregeln – erhalten.
 - Es gilt grundsätzlich die Vorfahrtsregel „rechts vor links“.
- Ausnahme: Wer aus einem „Verkehrsberuhigten Bereich“ in die Fahrradzone einfährt, ist stets wartepflichtig.
- Gehwege bleiben weiterhin den Fußgängern und radfahrenden Kindern bis max. 10 Jahren (sowie deren Aufsichtspersonen) vorbehalten.
 - Die allgemeinen Vorschriften über das Halten und Parken sowie im Zonenbereich angeordnete Haltverbote bleiben unberührt.

Die Verkehrsrechtliche Anordnung tritt mit Aufstellung der Beschilderung in Kraft.

Zum Abschluss möchte ich nochmals stichwortartig darstellen, was sich durch die Einrichtung der Fahrradzone Limbach – verkehrsrechtlich betrachtet – ändert:

- Radfahrer dürfen stets nebeneinander fahren.

A. Amtliche Texte

Verordnungen

37 **Verordnung zur Änderung infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie**

Vom 25. Januar 2022

Aufgrund des § 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 1 sowie § 28a, § 28b, § 28c Satz 4, § 30 und § 54 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162), des § 7 in Verbindung mit den §§ 3 und 4 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BANz AT 08.05.2021 V1), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. Januar 2022 (BANz AT 14.01.2022 V1), des Saarländischen COVID-19-Maßnahmengesetzes vom 22. Januar 2021 (Amtsbl. I S. 220), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Januar 2022 (Amtsbl. I S. 85_2) und § 5 Absatz 3 des Landesorganisationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 1997 (Amtsbl. S. 410), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juni 2018 (Amtsbl. I S. 358), verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (VO-CP)

Teil 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Ziel und Verfahren

Die in und aufgrund dieser Verordnung angeordneten Maßnahmen dienen der Eindämmung der Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Coronavirus) zum Gesundheitsschutz der Bürgerinnen und Bürger. Grundlage der angeordneten Infektionsschutzmaßnahmen, die gemäß § 28a Absatz 3 Satz 1 IfSG insbesondere an dem Schutz von Leben und Gesundheit und der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems auszurichten sind, ist die jeweils aktuelle Bewertung des Infektionsgeschehens durch die sachverständig beratene Landesregierung am Maßstab der in § 28a Absatz 3 Satz 3 und 4 IfSG festgeschriebenen Beurteilungskriterien.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Nachweise über einen Impfschutz gegen COVID-19, eine Genesung von einer COVID-19-Erkrankung oder ein negatives Ergebnis einer Testung auf

- Der Radverkehr darf weder gefährdet noch behindert werden; wenn nötig muss der Kfz-Verkehr die Geschwindigkeit weiter verringern.
- In den Straßen „In den Stockgärten“ und dem Teilstück der Straße „Zum Schwimmbad“ zwischen Bahnbrücke und Gartenstraße wird die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h reduziert.
- An der Einmündung Friedrichstraße in „Zum Schwimmbad“ wird die Vorfahrtsregel in „rechts vor links“ geändert.
- Der bisherige gemeinsame Geh- u. Radweg auf der Südwestseite der Straße „Zum Schwimmbad“ zwischen Solarfreibad und Bahnbrücke wird zum Gehweg.

Ich wünsche uns allen, dass durch die Einrichtung der Fahrradzone in Limbach die Verkehrssicherheit, vor allem für Radfahrer, erhöht sowie die Lärm- und umweltschädlichen Immissionen verringert werden.

Als Ansprechpartner für Rückfragen zur neuen Limbacher Fahrradzone steht Ihnen der Fahrradbeauftragte der Gemeinde, Armin Jung, Tel. 06841 / 8098-60, E-Mail: a.jung@kirkel.de, gerne zur Verfügung. Frank John, Bürgermeister

Amtliche Informationen



Bekanntmachung

In Vollzug des § 44 Kommunalselfstverwaltungsgesetzes in der zur Zeit gültigen Fassung gebe ich hiermit bekannt, dass Herr Andreas Brunk, wohnhaft Eibenweg 22, 66459 Kirkel, über den Wahlvorschlag der SPD für das verstorbene Ratsmitglied, Jörg Erbeling, in den Ortsrat Limbach der Gemeinde Kirkel nachgerückt ist. Kirkel, den 25.01.2022

Der Gemeindevorstand:

gez.

Frank John

Bitte alle redaktionellen Beiträge für die Kirkeler Nachrichten senden an

amtsblatt@kirkel.de

Wenn Sie kein Amtsblatt bekommen haben

Reklamationen wegen Nichtzustellung des Amtsblattes nimmt der Verlag entgegen unter folgender Nummer:

06502/9147-0.

Die E-Mail Adresse für Reklamationen ist:

vertrieb@wittich-foehren.de

eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus (3G-Nachweis) im Sinne dieser Verordnung sind

1. ein Impfnachweis nach § 2 Nummer 3 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (Impfnachweis);
2. ein Genesenennachweis nach § 2 Nummer 5 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (Genesenennachweis);
3. ein Testnachweis nach § 2 Nummer 7 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (Testnachweis), wobei der Nachweis bei einer Testung mittels Polymerase-Kettenreaktion (PCR-Test) abweichend von § 2 Nummer 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung bis zu 48 Stunden nach Vornahme der zugrundeliegenden Testung Gültigkeit besitzt.

Ein 2G-Nachweis im Sinne dieser Verordnung ist ein Nachweis nach Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2.

Ein 2G-Plus-Nachweis im Sinne dieser Verordnung ist

1. ein Impfnachweis nach Satz 1 Nummer 1, sofern der Zeitpunkt der letzten Einzelimpfung nicht mehr als drei Monate zurückliegt,
2. ein Impfnachweis nach Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit einem zusätzlichen Testnachweis nach Satz 1 Nummer 3,
3. ein Impfnachweis nach Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit einem zusätzlichen Genesenennachweis nach Satz 1 Nummer 2, wenn nach der Grundimmunisierung durch zwei Impfungen eine Genesung stattgefunden hat und die dem Genesenennachweis zugrunde liegende Testung nach der letzten Einzelimpfung stattgefunden hat, auch wenn die Testung mehr als 90 Tage zurückliegt,
4. ein Impfnachweis nach Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit dem Nachweis einer Auffrischungsimpfung,
5. ein Genesenennachweis nach Satz 1 Nummer 2.

(2) Medizinische Mund-Nasen-Bedeckungen im Sinne dieser Verordnung sind OP-Masken und Masken der Standards KN95/N95, FFP2 oder höherer Standards.

(3) Der familiäre Bezugskreis im Sinne dieser Verordnung umfasst Ehegatten, Lebenspartner und Partner einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft, Verwandte in gerader Linie, Geschwister, Geschwisterkinder und deren jeweilige Haushaltsangehörige.

(4) Veranstaltungen im Sinne dieser Verordnung sind planmäßige, zeitlich eingegrenzte, aus dem Alltag herausgehobene Ereignisse, welche nicht nach der Zahl der anwesenden Personen, sondern nach ihrem außeralltäglichen Charakter und jeweils spezifischen Zweck vom bloßen gemeinsamen Verweilen an einem Ort abgegrenzt sind und auf einer besonderen Veranlassung beruhen.

Teil 2 Allgemeine Hygiene- und Infektionsschutzvorgaben

§ 3 Abstandswahrung und Belüftung

(1) Es wird empfohlen, bei physisch-sozialen Kontakten zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Haushaltes sowie des familiären Bezugskreises im Sinne des § 2 Absatz 3 einen Mindestabstand zu anderen Personen von eineinhalb Metern einzuhalten.

(2) Bei Zusammenkünften in geschlossenen Räumen ist neben der Beachtung allgemeiner Hygiene- und Abstandsregelungen für ausreichend Belüftung zu sorgen.

§ 4 Mund-Nasen-Bedeckung

(1) Eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne des § 2 Absatz 2 ist zu tragen

1. in allen geschlossenen Räumen, die öffentlich oder im Rahmen eines Besuchs- oder Kundenverkehrs zugänglich sind,
2. in geschlossenen Räumen von Arbeits- und Betriebsstätten, sofern nicht arbeitsschutzrechtliche Bestimmungen entgegenstehen oder eine andere, gleichwertige Infektionsschutzmaßnahme gewährleistet ist,
3. bei der Nutzung des öffentlichen Personenverkehrs (Eisenbahnen, Straßenbahnen, Busse, Taxen und Passagierflugzeuge) sowie im Innenbereich von Bahnhöfen, Flughäfen, Haltestellen und Wartebereichen,
4. im öffentlichen Raum im Außenbereich bei jedem nicht nur kurzfristigen Kontakt mit nicht zum eigenen Haushalt gehörenden Personen, mit Ausnahme von Ehepartnern, Lebenspartnern und nicht ehelichen Lebensgemeinschaften und Verwandten in gerader Linie, wenn ein Mindestabstand von eineinhalb Metern nicht eingehalten wird.

Abweichend von

1. Satz 1 Nummer 1 haben Kundinnen und Kunden ab Vollendung des 14. Lebensjahres in Ladenlokalen, zu denen nach dieser Verordnung Zutritt ohne Nachweis im Sinne von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 6 gestattet ist,
2. Satz 1 Nummer 3 haben Kundinnen und Kunden ab Vollendung des 14. Lebensjahres bei der Nutzung des öffentlichen Personenverkehrs (Eisenbahnen, Straßenbahnen, Busse, Taxen und Passagierflugzeuge) sowie im Innenbereich von Bahnhöfen, Flughäfen, Haltestellen und Wartebereichen,

eine Mund-Nasen-Bedeckung der Standards KN95/N95/FFP-2 oder höherer Standards zu tragen. Die Betreiber oder sonstigen Verantwortlichen der in Satz 1 und Satz 2 genannten Einrichtungen haben die Einhal-

tung der Pflichten in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich sicherzustellen.

(2) Die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung nach Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 besteht nicht

1. für Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres,
2. für Personen, die ärztlich bescheinigt aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung, einer ärztlich bescheinigten chronischen Erkrankung oder einer Behinderung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können,
3. für gehörlose und schwerhörige Menschen sowie deren Begleitpersonen und unmittelbare Kommunikationspartner,
4. für stationäre Patienten in Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen außerhalb des unmittelbaren Personenkontaktes; die Ausnahme nach Nummer 2 bleibt unberührt,
5. für Personen an ihrem Arbeitsplatz, soweit ein Mindestabstand von eineinhalb Metern zu anderen Personen durchgängig gewährleistet oder auf der Grundlage einer aktuellen rechtskonformen Gefährdungsbeurteilung unter Beachtung der SARS-CoV-2-Regeln des Arbeitsschutzes eine andere, gleichwertige Infektionsschutzmaßnahme zulässig ist; die Regelungen der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung vom 25. Juni 2021 (BAnz AT 28.06.2021 V1), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4906), in der jeweils geltenden Fassung bleiben im Übrigen unberührt,
6. in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 für alle Besucherinnen und Besucher, Teilnehmerinnen und Teilnehmer, Kundinnen und Kunden während des Konsums von Speisen und Getränken und während des Sportbetriebs,
7. in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 4 für alle Besucherinnen und Besucher, Teilnehmerinnen und Teilnehmer, Kundinnen und Kunden während des Konsums von Speisen und Getränken und während des Sportbetriebs,
8. während Tätigkeiten, bei denen nach der Natur der Sache das Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung nicht möglich ist.

(3) Eltern und Sorgeberechtigte haben dafür Sorge zu tragen, dass ihre Kinder oder Schutzbefohlenen ab Vollendung des sechsten Lebensjahres die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske nach Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 einhalten, sofern diese dazu in der Lage sind.

(4) Die Ortspolizeibehörden werden ermächtigt, eine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung auf stark frequentierten öffentlichen Plätzen und Straßen anzuordnen.

§ 4a

Kontaktbeschränkungen

(1) Der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum, in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken einschließlich des jeweils dazugehörigen befriedeten Besitztums ist Personen, die nicht im Sinne des § 2 Nummer 2 und 4 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) geimpft oder genesen sind, nur gestattet mit

1. den Angehörigen des eigenen Haushalts sowie
2. höchstens zwei weiteren Personen aus einem weiteren Haushalt.

Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres und Personen, die aufgrund einer medizinischen Kontraindikation, insbesondere einer Schwangerschaft im ersten Schwangerschaftsdrittel, nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden können oder in den letzten drei Monaten aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden konnten, bleiben von den Beschränkungen ausgenommen.

(2) Private Zusammenkünfte und Veranstaltungen in Wohnungen oder Unterkünften oder dem jeweils dazugehörigen befriedeten Besitztum sind auf maximal zehn Personen, die im Sinne des § 2 Nummer 2 und 4 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) geimpft oder genesen sind, beschränkt. Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres sind von dieser Beschränkung ausgenommen. Personen, die aufgrund einer medizinischen Kontraindikation, insbesondere einer Schwangerschaft im ersten Schwangerschaftsdrittel, nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden können oder in den letzten drei Monaten aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden konnten, werden geimpften oder genesenen Personen im Sinne des Satzes 1 gleichgestellt.

§ 4b

Absonderung bei positivem SARS-CoV-2-Testergebnis

(1) Personen, bei denen eine Infektion mit SARS-CoV-2 auf Grundlage einer Testung mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) nachgewiesen ist, sind verpflichtet, sich unverzüglich nach Erhalt dieses Testergebnisses auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder in eine andere eine Absonderung ermöglichende Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von zehn Tagen beginnend ab dem Tag des Auftretens der Symptome bzw. bei asymptomatisch infizierten Personen ab dem Tag der Abnahme des zugrunde liegenden Testes ständig dort abzusondern. Ihnen ist es in diesem Zeitraum nicht gestattet, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Haushalt angehören.

(2) Haushaltsangehörige müssen sich unverzüglich nach Kenntniserlangung von dem ersten positiven Testergebnis einer im Haushalt wohnenden positiv getesteten Person und enge Kontaktpersonen nach der Mitteilung durch das zuständige Gesundheitsamt über die Einstufung als enge Kontaktperson in Absonderung begeben. Satz 1 gilt nicht für Haushaltsangehörige, die asymptomatisch sind und die seit dem Zeitpunkt der Testung nach Absatz 1 Satz 1 sowie in den letzten zwei Tagen vor diesem Zeitpunkt oder vor Symptombeginn keinen Kontakt zu der positiv getesteten Person hatten.

Für Personen nach Satz 1 endet die Absonderung nach zehn Tagen; treten in einem Haushalt während dieser Zeit weitere Infektionsfälle auf, so verlängert sich die Absonderungsdauer für die übrigen Haushaltsangehörigen hierdurch nicht. Zum Schutz von Leben und Gesundheit, insbesondere bei medizinischen Notfällen oder notwendigen Arztbesuchen, ist die Verpflichtung zur Absonderung nach Satz 1 ausgesetzt. Personen nach Satz 1, die Krankheitssymptome für COVID-19 aufweisen, sind verpflichtet, unverzüglich einen Test auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 durchführen zu lassen. Die Absonderung ist den Personen nach Satz 1 durch die zuständige Behörde schriftlich zu bestätigen.

(3) Die Verpflichtung zur Absonderung nach Absatz 2 gilt nicht für asymptomatische Personen, die

1. einen Impfnachweis nach § 2 Satz 1 Nummer 1 erbringen können, sofern der Zeitpunkt der letzten Einzelimpfung nicht mehr als drei Monate zurückliegt,
2. einen Impfnachweis nach § 2 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit einem zusätzlichen Genesenennachweis nach § 2 Satz 1 Nummer 2 erbringen können, wenn nach der Grundimmunisierung durch zwei Impfungen eine Genesung stattgefunden hat und die dem Genesenennachweis zugrunde liegende Testung nach der letzten Einzelimpfung stattgefunden hat, auch wenn die Testung mehr als 90 Tage zurückliegt,
3. einen Impfnachweis nach § 2 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit dem Nachweis einer Auffrischungsimpfung erbringen können,
4. einen Genesenennachweis nach § 2 Satz 1 Nummer 2 erbringen können.

(4) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 3 endet die Absonderung sobald der zuständigen Behörde nachgewiesen wird, dass keine Infektion mit SARS-CoV-2 vorliegt. Der Nachweis kann geführt werden durch

1. einen Nukleinsäurenachweis, wenn die zugrunde liegende Testung frühestens sieben Tage nach Beginn der Absonderung im Sinne des Absatzes 1 oder Absatzes 2 erfolgt ist,
2. einen Testnachweis im Sinne des § 2 Nummer 7 Buchstabe c der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung, wenn die zugrunde liegende Testung frühestens sieben Tage nach Beginn

der Absonderung im Sinne von von Absatz 1 oder 2 erfolgt ist.

In den 48 Stunden vor Durchführung der Testung nach Satz 2 muss die zu testende Person symptomfrei gewesen sein.

(5) Abweichend von Absatz 2 Satz 3 besteht für Schülerinnen und Schüler sowie Kinder ab drei Jahren in den Angeboten der Kindertagesbetreuung die Möglichkeit, dass die Absonderung bereits beendet wird, sobald der zuständigen Behörde nachgewiesen wird, dass keine Infektion mit SARS-CoV-2 vorliegt. Der Nachweis kann geführt werden durch

1. einen Nukleinsäurenachweis, wenn die zugrunde liegende Testung frühestens fünf Tage nach Beginn der Absonderung im Sinne des Absatzes 2 erfolgt ist,
2. einen Testnachweis im Sinne des § 2 Nummer 7 Buchstabe c der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung, wenn die zugrunde liegende Testung frühestens fünf Tage nach Beginn der Absonderung im Sinne von Absatz 2 erfolgt ist.

(6) Die Regelungen der Saarländischen Verordnung zur Absonderung bei Infektionsfällen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in Schulen, Kindertagesstätten und Einrichtungen der Kindertagespflege bleiben unberührt, wobei Absatz 5 auch im Geltungsbereich der Absonderungsverordnung Anwendung findet.

(7) Die von Absatz 1 Satz 1 erfassten Personen sollen dem zuständigen Gesundheitsamt unverzüglich nach Erhalt eines positiven Testergebnisses mögliche Kontaktpersonen mitteilen. Die von Absatz 1 und Absatz 2 erfassten Personen sind verpflichtet, das zuständige Gesundheitsamt unverzüglich zu informieren, wenn typische Symptome einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus wie Fieber, trockener Husten (nicht durch chronische Erkrankungen verursacht), Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns innerhalb von vierzehn Tagen nach Erhalt des Testergebnisses bei ihnen auftreten. Es wird empfohlen, dass die von Absatz 1 Satz 1 erfassten Personen unverzüglich ihre Kontaktpersonen und ihren Arbeitgeber oder Dienstherrn über den Erhalt eines positiven Testergebnisses informieren.

(8) Für die Zeit der Absonderung unterliegen die von Absatz 1 und Absatz 2 erfassten Personen der Beobachtung durch die zuständige Behörde.

(9) Das Recht der zuständigen Behörden, im Einzelfall von Absatz 1 oder Absatz 2 abweichende oder weitergehende Maßnahmen zu erlassen, bleibt unberührt.

(10) Die zuständige Behörde kann auf Antrag bei Vorliegen wichtiger Gründe von der Pflicht zur Absonderung nach Absatz 1 oder 2 befreien oder Auflagen anordnen; § 30 des Infektionsschutzgesetzes bleibt im Übrigen unberührt.

(11) § 6 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung bleibt unberührt.

Teil 3 Infektionsschutzvorgaben für Betriebe, Einrichtungen und Veranstaltungen

§ 5 Hygienekonzepte

(1) Die Betreiber oder sonstigen Verantwortlichen sämtlicher nach dieser Rechtsverordnung nicht untersagten Einrichtungen, Anlagen und Betriebe, die Veranstalter von Veranstaltungen sowie die Verantwortlichen im Kurs-, Trainings- und Wettkampfbetrieb im Sport haben entsprechend den spezifischen Anforderungen des jeweiligen Angebots ein individuelles Schutz- und Hygienekonzept zu erstellen und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

(2) Konzepte nach Absatz 1 müssen Maßnahmen zur Reduzierung von Kontakten, insbesondere bei Einlasssituationen oder im Zusammenhang mit Warteschlangen, zum Schutz von Kunden, Besuchern und des Personals vor Infektionen sowie zur Durchführung von verstärkten Reinigungs- und Desinfektionsintervallen enthalten. Dabei sind insbesondere die einschlägigen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts (RKI) zum Infektionsschutz in ihrer jeweiligen Fassung, die Vorgaben der jeweiligen Arbeitsschutzbehörden und der zuständigen Berufsgenossenschaften zu beachten.

(3) Nähere und besondere Anforderungen zu Schutz- und Hygienekonzepten trifft das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Ressort.

§ 6 Nachweispflicht über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus

(1) Ausschließlich für Kundinnen und Kunden, Besucherinnen und Besucher sowie Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die einen 2G-Nachweis vorlegen, sowie für Personen, die aufgrund einer medizinischen Kontraindikation, insbesondere einer Schwangerschaft im ersten Schwangerschaftsdrittel, nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden können oder in den letzten drei Monaten aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden konnten, die einen Nachweis im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 dieser Verordnung führen, sind zulässig

1. der Besuch von Freizeitparks und anderer Freizeitaktivitäten im Außenbereich,
2. die Teilnahme an kulturellen Betätigungen in Gruppen im Außenbereich,
3. die Teilnahme am Freizeit- und Amateursportbetrieb einschließlich des Betriebs von Tanzschulen sowie der Betrieb von Fitnessstudios und vergleichbaren Sporteinrichtungen im Außenbereich,
4. der Besuch des Wettkampf- und Trainingsbetriebs, des Freizeit- und Amateursports sowie des Berufs- und Kadersports als Zuschauer im Außenbereich,

5. die Teilnahme an öffentlichen sowie privaten Veranstaltungen im Außenbereich; eine Nachweispflicht besteht nicht bei dienstlich, betrieblich, betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlich veranlassten Veranstaltungen und Zusammenkünften von Betrieben und Einrichtungen, die nicht nach dieser Verordnung untersagt sind; die jeweils geltenden Hygienevorschriften sind einzuhalten.

(2) Ausschließlich für Kundinnen und Kunden, Besucherinnen und Besucher sowie Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die einen 2G-Plus-Nachweis vorlegen, sowie für Personen, die aufgrund einer medizinischen Kontraindikation, insbesondere einer Schwangerschaft im ersten Schwangerschaftsdrittel, nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden können oder in den letzten drei Monaten aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden konnten, die einen Nachweis im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 dieser Verordnung führen, sind zulässig

1. die Inanspruchnahme von körpernahen, nicht medizinisch oder therapeutisch indizierten Dienstleistungen,
2. die Inanspruchnahme von Übernachtungsangeboten, wobei der 2G-Plus-Nachweis bei Anreise zu führen ist,
3. der Besuch von Freizeitparks und anderer Freizeitaktivitäten im Innenbereich,
4. die Teilnahme an kulturellen Betätigungen in Gruppen im Innenbereich,
5. der Besuch von Schwimm- und Spaßbädern, Thermen und Saunen im Innenbereich,
6. die Teilnahme am Freizeit- und Amateursportbetrieb einschließlich des Betriebs von Tanzschulen sowie der Betrieb von Fitnessstudios und vergleichbaren Sporteinrichtungen im Innenbereich,
7. der Besuch des Wettkampf- und Trainingsbetriebs, des Freizeit- und Amateursports sowie des Berufs- und Kadersports als Zuschauer im Innenbereich,
8. der Besuch von Spielhallen und Spielbanken sowie von Wettannahmestellen privater Anbieter im Innenbereich,
9. der Besuch eines Gaststättengewerbes nach dem Saarländischen Gaststättengesetz, sonstiger Gastronomiebetriebe jeder Art und von Betriebskantinen und Mensen, ausgenommen sind Rastanlagen an Bundesautobahnen und gastronomische Betriebe an Autohöfen,
10. touristische Reisebusreisen, Schiffsreisen oder ähnliche Angebote,
11. der Besuch von Museen, Theatern, Konzerthäusern, Opern und Kinos,
12. die Teilnahme an öffentlichen sowie privaten Veranstaltungen im Innenbereich; eine Nachweispflicht besteht nicht bei dienstlich, betrieblich, betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlich veranlassten Veranstaltungen und Zusammen-

menkünften von Betrieben und Einrichtungen, die nicht nach dieser Verordnung untersagt sind; die jeweils geltenden Hygienevorschriften sind einzuhalten,

13. die Inanspruchnahme von sexuellen Dienstleistungen und des Prostitutionsgewerbes im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Nummer 3 des Prostituiertenschutzgesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (BGBl. I S. 327).

(3) Die Betreiber oder sonstigen Verantwortlichen der in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen haben die Einhaltung der Nachweispflichten in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich sicherzustellen. Die Nachweisführung hat durch Gewährung der Einsichtnahme in den Test-, Impf- oder Genesenennachweis gemeinsam mit der Einsichtnahme in ein amtliches Ausweisdokument im Original zu erfolgen. Impfnachweise sind in digital auslesbarer Form vorzulegen. Die zur Überprüfung der Nachweise Verpflichteten sind, soweit dies nicht technisch ausgeschlossen ist, verpflichtet, elektronische Anwendungen zur Überprüfung einzusetzen.

(4) Von der in den Absätzen 1 bis 2 formulierten Pflicht zur Vorlage eines Nachweises ausgenommen sind

1. Personen, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
2. Personen, die zwar das sechste Lebensjahr bereits vollendet haben, aber noch eine Kindertagesstätte oder Einrichtung der Kindertagespflege besuchen und im Rahmen eines dortigen Testangebots regelmäßig auf das Vorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus getestet werden oder einen Nachweis nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 vorlegen,
3. minderjährige Schülerinnen und Schüler, die im Rahmen eines verbindlichen schulischen Schutzkonzepts regelmäßig auf das Vorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus getestet werden oder einen Nachweis nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 vorlegen.

(5) Die zuständige Ortspolizeibehörde kann auf Antrag im begründeten Einzelfall Ausnahmegenehmigungen von den Einschränkungen der Absätze 1 bis 2 erteilen, soweit dies aus Sicht des Infektionsschutzes unbedenklich ist und der Zweck dieser Verordnung gewahrt wird. Die Ausnahmegenehmigung kann zeitlich befristet werden.

(6) Nachweise nach den Absätzen 1 bis 2 sind den nach § 16 Absatz 1 dieser Verordnung zuständigen Behörden im Rahmen ihrer Kontrolltätigkeit auf Verlangen vorzuweisen.

§ 6a

Betriebsbeschränkungen, Betriebsuntersagungen und sonstige Beschränkungen

(1) Der Betrieb von Clubs und Diskotheken und vergleichbare Einrichtungen sowie vergleichbare Tanzveranstaltungen sind untersagt.

(2) Private sowie öffentliche Veranstaltungen mit mehr als 1 000 gleichzeitig anwesenden Besucherinnen und Besuchern sowie die Teilnahme an solchen Veranstaltungen sind untersagt.

§ 7

Versammlungen

Versammlungen im Sinne des Versammlungsgesetzes sind zulässig, sofern besondere infektionsschutzrechtliche Auflagen der Versammlungsbehörde beachtet werden.

§ 8

Staatliches Selbstorganisationsrecht, religiöse und weltanschauliche Veranstaltungen

(1) Das Selbstorganisationsrecht des Landtages, der Gebietskörperschaften und sonstiger Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie die Tätigkeit der Gerichte bleiben von den Vorgaben dieser Verordnung unberührt. Diese treffen die notwendigen Infektionsschutzmaßnahmen in eigener Zuständigkeit. Dies gilt auch für die Tätigkeit der Parteien, Wählergruppen und Vereinigungen im Sinne des Artikels 9 Absatz 3 des Grundgesetzes mit der Maßgabe, dass veranstaltungsspezifische Hygienemaßnahmen umgesetzt werden.

(2) Die Grundrechtsausübung gemäß Artikel 4 des Grundgesetzes unter freiem Himmel, in Kirchen, Moscheen, Synagogen sowie in sonstigen Räumlichkeiten, die zu diesem Zweck genutzt werden, bleibt unter Einhaltung allgemeiner Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen unberührt.

Teil 4

Sonderregeln für besondere Lebens- und Arbeitsbereiche

§ 9

Einrichtungen für Menschen mit Behinderung

Die Beschäftigung und Betreuung in Einrichtungen gemäß dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch ist gestattet und zulässig, sofern der Leistungserbringer ein Infektionsschutz-, Hygiene- und Reinigungskonzept vorhält, das auch die Fahrdienste umfasst und sich an den Empfehlungen der Bundesregierung zum Arbeitsschutz orientiert. Nähere Einzelheiten regelt das Handlungskonzept des Saarlandes zum Infektionsschutz und zum gleichzeitigen Schutz vulnerabler Gruppen im Bereich der Eingliederungshilfe.

§ 10

Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie vergleichbare soziale Einrichtungen und Angebote

(1) Der Betrieb von Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie vergleichbarer Einrichtungen und Angebote ist gestattet. § 9 Satz 1 gilt entsprechend den spezifischen Anforderungen der Kinder- und Jugendhilfe.

(2) Die Durchführung von Maßnahmen nach § 11 des Achten Buches Sozialgesetzbuch ist erlaubt. Dabei müssen die Hygienemaßnahmen in Anlehnung an die Verordnung zu Hygienerahmenkonzepten auf der Grundlage dieser Verordnung eingehalten werden.

§ 11

Einrichtungen zur Pflege, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Krankenhäuser und weitere Leistungsbereiche

(1) Das Betreten von Einrichtungen der teilstationären Tages- und Nachtpflege ist zulässig, sofern der Träger der teilstationären Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege ein Infektionsschutz-, Hygiene- und Reinigungskonzept vorhält, das auch die Fahrdienste umfasst und sich an den Empfehlungen der Bundesregierung zum Arbeitsschutz orientiert.

(2) Die Zurverfügungstellung von Betreuungsgruppenangeboten für Pflegebedürftige wird erlaubt, sofern die Vorgaben des Musterhygieneschutzkonzepts des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie eingehalten werden. Dies ist den für die Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag zuständigen Landkreisen und dem Regionalverband vor Wiederaufnahme der Betreuungstätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(3) Einrichtungen nach den §§ 1a Absatz 1 und 2 und 1b des Saarländischen Wohn-, Betreuungs- und Pflegequalitätsgesetzes müssen ein einrichtungszugewiesenes Infektionsschutz-, Hygiene- und Besuchskonzept vorhalten. Hierzu sind die Vorgaben des Landesrahmenkonzepts des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie einzuhalten.

(4) Die Krankenhäuser und Rehabilitationseinrichtungen haben auf der Basis der unterschiedlichen baulichen Voraussetzungen, des differenzierten Versorgungsauftrags und der unterschiedlichen Aufgaben in ambulanter, tagesklinischer und stationärer Versorgung ein Hygienekonzept unter Einbindung der zuständigen Gesundheitsämter zu erstellen und soweit erforderlich fortlaufend zu aktualisieren. Dabei haben sie die Vorgaben der jeweils gültigen Nationalen Teststrategie SARS-CoV-2 und die Vorgaben der saarländischen Teststrategie sowie die jeweils aktuellen Hinweise des RKI zur Testung von Patienten auf Infektionen mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 zu beachten.

(4a) Für den Betrieb von Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen werden nachstehende Maßnahmen angeordnet:

1. Planbare Aufnahmen, auch in Tageskliniken, sind nach Maßgabe und Weisung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie so zu planen und durchzuführen, dass zeitnah die Aufnahmekapazitäten für COVID-19-Patientinnen oder -Patienten bereitstehen; dies gilt insbesondere für die Kapazitäten in der Intensivmedizin;
2. das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie kann die Durchführung planbarer Behandlungen auf medizinisch notwendige Behand-

lungen gegenüber einzelnen Krankenhäusern beschränken, damit zeitnah die Aufnahmekapazitäten für COVID-19-Patientinnen und -Patienten erhöht und notwendige personelle Ressourcen geschaffen werden können.

(5) In Einrichtungen nach § 1a des Saarländischen Wohn-, Betreuungs- und Pflegequalitätsgesetzes sind Bewohnerinnen und Bewohner, Besucherinnen und Besucher sowie Beschäftigte gemäß dem aktuell geltenden Landesrahmenkonzept zu testen, das durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie veröffentlicht wird. Für die Einrichtungen der teilstationären Tages- und Nachtpflege gelten die Regelungen zur Testung entsprechend dem Landesrahmenkonzept nach Satz 1.

§ 12

Landesaufnahmestelle

(1) Personen, die neu oder nach mindestens sieben Tagen dauernder Abwesenheit erneut in der Landesaufnahmestelle aufgenommen werden, sind verpflichtet, sich in eine zugewiesene Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von zehn Tagen ständig dort abzusondern. Sofern es sich um Personen handelt, die sich in den letzten zehn Tagen vor ihrer Aufnahme nach Satz 1 in einem Virusvariantengebiet nach § 2 Nummer 3a der Coronavirus-Einreiseverordnung vom 30. Juli 2021 (BAnz AT 30.07.2021 V1) in der jeweils geltenden Fassung aufgehalten haben, beträgt die Dauer der Absonderung abweichend von Satz 1 vierzehn Tage. Den in den Sätzen 1 und 2 genannten Personen ist es, solange eine Pflicht zur Absonderung besteht, nicht gestattet, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Hausstand angehören.

(2) Die in der Landesaufnahmestelle wohnpflichtigen Personen sind beim Auftreten von Symptomen, die auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts hinweisen, verpflichtet, den Leiter der Einrichtung hierüber unverzüglich zu informieren, sich in eine zugewiesene, geeignete Unterkunft zu begeben und sich dort bis zur Vorlage eines Testergebnisses über eine mögliche Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 ständig abzusondern. Die Landesaufnahmestelle hat das zuständige Gesundheitsamt hierüber unverzüglich zu informieren. Die Einrichtung kann den betroffenen Personen jederzeit neue Unterbringungsbereiche zuweisen und Ausnahmen von den Verpflichtungen der Sätze 1 und 2 zulassen.

(3) Personen, die neu oder nach mindestens sieben Tagen erneut in der Landesaufnahmestelle aufgenommen werden, haben unmittelbar nach der Aufnahme auf Anforderung des zuständigen Gesundheitsamts oder der Landesaufnahmestelle einen Testnachweis nach § 2 Nummer 6 Corona-Einreiseverordnung vorzulegen. Wird ein solcher Testnachweis nicht vorgelegt, sind die genannten Personen verpflichtet, die ärztliche Untersuchung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu dulden. Dies umfasst auch eine molekularbiologische Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2

einschließlich einer Abstrichnahme zur Gewinnung des Probenmaterials.

Teil 5 Hochschul- und Prüfungswesen

§ 13 Form des Studien-, Lehr- und Prüfungsbetriebs an Hochschulen, staatlich anerkannten Berufsakademien und wissenschaftlichen Forschungseinrichtungen

(1) Der Hochschulbetrieb der Universität des Saarlandes, der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes, der Hochschule der Bildenden Künste Saar und der Hochschule für Musik Saar einschließlich des Studien-, Lehr- und Prüfungsbetriebs ist in Präsenzform zulässig, wenn

1. Hygienemaßnahmen nach den Empfehlungen des RKI und den Vorgaben der aktuellen Pandemiepläne der jeweiligen Hochschule sichergestellt sind,
2. in allen geschlossenen Räumen eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne des § 2 Absatz 2 getragen wird, die Ausnahmen von der Maskentragpflicht des § 4 Absatz 2 Nummern 1 bis 5 gelten entsprechend,
3. am Präsenzunterricht ausschließlich Personen teilnehmen, die einen 3G-Nachweis im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 erbringen.

Die Hochschulen können abweichend von Satz 1 Nummer 3 für den Präsenzunterricht einen 2G-Nachweis im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 2 verlangen; ausgenommen hiervon sind insbesondere Labortätigkeiten, Praktika, praktische und künstlerische Ausbildungstätigkeiten, soweit diese ihrer Art nach mit medizinischer Mund-Nasen-Bedeckung durchgeführt werden können, und Prüfungen. Studierenden, die den 2G-Nachweis nach Satz 2 nicht erbringen, müssen die Hochschulen die Teilnahme am Lehrbetrieb digital zugänglich machen.

(2) Bei der Durchführung des Lehrbetriebs sind Online-Angebote zu berücksichtigen. Nähere Bestimmungen zur Anpassung von Lehre, Studium und Prüfungen können von der für die jeweilige Hochschule zuständigen Aufsichtsbehörde erlassen werden.

(3) Die Prüfungsämter sind angehalten, die Bearbeitungszeiten laufender Qualifizierungsarbeiten, insbesondere Hausarbeiten, Bachelor-, Master- und Staatsexamensarbeiten, entsprechend jeweils bestehenden pandemiebedingten Erschwernissen für die Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten anzupassen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für im Saarland staatlich anerkannte Hochschulen in freier Trägerschaft, für staatlich anerkannte Berufsakademien und für wissenschaftliche Forschungseinrichtungen im Saarland.

(5) Eignungs- und Kenntnisprüfungen sowie Studierfähigkeitstests in den Bereichen Medizin, Pharmazie und Psychotherapie können unter Beachtung der erforder-

lichen Infektionsschutzmaßnahmen durchgeführt werden. Die Teilnahme in Präsenzform kann von der Vorlage eines 3G-Nachweises abhängig gemacht werden.

§ 14 Staatliches Ausbildungs- und Prüfungswesen

Staatliche Prüfungen bleiben von dieser Verordnung unberührt und können unter Beachtung der im Einzelfall erforderlichen Infektionsschutzmaßnahmen durchgeführt werden. Dasselbe gilt für Präsenzveranstaltungen im Rahmen staatlicher Ausbildungsgänge und Fortbildungen. Die näheren Bestimmungen trifft die jeweils zuständige Aufsichtsbehörde.

Teil 6 Ordnungswidrigkeiten und Schlussvorschriften

§ 15 Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Ge- oder Verboten des § 3 Absatz 2 und der §§ 4 bis 14 mit Ausnahmen der Abstandswahrung zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 73 Absatz 2 des Infektionsschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

(3) Eine Strafbarkeit, insbesondere nach den §§ 74, 75 des Infektionsschutzgesetzes, bleibt unberührt.

§ 16 Zuständige Behörden

(1) Zuständig für die Ausführung und Durchsetzung dieser Verordnung sowie der §§ 28b Absatz 5 und 28c des Infektionsschutzgesetzes sind vorbehaltlich anderweitiger Regelungen in dieser Verordnung die Ortspolizeibehörden und unbeschadet von § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz vom 12. September 2016 (Amtsbl. I S. 856), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2487_40), ergänzend die Vollzugspolizei; dies umfasst auch die Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung sowie der §§ 28b Absatz 5 und 28c des Infektionsschutzgesetzes. Zuständige Verwaltungsbehörden für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dieser Verordnung sind die Gemeindeverbände. Die Ortspolizeibehörden und die Vollzugspolizei werden ermächtigt, bei Verstößen gegen die bußgeldbewehrten Vorschriften des § 4 Absatz 1 Verwarnungen zu erteilen und Verwarnungsgelder in Höhe von 50 Euro zu erheben.

(2) Die Vollzugspolizei leistet Amts- und Vollzugshilfe; die polizeilichen Gefahrenabwehraufgaben nach dem Saarländischen Polizeigesetz bleiben unberührt und bestehen weiterhin fort.

(3) Als zuständige Behörde zur Durchführung der Coronavirus-Einreiseverordnung vom 28. September

2021 (BAnz AT 29.09.2021 V1), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 8. November 2021 (BAnz AT 08.11.2021 V1) wird, hinsichtlich § 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe b Coronavirus-Einreiseverordnung das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie, im Übrigen die zuständige Ortspolizeibehörde bestimmt. Zuständige Verwaltungsbehörden für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach der Coronavirus-Einreiseverordnung sind die Gemeindeverbände. Die Vorschriften nach der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz vom 12. September 2016 (Amtsbl. I S. 856), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 2. Juni 2021 (Amtsbl. I S. 1554), bleiben unberührt.

§ 17

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 26. Januar 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 12. Januar 2022 (Amtsbl. I S. 14) außer Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 8. Februar 2022 außer Kraft.

Artikel 2

Verordnung zum Schulbetrieb und zum Betrieb sonstiger Bildungseinrichtungen sowie zum Betrieb von Kindertageseinrichtungen während der Corona-Pandemie

Kapitel 1

Schulbetrieb und Betrieb von Kindertageseinrichtungen, Kindergroßtagespflegestellen und heilpädagogischen Tagesstätten während der Corona-Pandemie

§ 1

Schulbetrieb während der Corona-Pandemie

(1) Der Schulbetrieb an den allgemeinbildenden und beruflichen Schulen findet gemäß den Vorgaben des Ministeriums für Bildung und Kultur statt. Dies gilt auch im gebundenen und freiwilligen Ganztags.

(2) Zur Gewährleistung des Schulbetriebs sind alle Schulen verpflichtet, die Vorgaben des „Musterhygieneplans Saarland zum Infektionsschutz in Schulen im Rahmen der Corona-Pandemiemaßnahmen“ in der jeweils geltenden Fassung (https://www.saarland.de/DE/portale/corona/service/downloads/_documents/hygienekonzepte/dld_hygienemaßnahmen-schule.pdf?_blob=publicationFile&v=5/) einzuhalten. Dieser ergänzt den gemäß § 36 Infektionsschutzgesetz von der jeweiligen Schule zu erstellenden Hygieneplan um weitere Vorgaben zur Pandemiebekämpfung.

Die in dieser Verordnung getroffenen Regelungen und die Vorgabe des „Musterhygieneplans Saarland zum Infektionsschutz in Schulen im Rahmen der Corona-

Pandemiemaßnahmen“ gehen der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung vom 25. Juni 2021, zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4906), in der jeweils geltenden Fassung) im Schulbereich (§§ 1 und 1a) vor als abweichende Regelungen im Sinne des § 1 Absatz 2 SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung beziehungsweise konkretisieren die Umsetzung der in der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung getroffenen Vorgaben für den Schulbereich.

(3) Die Teilnahme am Präsenzsulbetrieb ist nur für Schülerinnen und Schüler zulässig, die zweimal in der Woche mit dem Ergebnis des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus getestet sind. Dies gilt auch für die Lehrkräfte und die anderen an der Schule tätigen Personen, mit Ausnahme derer, die schon aufgrund § 28b Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) der täglichen Testpflicht unterliegen. Die Regelungen in Satz 1 und 2 gelten nicht für Personen, die einen 2G-Plus-Nachweis im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vorlegen. Die Obliegenheit nach Satz 1 und 2 wird durch die Teilnahme an den zweimal wöchentlich in der Schule stattfindenden Testungen erfüllt. Sie kann auch durch Vorlage eines anderweitigen Nachweises über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie erfüllt werden. Ein entsprechendes Zutrittsverbot zum Schulgelände besteht, soweit der Testung im Ausnahmefall keine zwingenden Gründe entgegenstehen. Das Vorliegen derartiger Gründe ist durch ärztliches Attest nachzuweisen. Das Nähere regelt das Ministerium für Bildung und Kultur.

(4) Für die in den Schulferien an den Schulen stattfindende Ferienbetreuung sowie für die weiteren an den Schulen stattfindenden Ferienangebote gelten Absatz 1 und Absatz 3 entsprechend.

(5) Von der Teilnahme am Präsenzunterricht werden auf Antrag befreit:

1. Schülerinnen und Schüler, die nach näherer Maßgabe des Ministeriums für Bildung und Kultur als vulnerabel zu betrachten sind oder mit als vulnerabel zu betrachtenden Personen in einem Haushalt leben; die Vulnerabilität ist durch ärztliches Attest nachzuweisen;
2. Schülerinnen und Schüler, die den Zutrittsbeschränkungen des Absatzes 3 unterliegen (Abmeldung vom Präsenzunterricht).

Die Befreiung gilt nicht für die Teilnahme an schriftlichen und mündlichen Prüfungen sowie für die nach den schulrechtlichen Vorgaben in Präsenzform zu erbringenden Leistungsnachweise. Insoweit sind besondere Schutzmaßnahmen zu treffen; das Nähere regeln der „Musterhygieneplan Saarland zum Infektionsschutz in Schulen im Rahmen der Corona-Pandemiemaßnahmen“ sowie das Ministerium für Bildung und Kultur.

(6) Für Schülerinnen und Schüler, die nach Absatz 5 oder aus Infektionsschutzgründen aufgrund einer entsprechenden Quarantäneanordnung nicht am Präsenz-

unterricht teilnehmen, erfüllt die Schule ihren Bildungs- und Erziehungsauftrag durch ein pädagogisches Angebot im „Lernen von zu Hause“. Die Schulpflicht wird in diesen Fällen durch die Wahrnehmung des pädagogischen Angebots und das Nachkommen der damit verbundenen Verpflichtungen im „Lernen von zu Hause“ erfüllt.

(7) Personen, die weder dauerhaft an der Schule tätig noch Schülerin oder Schüler sind (schulfremde Personen), ist die Beteiligung an der Durchführung einer schulischen Veranstaltung im Innenbereich, die nicht als Teil des Unterrichtsbetriebs zu betrachten ist, oder die Teilnahme an einer solchen nur gestattet, wenn sie einen Nachweis nach § 2 Absatz 1 Satz 3 der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (2G-Plus-Nachweis) vorlegen. Für alle für den Schulbetrieb notwendigen Zusammenkünfte (insbesondere zwischen dem pädagogischen Personal der Schule und den Erziehungsberechtigten) ist schulfremden Personen, die sich nicht nur kurzfristig oder ohne Kontakt zu den der Schule angehörigen Personen auf dem Schulgelände aufhalten, der Zutritt zum Schulgebäude nur erlaubt, wenn sie einen Nachweis im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (3G-Nachweis) vorweisen oder einen Test über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus bei Zutritt durchführen.

(8) Über die Zutrittsverbote nach Absatz 3 und nach Absatz 7 sind im Eingangsbereich des Geländes der Schule Hinweise anzubringen.

(9) Die Dienstpflicht der Lehrkräfte bleibt unberührt.

§ 1a

Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes

(1) Im Präsenzangebot der Schule besteht für alle Schülerinnen und Schüler sowie für Lehrkräfte und das sonstige pädagogische Personal der Schule im Schulgebäude nach Maßgabe der folgenden Absätze die Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes in Form einer medizinischen Gesichtsmaske (OP-Maske). Statt eines solchen Mund-Nasen-Schutzes können auch Masken der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder höherer Standards (ohne Ausatemventil) getragen werden. Im Freien, insbesondere auf dem Schulhof oder dem Schulgelände, besteht keine Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes.

(2) Auch für Schülerinnen und Schüler mit Unterstützungsbedarf im Bereich geistige Entwicklung ist das Tragen eines solchen Mund-Nasen-Schutzes nach Maßgabe des Absatzes 1 verpflichtend, soweit die Schülerinnen und Schüler hierzu in der Lage sind. Bei Schülerinnen und Schülern mit Unterstützungsbedarf Hören kommen als Schutzmaßnahme alternativ ausnahmsweise Visiere oder durchsichtige Masken anstelle eines Mund-Nasen-Schutzes infrage.

(3) Die Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes nach Absatz 1 gilt auch für alle anderen Personen, die das Schulgebäude oder eine für eine schulische Veranstaltung vorgesehene Räumlichkeit betreten,

soweit dies nicht ohne Kontakt zu den der Schule angehörigen Personen erfolgt.

(4) Die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes gilt, soweit dem im Einzelfall keine medizinischen Gründe entgegenstehen. Dies ist in geeigneter Weise, in der Regel durch ein ärztliches Attest, glaubhaft zu machen. Kommt eine Person der Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes nicht nach, so ist ihr der Zutritt zum Schulgelände verwehrt; dieses Fernbleiben vom Unterricht stellt einen Verstoß gegen die Schulpflicht dar.

(5) Nähere Einzelheiten regelt der „Musterhygieneplan Saarland zum Infektionsschutz in Schulen im Rahmen der Corona-Pandemiemaßnahmen“.

§ 2

Kindertageseinrichtungen, Kindergroßtagespflegestellen und heilpädagogische Tagesstätten

(1) Beim Betrieb der nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) erlaubnispflichtigen Kindertageseinrichtungen und der nach § 43 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) erlaubnispflichtigen Kindergroßtagespflegestellen und der heilpädagogischen Tagesstätten sind die „Empfehlungen des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie zum Infektionsschutz in Kindertageseinrichtungen im Rahmen der Corona-Pandemiemaßnahmen“ in der jeweils geltenden Fassung (<https://www.saarland.de/msgff/DE/portale/landesjugendamt/service/formularelja/downloads.html>) zu berücksichtigen. Der gemäß § 36 des Infektionsschutzgesetzes erstellte Hygieneplan ist um weitere Hygienevorschriften gemäß den oben genannten Empfehlungen zu ergänzen.

(2) Ab dem 1. November 2021 hat die Einrichtung jedem Kind, das die Einrichtung besucht, mindestens zweimal pro Kalenderwoche kostenfrei einen Test in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 anzubieten, der vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassen ist. Bei Auftreten einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertagesstätten und Einrichtungen der Kindertagespflege gelten die Vorgaben der Saarländischen Absonderungsverordnung.

§ 3

Vorbereitung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler auf die Abschlussprüfungen

(1) Einrichtungen, die Maßnahmen zur Vorbereitung auf die Prüfungen zum Erwerb des Hauptschulabschlusses oder des mittleren Bildungsabschlusses im allgemeinbildenden Bereich für Nichtschülerinnen und Nichtschüler anbieten, können diesen Betrieb aufnehmen, wenn sie dabei die Vorgaben des Infektionsschutzes, wie sie für den Schulbereich gelten, erfüllen; § 1 Absatz 2 gilt entsprechend.

(2) § 1 Absatz 3 und 4 und § 1a sind entsprechend anwendbar.

Kapitel 2 Pflegeschulen und Schulen für Gesundheitsfachberufe

§ 4 Präsenzunterricht

(1) Schulischer Präsenzunterricht im Vollbetrieb ist in den Pflegeschulen und Schulen für Gesundheitsfachberufe unter der Maßgabe der Absätze 2 bis 5 zulässig.

(2) Der Unterricht nach Maßgabe des Absatzes 1 findet unter Einhaltung der einschlägigen Hygienemaßnahmen und Empfehlungen des Robert Koch-Instituts sowie unter Berücksichtigung der Hygienepläne der jeweiligen Schule statt.

(3) Sofern Schülerinnen und Schüler aus Infektionsschutzgründen aufgrund einer entsprechenden Quarantäneanordnung nicht am Präsenzunterricht teilnehmen, vermittelt die Schule die Ausbildungsinhalte im häuslichen Umfeld durch digitale oder andere geeignete Unterrichtsformate. Der Träger der praktischen Ausbildung hat nach Absprache mit der Schule die Auszubildenden für diese Zeit freizustellen.

(4) Die Teilnahme am Präsenzschulbetrieb ist nur für Personen (Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte, Praxisbegleiterinnen und -begleiter, Mitglieder eines Prüfungsausschusses, alle anderen an der Schule tätigen Personen) zulässig, die zweimal in der Woche mit dem Ergebnis des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus an der jeweiligen Schule getestet sind. Die Verpflichtung zur Teilnahme an den Testungen im Sinne des Satzes 1 entfällt für Personen, die nach § 28b Absatz 1 IfSG einer täglichen Testverpflichtung unterliegen. Die Regelungen in Satz 1 und 2 gelten nicht für Personen, die einen 2G-Plus-Nachweis im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vorlegen. Dieses Zutrittsverbot besteht, soweit der Testung im Ausnahmefall keine zwingenden Gründe entgegenstehen. Das Vorliegen derartiger Gründe ist durch ärztliches Attest nachzuweisen.

(5) Im Schulgebäude sowie im Präsenzunterricht besteht die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes in Form einer medizinischen Gesichtsmaske (OP-Maske). Statt eines solchen Mund-Nasen-Schutzes können auch Masken der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder höherer Standards (ohne Ausatemventil) getragen werden. Im Freien, insbesondere auf dem Schulgelände, besteht keine Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes. Die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes entfällt, wenn dem im Einzelfall medizinische Gründe entgegenstehen. Dies ist in geeigneter Weise, in der Regel durch ein ärztliches Attest, glaubhaft zu machen.

§ 5 Prüfungsverfahren

(1) In Pflege- und Gesundheitsfachberufen ist die Durchführung von gesetzlich vorgeschriebenen mündlichen und schriftlichen Prüfungen unter Einhaltung

der infektionsschutzrechtlichen Maßgaben grundsätzlich zulässig.

(2) Praktische Prüfungen können unter Einhaltung der infektionsschutzrechtlichen Maßgaben durchgeführt werden. Gegenüber dem Landesamt für Soziales – Zentralstelle für Gesundheitsberufe – ist anzuzeigen, wenn die praktische Prüfung auf Grundlage der einschlägigen berufsrechtlichen Regelungen als Simulationsprüfung durchgeführt wird.

(3) Schülerinnen und Schüler sind zur Teilnahme an einem Prüfungsteil nach Absatz 1 und Absatz 2 nur bei Vorlage eines am Tag der Prüfung durchgeführten Nachweises über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie berechtigt. Satz 1 gilt nicht für Personen, die einen 2G-Plus-Nachweis im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vorlegen und an einer Prüfung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 teilnehmen. Bei einer engen Kontaktperson, für die durch die Gesundheitsbehörde eine Quarantäne ausgesprochen wurde, besteht ein Recht zur Teilnahme an dem für den Tag vorgesehenen Prüfungsteil, wenn sie am Prüfungstag einen Nachweis über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus mittels eines am Tag der Prüfung durchgeführten und von der Schule beaufsichtigten Antigen-Schnelltests erbringt.

§ 6 Durchführung von Weiterbildungen

Die Regelungen der §§ 4 und 5 gelten für Weiterbildungen auf Grundlage des Gesetzes über die Weiterbildung in den Gesundheits- und Altenpflegefachberufen und die Ausübung des Berufs der Hebamme und des Entbindungspflegers vom 25. November 1998 (Amtsbl. 1999 S. 142), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11. November 2015 (Amtsbl. I S. 878), in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

Kapitel 3 Öffentliche und private Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich

§ 7 Außerschulische Bildungsveranstaltungen sowie Musik-, Kunst- und Schauspielunterricht

(1) Ausschließlich für Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die einen 3G-Nachweis im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie führen, sind, unter Einhaltung von Hygienemaßnahmen nach den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts, in Präsenzform zulässig

1. Arbeitsmarktdienstleistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch oder dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch,
2. berufliche Aus-, Weiter- und Fortbildungsangebote,

3. Integrationskurse.

(2) Ausschließlich für Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die einen 2G-Nachweis im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie führen, sowie für Personen, die aufgrund einer medizinischen Kontraindikation, insbesondere einer Schwangerschaft im ersten Schwangerschaftsdrittel, nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden können oder in den letzten drei Monaten aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden konnten, die einen geeigneten Nachweis im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie führen, sind, unter Einhaltung von Hygienemaßnahmen nach den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts, in Präsenzform zulässig

1. der Betrieb von Fahrschulen (theoretischer und praktischer Fahrschulunterricht sowie theoretische und praktische Prüfung) und sonstigen im fahrerischen Bereich tätigen Bildungseinrichtungen,
2. der Betrieb von Flugschulen,
3. der Betrieb von Hundeschulen im Außenbereich,
4. der Betrieb von im Bereich der Jagd und Fischerei tätigen Bildungseinrichtungen,
5. außerschulische Bildungsveranstaltungen, die der Durchführung von Maßnahmen zur Verhütung übertragbarer Krankheiten, beispielsweise von Corona-Infektionen, zu dienen bestimmt sind,
6. Erste-Hilfe-Kurse,
7. die Ausbildung und Prüfung von Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitätern nach der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung von Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitätern vom 7. Juli 1995 (Amtsbl. S. 823), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 24. November 2015 (Amtsbl. I S. 894), in der jeweils geltenden Fassung,
8. pädagogisch begleitete Seminararbeit für Freiwillige nach dem Jugendfreiwilligendienstgesetz (JFDG) und dem Bundesfreiwilligendienstgesetz (BFDG); bei mehrtägiger pädagogisch begleiteter Seminararbeit für Freiwillige mit Übernachtung der Teilnehmenden (sog. social bubble) gilt § 6 Absatz 1 Nummer 2 der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie entsprechend,
9. der Betrieb von Bibliotheken.

(3) Ausschließlich für Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die einen 2G-Plus-Nachweis im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 3 der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie führen, sowie für Personen, die aufgrund einer medizinischen Kontraindikation, insbesondere einer Schwangerschaft im ersten Schwangerschaftsdrittel, nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden können oder in den letzten drei Monaten aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden

konnten, die einen geeigneten Nachweis im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie führen, sind, unter Einhaltung von Hygienemaßnahmen nach den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts, in Präsenzform zulässig

1. außerschulische Bildungseinrichtungen im privaten und öffentlichen Bereich,
2. künstlerischer Unterricht.

(4) Von der Pflicht zur Vorlage eines Nachweises im Sinne des § 2 Absatz 1 der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie ausgenommen sind

1. Personen, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
2. Personen, die zwar das sechste Lebensjahr bereits vollendet haben, aber noch eine Kindertagesstätte bzw. Einrichtung der Kindertagespflege besuchen und im Rahmen des freiwilligen Testangebots regelmäßig auf das Vorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus getestet werden,
3. minderjährige Schülerinnen und Schüler, die im Rahmen eines verbindlichen schulischen Schutzkonzepts regelmäßig auf das Vorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus getestet werden oder einen Nachweis nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 vorlegen.

(5) § 1a gilt entsprechend. § 4 Absatz 2 Nummer 5 der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie gilt im Rahmen der beruflichen Aus-, Weiter- und Fortbildungsangebote entsprechend.

§ 8

Saarländische Verwaltungsschule

(1) Die Saarländische Verwaltungsschule führt in ihren Räumlichkeiten Präsenzveranstaltungen und Prüfungen unter Beachtung besonderer Hygiene- und Schutzmaßnahmen und unter Berücksichtigung der vorhandenen räumlichen, personellen und organisatorischen Kapazitäten durch. Soweit erforderlich, sind bei den Lehrveranstaltungen Online-Veranstaltungen zu berücksichtigen. Fortbildungen dürfen ausschließlich als Online-Veranstaltungen durchgeführt werden.

(2) Die Saarländische Verwaltungsschule hat bei allen Präsenzveranstaltungen die besonderen Schutz- und Hygienevorkehrungen nach Maßgabe des § 1 Absatz 2 und 3 sowie § 1a entsprechend zu beachten.

Kapitel 4

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Ge- oder Verboten der §§ 5 bis 8 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

A. Amtliche Texte

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 73 Absatz 2 des Infektionsschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

(3) Eine Strafbarkeit, insbesondere nach den §§ 74, 75 des Infektionsschutzgesetzes, bleibt unberührt.

(4) Zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dieser Verordnung sind die Gemeindeverbände.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 26. Januar 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zum Schulbetrieb und zum Betrieb sonstiger Bildungseinrichtungen sowie zum Betrieb von Kindertageseinrichtungen vom 12. Januar 2022 (Amtsbl. I S. 14, 21) außer Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 8. Februar 2022 außer Kraft.

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 26. Januar 2022 in Kraft.

Saarbrücken, den 25. Januar 2022

Die Regierung des Saarlandes:

Der Ministerpräsident

Hans

Die Ministerin für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr

Rehlinger

Der Minister für Finanzen und Europa

Der Minister der Justiz

Strobel

Der Minister für Inneres, Bauen und Sport

Bouillon

Die Ministerin für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

Bachmann

Die Ministerin für Bildung und Kultur

Streichert-Clivot

Der Minister für Umwelt und Verbraucherschutz

Jost

Die Verordnung inklusive Begründung finden Sie auf unserer Homepage unter www.kirkel.de oder unter www.corona.saarland.de

Wir gratulieren



04.02.2022 80. Geburtstag von Herrn Joachim Kopp-Chtarque, wohnhaft in Kirkel, Ortsteil Limbach, Beethovenstraße 20.

04.02.2022 Goldene Hochzeit der Eheleute Lilli und Manfred Schumacher, wohnhaft in Kirkel, Ortsteil Limbach, Zu den Stöcken 3.

Öffentliche Bekanntmachungen



Öffentliche Bekanntmachung

Gremium: Bau- und Werksausschuss
Sitzungsnummer: Nichtöffentliche Sitzung - 19/2019-2024
Sitzungsdatum: Donnerstag, 3. Februar 2022
Sitzungsbeginn: 18:00 Uhr
Sitzungsort: Neuer Ratssaal, Hauptstraße 12

Tagesordnung

Nichtöffentlicher Teil

- Beschlussfassung über evtl. Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
- Kauf eines Traktors für Mäharbeiten und Winterdienst
2. Fluchtweg Burganlage Kirkel; hier: Vergabe der Leistungsphasen 7 und 8 Ingenieurbauwerke
2. Fluchtweg Burganlage Kirkel; hier: Vergabe der Leistungsphasen 5, 6 und 8 Landschaftspflegerische
2. Fluchtweg Burganlage Kirkel; hier: Vergabe der Rodungsarbeiten
- Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED; 2. BA
- Bauwerksprüfung Brücke Zunderbaum im Ortsteil Altstadt
- Änderung des Bebauungsplanes „Am Neunkircher Weg“ im Ortsteil Kirkel-Neuhäusel gemäß § 13a BauGB, hier: Satzungsbeschluss
- Grundstücksangelegenheit im Ortsteil Kirkel-Neuhäusel
- Grundstücksangelegenheit im Ortsteil Kirkel-Neuhäusel
- Bauvoranfrage im Ortsteil Limbach
- Bauvoranfrage im Ortsteil Limbach
- Bauantrag im Ortsteil Limbach
- Bauantrag im Ortsteil Limbach
- Bauantrag im Ortsteil Altstadt
- Bauantrag im Ortsteil Altstadt
- Bauantrag im Ortsteil Limbach
- Bauantrag im Ortsteil Limbach
- Bauantrag im Ortsteil Limbach
- Verschiedenes nichtöffentlich

Gez. Frank John
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Gremium: Ortsrat Kirkel-Neuhäusel
Sitzungsnummer: Sitzung - 21/2019-2024
Sitzungsdatum: Montag, 31. Januar 2022
Sitzungsbeginn: 18:30 Uhr
Sitzungsort: Neuer Ratssaal, Hauptstraße 12

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- Beschlussfassung über evtl. Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
- Verschiedenes öffentlich

Nichtöffentlicher Teil

- Erweiterung der FGTS - OT Kirkel-Neuhäusel; hier: Vorstellung der aktuellen Planung
- Aktualisierung/Erneuerungen von Bebauungsplänen, Ortsgestaltungssatzung
- Verschiedenes nichtöffentlich

gez. H.-D. Sambach
Ortsvorsteher



Information über die Verarbeitung Ihrer Daten durch die Gemeinde Kirkel im Rahmen des Verfahrens zur Stellenbesetzung finden Sie unter: <https://www.kirkel.de/aktuelles-termin/stellenangebote/>.

Nähere Auskunft erteilt Herr Pfeifer, Tel. 06841 / 8098-20.

Kirkel, 10.12.2021

Frank John, Bürgermeister

Stellenausschreibung

Die Gemeindeverwaltung Kirkel besetzt ab dem nächstmöglichen Zeitpunkt bei der Stabstelle Soziales und Jugend eine unbefristete Vollzeitstelle (m/w/d) im Bereich

Allgemeiner Sozialer Dienst mit Schwerpunkt in der Beratung und Betreuung von Menschen mit Migrationshintergrund und Senioren

Ihr Profil:

- Sie sind Dipl. Sozialarbeiter oder Dipl. Sozialpädagoge oder Bachelor of Arts Social Work (m/w/d) oder besitzen/verfügen über einen vergleichbaren Studienabschluss der Sozialen Arbeit
- Sie haben Erfahrungen in der Beratung und Betreuung von Menschen mit Migrationshintergrund und anderen sozialen Feldern
- Sie haben Freude am Umgang mit Menschen und sind aufgeschlossen gegenüber der besonderen Situation ausländischer Personen
- Sie verfügen über Kenntnisse über die Zuständigkeit von Ämtern und Behörden
- Sie haben Freude an teamorientiertem und eigenverantwortlichem Arbeiten
- Sie sind engagiert, motiviert, durchsetzungsfähig und kommunikativ
- Sie besitzen den Führerschein der Klasse B und die Bereitschaft, den eigenen PKW zu dienstlichen Zwecken einzusetzen

Wir bieten Ihnen:

- Eine Tätigkeit bei einem öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber in Vollzeit mit tariflicher Vergütung nach TVÖD 11b Sozial- und Erziehungsdienst
- Eine interessante und abwechslungsreiche Tätigkeit mit Unterstützung und fachlicher Anleitung sowie ein hohes Maß an Selbstständigkeit und Eigenverantwortung
- Bedarfsorientierte Fort- und Weiterbildungen
- Die Arbeit in einer motivierten und leistungsorientierten Verwaltung
- Familienfreundliche Arbeitsbedingungen

Die Gemeinde Kirkel verfügt über einen Frauenförderplan und verfolgt auf dieser Grundlage das Ziel des Landesgleichstellungsgesetzes, die Unterrepräsentanz von Frauen zu beseitigen. Frauen werden deshalb besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Schwerbehinderte Bewerber (m/w/d) werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte bis zum **31.01.2022** an die Gemeindeverwaltung -Zentrale Dienste-, Hauptstraße 10, 66459 Kirkel.

Da Bewerbungsunterlagen nicht zurückgesandt werden können, sollten keine Bewerbungsmappen o. ä. verwendet und Unterlagen nur in Kopie eingereicht werden.

Information über die Verarbeitung Ihrer Daten durch die Gemeinde Kirkel im Rahmen des Verfahrens zur Stellenbesetzung finden Sie unter: <https://www.kirkel.de/aktuelles-termin/stellenangebote/>.

Nähere Auskunft erteilt Herr Pfeifer, Tel. 06841 / 8098-20.

Weitere fachspezifische Auskünfte erhalten Sie bei der Stabstelle Soziales und Jugend der Gemeinde Kirkel, Frau Sandra Hamann, 06841 / 8098-64.

Kirkel, 10.12.2021

Frank John, Bürgermeister

Stellenausschreibung

Die Gemeinde Kirkel stellt für den **01.04.2022 vier Beschäftigte (m/w/d) für die Grünflächenabteilung im Bauhof der Gemeinde Kirkel - Saison 2022** ein.

Die Stellen sind befristet bis 31. Oktober 2022. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 39 Stunden.

Die Beschäftigten müssen den körperlichen Anforderungen für die Arbeiten im Freien gewachsen sein.

Die Eingruppierung richtet sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD).

Die Gemeinde Kirkel verfügt über einen Frauenförderplan und verfolgt auf dieser Grundlage das Ziel des Landesgleichstellungsgesetzes, die Unterrepräsentanz von Frauen zu beseitigen. Frauen werden deshalb besonders aufgefordert, sich zu bewerben. Schwerbehinderte Bewerber (m/w/d) werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte bis zum **31.01.2022** an die Gemeindeverwaltung -Zentrale Dienste-, Hauptstraße 10, 66459 Kirkel.

Da Bewerbungsunterlagen nicht zurückgesandt werden können, sollten keine Bewerbungsmappen o. ä. verwendet und Unterlagen nur in Kopie eingereicht werden.

Informationen zu Corona

Tagesaktuelle Informationen bezüglich der Corona-Pandemie und den damit einhergehenden Regeln und Verordnungen finden Sie unter www.kirkel.de und unter www.corona.saarland.de!

Gemeinde Kirkel „Zugang Rathaus“

Der Zugang zu den Diensträumen wird für den Publikumsverkehr nach jeweiliger individueller Terminabsprache zugelassen. Diese sind unter folgender Nummer zu beantragen: **06841 / 8098-0**.

Ansonsten bleibt das Dienstgebäude verschlossen.

Kundentermine sind bis 16:00 Uhr möglich. Im Bürgeramt können Termine donnerstags bis 17:00 Uhr vereinbart werden. Generell ist das Rathaus am Mittwoch- sowie Freitagnachmittag geschlossen.

Vor dem weiteren Zugang in das Gebäude haben die Kunden sich die Hände zu desinfizieren. Im Eingangsbereich steht hierfür ein entsprechender Spender zur Verfügung.

Zugang für Kunden wird nur unter Einhaltung des Tragens einer medizinischen Gesichtsmaske (= OP-Masken oder auch Masken der Standards KN95/N95 oder höherer Standards) gewährt.

Nach Möglichkeit sind Einzeltermine zu vereinbaren.

Alle hygienrechtlichen Vorgaben und Abstandsmarkierungen sind einzuhalten!

Testzentren in der Gemeinde Kirkel

Das Schnelltestzentrum in Altstadt ist geschlossen!

Das Schnelltestzentrum in Limbach befindet sich auf dem Gelände der Firma Grunder Gourmet - hinter dem BMW Zentrum Saarpfalz.

Das Schnelltestzentrum in Kirkel-Neuhäusel befindet sich auf dem Parkplatz der Burghalle, Unnerweg.

Alle Schnelltestzentren sind mit dem Auto als Drive-In Zentrum und zu Fuß als Walk-In für Kunden nach vorheriger Anmeldung erreichbar!

So funktioniert die Testung: Auf dem Online-Portal www.schnelltest-saarpfalz.de wählt man zunächst seinen Termin und bucht diesen verbindlich - anschließend erhält man eine Bestätigung per E-Mail mit integriertem QR Code, welcher als Authentifizierung innerhalb von 1 Sekunde alle Formalien vor Ort erledigt, sodass der reine Test in wenigen Sekunden vor Ort abläuft. Das Ergebnis wird im Anschluss nach ca. 15-20 Minuten ebenfalls per E-Mail übersandt (im Vergleich zu vielen anderen Testzentren muss man nicht selbstständig das Portal zur Ergebnis-Einsicht aufrufen).

Nähere Informationen zu den Öffnungszeiten der Schnelltestzentren sowie zu sonstigen Fragen rund um Testverfahren etc. erhalten Sie telefonisch unter der Telefonnummer 06849 / 7779012 oder per E-Mail über die Adresse info@schnelltest-saarpfalz.de!

Nähere Informationen zu den Öffnungszeiten der Schnelltestzentren sowie zu sonstigen Fragen rund um Testverfahren etc. erhalten Sie telefonisch unter der Telefonnummer 06849 / 7779012 oder per E-Mail über die Adresse info@schnelltest-saarpfalz.de!

Betrieb der Grüngutsammelstelle der Gemeinde Kirkel

Die Grüngutsammelstelle in Limbach ist wegen noch andauernden Instandsetzungsarbeiten bis voraussichtlich einschließlich Montag, 07. Februar 2022, geschlossen.

Frank John, Bürgermeister

Das Abwasserwerk informiert

1. Zählerstände der Brauchwasseranlagen

Für die Ermittlung der Abwassergebühren 2021 aus **Brauchwasseranlagen** bitten wir Sie, uns die Stände der Brauchwassermesser (bzw. der Zwischenzähler) bis spätestens 30.01.2022 mitzuteilen.

2. Erstattung Abwassergebühren 2021 - Gartenwassermesser -

Für die Erstattung der Abwassergebühren aus Gartenwasseruhren für das Jahr 2021 sind die Stände der Gartenwassermesser bzw. der Zwischenzähler landwirtschaftlicher Betriebe bis spätestens 30.01.2022 mitzuteilen.

Bitte geben Sie uns auch Ihre aktuelle Kontonummer zur Erstattung an.

Neu: Gartenwasser - Zählerstand auf unserer Homepage online melden:

www.kirkel.de/rathaus-service/abwasserwerk/

Der Meldebogen steht auch im Internet unter www.kirkel.de/rathaus-service/abwasserwerk/ zum Download zur Verfügung.

3. Oberflächenentwässerung - Änderungen von befestigten oder bebauten Flächen

Alle Änderungen der bebauten oder befestigten Flächen eines Grundstückes, die direkt oder indirekt am Entwässerungsnetz angeschlossen sind, sind dem Abwasserwerk der Gemeinde Kirkel, Hauptstraße 10, mitzuteilen.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Sie gemäß § 19 der Abgabensatzung Abwasserbeseitigung vom 29.11.1985, zuletzt geändert durch Satzung vom 16.12.2010, verpflichtet sind, die zu den Berechnungsgrundlagen der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Fragebögen sind im Rathaus - Zimmer 25 - oder im Internet unter www.kirkel.de/rathaus-service/abwasserwerk/ erhältlich.

Meldung Zählerstand Gartenwasser 2021

an: Gemeinde Kirkel – Abwasserwerk –

1. Name: _____

2. Telefonnummer: _____

3. Straße: _____

4. Zählernummer: _____

5. Zählerstand: _____

(nicht Verbrauch) !

6. Kontonummer: _____

IBAN: _____

Datum: _____

Unterschrift: _____

Für Rückfragen steht Ihnen das Abwasserwerk - Herr Kunz (Tel.: 06841 / 8098-53, Fax: 06841 / 8098-71 oder E-Mail: Abwasserwerk@Kirkel.de) während den üblichen Dienststunden gerne zur Verfügung.

Öffnungszeiten der Kirkeler Büchereien

Limbach: Gemeindebücherei Limbach und Altstadt

Hauptstraße 10/12, Tel.: 06841 / 8098-43

E-Mail: gemeindebuecherei-kirkel@web.de / Internet: www.bibkat.de/kirkel

Öffnungszeiten:

dienstags von 14:30 Uhr - 18:00 Uhr

donnerstags von 14:30 Uhr - 17:00 Uhr

Neuhäusel: Öffentliche Bücherei Kirkel-Neuhäusel

(gemeinsame Bücherei der Gemeinde Kirkel und der Pfarrei St. Joseph) im Alten Rathaus (Goethestraße 9), Tel.: 06849 / 315

E-Mail: gemeindebuecherei-kirkel@web.de und koeb.kirkel@bistum-speyer.de, Internet: www.bibkat.de/kirkel-neuhaeusel

Öffnungszeiten:

mittwochs von 16:00 Uhr - 18:00 Uhr

freitags von 15:00 Uhr - 17:00 Uhr

Auf Ihren Besuch in einer unserer Büchereien freuen wir uns.

Ihr Bücherei-Team

Sperrung des Spielplatzes im Holunderweg

Der Spielplatz im Holunderweg ist **bis voraussichtlich Ende Januar 2022** aufgrund von Bauarbeiten gesperrt.

Die Gemeindewerke Kirkel GmbH

informiert



Die Stadtwerke und das Erbe der Discounter



Sie galten als besonders ausgeschlafen. Agil, gut informiert und bestens vernetzt. Erfolgreich sowieso, einfach modern. So jedenfalls haben sie sich gern geriert, wenn sie Freunden oder Bekannten clevere Empfehlungen in puncto neuer Energieanbieter gegeben haben. Gemeint sind die sogenannten Tarif- oder Bonus-Hopper.

Immer auf dem Sprung, einen noch billigeren Anbieter für Strom oder Gas aufzustöbern. Allzeit bereit für den schnellen Wechsel. Eine Rechnung, die in „guten Zeiten“ aufgehen kann. Doch dann der Paukenschlag. Im letzten Jahr haben knapp 40 Energieanbieter angekündigt, die Belieferung einzustellen, oder es bereits getan. Immer mehr Verbraucher werden zumeist von Billiganbietern aus ihren Verträgen gedrängt.

Die Pandemie und das Prinzip der Grundversorgung

Für Kundinnen und Kunden – so viel vorab –, die von ihrem Strom- oder Gasversorger fallen gelassen werden, fließend Strom und Gas ohne Unterbrechung weiter. Das ist in Deutschland geregelt. Hier greift das Prinzip der Grundversorgung. Letzteres besagt, dass „Gesträndete“ von ihren jeweiligen örtlichen Grundversorgern – in der Gemeinde Kirkel ist dies die GWK – aufgefangen werden.

So lässt die GWK natürlich niemanden im Regen stehen. Für jeden wird auch in Zukunft gesorgt sein. Durch vorausschauendes Wirtschaften war die GWK als seriöses, kommunales Energieversorgungsunternehmen (EVU) selbst in Krisenzeiten wie diesen immer noch sehr gut aufgestellt und belastbarer als das Gros ihrer neueren, primär gewinnorientierten Mitstreiter am Markt.

Doch zunächst der Reihe nach. Was war eigentlich passiert? Als eine Folge der Pandemie hat nach spürbaren Einbrüchen durch Kontaktbeschränkungen die wiedereinsetzende wirtschaftliche Erholung die weltweite Nachfrage nach Energie drastisch angekurbelt. In Deutschland an erster Stelle nach Erdgas. Das hat an den internationalen Börsen eine veritable Preisexplosion ausgelöst. So sind die weltweiten Gaspreise seit Jahresbeginn 2021 um rund 170 Prozent gestiegen. Strom bewegt sich in einer ähnlichen Größenordnung. Extrem gestiegene Beschaffungskosten für Energie führen bei vielen Versorgern, besonders bei den Billiganbietern, zu einer wirtschaftlichen Schiefelage.

Die Kehrseite der Medaille oder „Short ist Mord“

Während alteingesessene Versorgungsunternehmen wie die GWK mit langfristig angelegten Strategien immer schon eine seriöse Einkaufspolitik verfolgen, decken sich Billiganbieter oftmals nur sehr kurzfristig am sogenannten Spotmarkt ein. Das hat in Niedrigpreisen zu temporär vergleichsweise günstigeren Konditionen auch funktioniert. So „auf Kante genäht“ ohne großartige Reserven für „schlechte Zeiten“ war es für sie ein Leichtes, Lockangebote zu kreieren, die die fair kalkulierten Tarifmodelle der Grundversorger regelmäßig unterboten.

Jene Billigtarife haben den „Discontern der Branche“ - befeuert durch einschlägige Vergleichsportale - viele Neukunden beschert. Die Schattenseite einer derart kurzfristig ausgerichteten Geschäftspraktik tritt jetzt nach dem Motto „Short ist Mord“ ungeschminkt zutage. Zahlreiche Kunden verlieren ihre Energieversorger, da diese Insolvenz anmelden, kurzerhand die Lieferungen verweigern oder Verträge einfach kündigen.

Verantwortung - die Philosophie der GWK

Nach Lage der Dinge streichen bestimmte Anbieter in Niedrigpreisen auch hohe Gewinne ein, um sich dann nicht mehr um ihre Kunden zu kümmern, sobald die Preise steigen. Eine zumindest unfaire Praxis. Grundversorger wie die GWK haben hingegen eine gänzlich andere Philosophie.

Im Einkauf seriöser EVU wie der GWK sitzen erfahrene Experten, die die internationalen Märkte konstant beobachten. Die GWK kauft an diesen Börsen Energie mit großem Vorlauf tranchenweise über mehrere Monate bis Jahre im Voraus ein und kann so resilienter auf kurzfristige und heftige Preisschwankungen am Markt reagieren. Sie wird damit ihrem Auftrag zur Versorgungssicherheit und Daseinsvorsorge in einer kritischen Infrastruktur tagtäglich gerecht. Und: Sie kann mit dieser Strategie ihren Kunden einen fairen und sicheren Preis anbieten, ohne die Preise zu extrem anpassen zu müssen.

Treue Bestandskunden – warum sind sie so wichtig

Alle GWK-Kunden, Neu- und Bestandskunden generell, genießen dieselben großen Vorzüge wie Versorgungssicherheit und Verlässlichkeit, Seriosität und kompetente Beratung durch den persönlichen Ansprechpartner vor Ort.

Bestandskunden mit ihren langfristigen Verträgen spielen dabei auch jetzt bei der Wiederaufnahme geprellter „Discounter-Kunden“ eine tragende Rolle. Je mehr seiner Kunden ein Energieversorgungsunternehmen fest an sich binden kann, desto deutlicher kommen die *Benefits seiner auf Versorgungssicherheit ausgerichteten Strategie allen zugute*. Denn desto verlässlicher und sicherer kann es in die Zukunft planen und *beispielsweise Energiemengen im Voraus beschaffen*. Auch daher gilt ein spezielles Augenmerk der GWK den treuen Bestandskunden, die sich derzeit teilweise mit 24-monatigen Festpreisgarantien die Hände reiben können und der Gaspreiskrise ganz gelassen begegnen. An ihnen geht die Krise nahezu spurlos vorbei.

Der Spagat der Stadtwerke

Die schiere Masse der „gestrandeten“ Neukunden, die manche Stadtwerke derzeit aufzufangen haben, ist eine Riesenherausforderung, da deren Energiebedarf natürlich nicht in den Planungen berücksichtigt war, also auch nicht im Voraus günstig zu beschaffen war. Dies wird zwangsläufig auf absehbare Zeit an den Sicherheitsreserven der Stadtwerke zehren und sie früher oder später zwingen, Energie zu den derzeit deutlich erhöhten Preisen an den Börsen zuzukaufen. Diese Situation fordert ihnen einen Spagat zwischen dieser Pflicht zur Aufnahme und Bestandskundenschutz ab.

Gefühl „bestraft“ die derzeitige Situation jene eingangs erwähnten Bonus-Hopper natürlich doppelt. Sie verlieren ihren Energieanbieter und müssen obendrein die derzeit etwas höheren Preise in der Grundversorgung zahlen. Auf der anderen Seite müssen die Stadtwerke angesichts der gesamten monetären Belastung der gesetzlichen Aufnahmepflicht auch dafür Sorge tragen, diese nicht ausgerechnet an ihre treuen Bestandskunden, die eine Säule ihres Systems sind, weitergeben zu müssen.

Streckenbegrenzung mit Tempo 30 km/h wird ausgeweitet

Der Fachbereich Verkehrswesen beim Saarpfalz-Kreis hat die Streckenbegrenzung mit Tempo 30 km/h auf der Limbacher Hauptstraße (L114) erweitert. Landrat Dr. Theophil Gallo unterschrieb dieser Tage eine entsprechende Anordnung an den Landesbetrieb für Straßenbau. Bisher bezog sich die Streckenbegrenzung in der Ortsmitte von der Gemeinschaftsschule/früheren Post kommend bis zur Einmündung Ludwigsthaler Straße. Die Strecke wird nun bis zur Einmündung zum „Theobald-Hock-Platz“ nahe der Elisabethkirche ohne zeitliche Begrenzung ausgedehnt. „Bei einem Vororttermin mit Ansprechpartnern der Polizei, dem Landesbetrieb für Straßenbau und der Fachbereichsleiterin Verkehrswesen aus unserem Haus wurden Maßnahmen zur weiteren Verkehrssicherung erörtert. Diese werden zurzeit von allen Beteiligten geprüft“, erklärt Landrat Dr. Theophil Gallo.



Aus 50 werden 30: Die Streckenbegrenzung auf 30km/h wird in der Limbacher Hauptstraße ab der Einmündung „Ludwigsthaler Straße“ bis zur Einmündung „Theobald-Hock-Platz“ erweitert. Foto: Beate Ruffing, Saarpfalz-Kreis

So ist die Lage im Saarpfalz-Kreis...

Was die Experten Ende vergangenen Jahres vorausgesagt hatten und dabei nur wenig Hoffnung auf Richtungsänderung ließen: Die Coronavirus-Infektionszahlen schießen durch die Decke – und das auch im Saarpfalz-Kreis. „Wir können nicht sagen: ‚Es war nicht zu erwarten‘. Und gleichzeitig empfinde ich die Zahl von derzeit knapp 300 Neuinfektionen am Tag (20. Januar) als surreal, dann wiederum ahnend, dass dies nicht das Ende der Fahnenstange ist. So real wie die mit dem Virus infizierten Personenzahl ist auch die Belastung unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in unserem Gesundheitsamt. Dies zu leugnen, wäre schlichtweg falsch und würde rein gar nichts zum Besseren wenden. Nicht zuletzt merkt die Bevölkerung selbst, wie schwer es ist, verlässliche Informationen mitunter zu individuell bestehenden Anliegen nicht nur zeitnah, sondern überhaupt persönlich über unser Gesundheitsamt zu erhalten. Wir werden uns zurzeit nur noch auf das Abarbeiten der Masse konzentrieren, so will ich es mal bezeichnen, und können und werden, so leid es mir auch tut, nur noch in Ausnahmefällen eine persönliche Ansprache vornehmen. Die Verwaltungsspitze ist mit in der Verantwortung, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Gesundheitsamtes zu schützen und gleichzeitig dafür Sorge zu tragen, dass die notwendigen Datenerfassungen und -übertragungen von Indexpatienten und Kontaktpersonen auch bei der aktuellen Inzidenz weiterhin gewährleistet werden können. Das erfordert an diesem Punkt tatsächlich auch die Mithilfe – oder besser das Verständnis – aller außerhalb der Verwaltung direkt betroffenen Personen, aber auch von der Gesamtbevölkerung“, führt Landrat Dr. Theophil Gallo in der aktuellen Situation aus.

Das Corona-Infotelefon bleibt wie bisher besetzt, auch mit den Erreichbarkeiten wie auf der Startseite www.saarpfalz-kreis.de beschrieben, um noch eine Großzahl an Anrufen bedienen zu können. Es bleibt dennoch die eindringliche Bitte an die Bevölkerung, sich vornehmlich der Informationen auf der Homepage zu bedienen. Vorgehensweisen bei einem positiven PCR-Testergebnis oder Quarantänebestimmungen werden dort ausführlich beschrieben und nach Änderungen ständig aktualisiert. Auch will die Verwaltung zu häufig gestellten Fragen zukünftig verstärkt über mediale Kanäle Antworten geben, um die Bevölkerung trotz aller Widrigkeiten erreichen zu können.

„Es bleibt sicher für alle eine Herausforderung, sich nach stets ändernden Verordnungen, Beschränkungen, Vorgaben usw. einen Weg durch das Dickicht zu bahnen und dennoch mit Gelassenheit, Zuversicht und auch Vertrauen auf die verantwortlichen Akteure ‚die Spur zu halten‘. Besonders belastend für die Menschen empfinde ich die Isolation nicht nur aufgrund einer möglichen Infektion, sondern die Isolation, die durch die angemahnte und auch unbedingt notwendige Kontaktreduzierung gerade älteren Menschen viel abverlangt.

Wie bekommen wir diesen Spagat hin? Ich muss diese Frage offen lassen in der Hoffnung, dass sich die Lösung bei jedem Einzelnen findet, der eigenverantwortlich, achtsam und rücksichtsvoll anderen gegenüber und weitsichtig mit der Corona-Thematik insgesamt umgeht. Zu einem guten Umgang mit dieser Situation zähle ich ganz sicher nicht das Verhalten von Personen, die bei ihren Zusammenkünften auf den Straßen den Demokratiebegriff und auch die Freiheiten unseres Versammlungsrechts ausnutzen und für ihre eigenen, rein persönlichen Ziele und Zwecke missbrauchen, dabei u. a. die Pflicht zum Tragen von Masken demonstrativ ignorieren und dadurch ihre Mitmenschen wesentlich einer Gefahr aussetzen. Leider steht im Grundgesetz, auf das sich so mancher beruft, nichts zu selbstverständlichen Grundwerten, fehlen Begriffe wie Rücksichtnahme, Toleranz, Anstand und Respekt als eigentlich selbstverständliche Menschenpflichten. Ich appelliere deshalb eindringlich an jene Menschen, die ihre eigenen Vorstellungen und Regeln als die einzigen Wahren erachten, Rücksicht zu nehmen und all diejenigen zu respektieren, die in der ihnen übertragenen Verantwortung mit an der Bekämpfung der Pandemie arbeiten, die Entscheidungen treffen und andererseits annehmen – auch wenn sie nicht allen schmecken – in der Hoffnung, die Pandemie auch irgendwann möglichst schadlos zu überstehen.“

Die Ermittlungsbemühungen des Gesundheitsamtes konzentrieren sich derzeit verstärkt auf Schulen und Kitas, um grundsätzlich komplette Schließungen dort zu vermeiden. Das kann angesichts der Entwicklung leider nicht mehr ausgeschlossen werden. Das haben Fälle von Kitaschließungen in der Vergangenheit bereits gezeigt, jetzt hat es im Kreis, wie berichtet, eine erste weiterführende Schule getroffen. Fakt ist, dass in diesen Einrichtungen Infektionen unter den Kindern und Jugendlichen im Vergleich zu den vorangegangenen Infektionswellen verstärkt auftreten. Um nur einige Zahlen zu nennen: Betroffen von Quarantäneanordnungen sind derzeit fünf Kitas, vier Grundschulen und drei weiterführende Schulen. Dort sprechen wir von über 80 Infektionen. Es befinden sich zudem drei neue Schulen in der Ermittlung.

Vier Kitas, vier Grundschulen, zwei weiterführende Schulen und zwei Förderschulen stehen teilweise, auch mit mehreren Gruppen und/oder Klassen, unter serieller Testung. Dort hat es also auch Infektionen gegeben.

Landrat Dr. Gallo: „Ja, jetzt sind es die Kinder und Jugendlichen, die Schülerinnen und Schüler, die in den Fokus rücken, die aber auch schon während der Pandemie vieles ein- und wegstecken mussten. Ich sehe aber auch, wie viele der jungen Generation sich sehr geduldig mitanstrengen und die Regeln ertragen, die ihnen auferlegt werden. Das möchte ich an dieser Stelle einmal bewusst anerkennen und ausdrücklich loben. Aber ihre Kraft dürfen wir sicher nicht überschätzen, schon gar nicht ihre Bedürfnisse ignorieren. Auch das ist ein Gebot der Stunde.“

Zensus 2022

Erhebungsstelle des Saarpfalz-Kreises sucht Interviewer/innen

Der Saarpfalz-Kreis sucht für den Zeitraum vom **16. Mai bis 7. August 2022** für die Durchführung des Zensus 2022 ca. 140 Erhebungsbeauftragte (m/w/d). Die Tätigkeit erstreckt sich etwa über vier Wochen und die Arbeitszeit kann überwiegend frei eingeteilt werden.

Für die ehrenamtliche Tätigkeit erhalten die Erhebungsbeauftragten, auch Interviewer genannt, eine steuerfreie Aufwandsentschädigung. Diese richtet sich nach der Anzahl der befragten Haushalte und wird bei ca. 950 € liegen.

Auf der Homepage des Saarpfalz-Kreises sind weitere Details zum Zensus und zur Tätigkeit des Erhebungsbeauftragten aufgeführt. Unter www.saarpfalz-kreis.de/zensus-2022 steht außerdem ein Bewerbungsformular zum Download bereit. Dieses kann auch telefonisch unter 06841 / 104-8521 bzw. 06841 / 104-8671 oder per E-Mail an saarpfalz-kreis@zensus.saarland.de anfordert werden. Dort können auch weitergehende Fragen gestellt werden.

Landesbetrieb für Straßenbau (LfS)

Baumkontrolle und -pflege an Bundes- und Landstraßen im Saarland Landesbetrieb für Straßenbau informiert über wichtige Maßnahmen zum Erhalt der Grünflächen

Der Landesbetrieb für Straßenbau (LfS) führt ganzjährig an den Land- und Bundesstraßen im Saarland und auf seinen sonstigen Eigentumsflächen zwei Baumkontrollen pro Bereich durch. Ziel dabei ist es, sowohl die Verkehrssicherheit zu gewährleisten als auch die Grünflächen an den saarländischen Straßen zu pflegen und zu erhalten.

Erhält ein Baum im Rahmen der Kontrolle beispielsweise eine gelbe Markierung in Form eines ökologisch abbaubaren Papierbändchens um den Stamm, bedeutet dies, dass bei diesem Baum eine Pflegemaßnahme ansteht. So können z. B. Äste in die Fahrbahn ragen oder den Raum im Bereich der Straße erreichen, der freigehalten werden muss, um den Verkehr darauf zu ermöglichen (sog. Lichtraumprofil), der Baum kann Totäste aufweisen oder eine Stammpflege benötigen. Nach vollzogener Pflegemaßnahme werden diese Markierungen entfernt und ordnungsgemäß entsorgt.

Bäume, deren Standsicherheit jedoch nicht gewährleistet werden kann, werden hingegen dauerhaft markiert und im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar eines Jahres entfernt. Sofern ein Baum akut den Verkehrsraum gefährdet, wird dieser unverzüglich und außerhalb der v. g. Frist entfernt.

Die vom LfS dazu beauftragten Unternehmen sind bei allen Pflegemaßnahmen an den Grünflächen bemüht, den Verkehr nach Möglichkeit wenig zu beeinträchtigen.

Bei größeren Eingriffen (z. B., wenn stärkere Bäume gefällt werden oder starke Äste drohen in den Verkehrsraum zu fallen) muss der Verkehr jedoch zumeist mithilfe einer mobilen Ampelanlage geregelt werden.

Wir appellieren an die Verkehrsteilnehmer, diese Arbeiten nicht zu gefährden und sich an die Verkehrsregelung vor Ort zu halten, damit die Arbeiten ordnungsgemäß und sicher durchgeführt werden können.

Entsorgungsverband Saar

Saarland picobello 2022: Müll-Sammelaktion findet am 18./19. März statt

Am 18. und 19. März soll das Saarland wieder picobello werden!

Der Entsorgungsverband Saar lädt alle interessierten Menschen im Saarland ein, sich am „Frühjahrsputz für die Umwelt“ im Rahmen der Kampagne saarland picobello zu beteiligen.

Über 200.000 Menschen haben sich innerhalb der letzten beiden Jahrzehnte im Saarland an der picobello-Aktion beteiligt. Mit ihrem Engagement haben sie einen wichtigen Beitrag für ein positives Lebensumfeld geleistet und ein deutlich sichtbares Signal für den Natur- und Umweltschutz gesetzt.

Auch in diesem Jahr sind wieder Schulen, KiTas, Vereine, Unternehmen, Dorfgemeinschaften und Nachbarschaften, Familien und Einzelpersonen aufgerufen, sich an der landesweiten Aktion zu beteiligen. So sollen z. B. Schulhöfe und KiTa-Außenanlagen, Verkehrswege, Grünflächen und Spielplätze sowie Waldwege und Gewässerränder von „wildem Müll“ befreit werden.

Die Menschen im Saarland sind darin geübt, die jeweils geltenden Corona-Auflagen zu leben und damit sich und andere zu schützen. Alle Verantwortlichen, die eine picobello-Sammelaktion planen und durchführen möchten, müssen die zum Zeitpunkt Ihrer Aktion geltenden Vorgaben zum Schutz der Teilnehmer*innen sicherstellen.

Träger und Koordinator der Kampagne ist der Entsorgungsverband Saar (EVS), der auch die picobello-Abfälle an seinen Entsorgungsanlagen kostenlos annimmt. Die saarländischen Städte und Gemeinden unterstützen die Teilnehmer*innen intensiv bei der Durchführung der Sammelaktionen vor Ort. Sie stellen die Einsammlung der picobello-Abfälle sicher und organisieren deren Transport zu den EVS-Entsorgungsanlagen.

Das Unternehmen Kaufland ist weiterhin starker Partner von saarland picobello und sponsert die Kampagne in Form von Handschuhen für die teilnehmenden Kinder und Schwerlast-Abfallsäcken. Diese werden vor dem Sammeltermin von den kommunalen picobello-Ansprechpartner*innen an die angemeldeten Gruppen ausgegeben. Ausgewählte Sammelaktionen werden im Frühsommer 2022 prämiert. Alles Wichtige zu saarland picobello 2022 gibt es unter www.saarland-picobello.de. **Dort besteht auch die Möglichkeit, sich bis zum 23. Februar 2022 ganz bequem online zur Aktion anzumelden.**

Für Fragen zur Organisation vor Ort, insbesondere zur Einsammlung und zum Transport des picobello-Mülls zu den EVS-Anlagen, stehen die kommunalen picobello-Ansprechpartner*innen zur Verfügung. Allgemeine Fragen zum Ablauf und zur Organisation der Sammelaktion beantworten gerne die Mitarbeiterinnen des picobello-Organisationsbüros in der EVS-Stabsstelle Kommunikation (Tel.: 0681 / 5000-620, E-Mail: picobello@evs.de).

Auf dem Weg zum digitalen Bauamt

Die Umstellung von analogen zu digitalen Arbeitsweisen ist auch bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde (UBA) des Saarpfalz-Kreises in vollem Gange. Einrichtung und Arbeit mit der so genannten digitalen Bauakte werden seit 18 Monaten sukzessive vorangetrieben.

Was ist der Hintergrund?

Die meisten Bauanfragen, die an die Untere Bauaufsichtsbehörde im Kreis zu richten sind, bedürfen lt. Paragraph 36 „Beteiligung der Gemeinde und der höheren Verwaltungsbehörde“ des Einvernehmens der Gemeinde. Dieses dient der Sicherung der kommunalen Selbstverwaltung gemäß Art. 28 GG und kommt zum Tragen, wenn es sich bei der Baugenehmigungsbehörde und der Gemeinde um zwei verschiedene Behörden handelt. Ergo: Über die Zulässigkeit von Vorhaben im bauaufsichtlichen Verfahren wird von der Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde entschieden.

Seit 1974 wird dieses Einvernehmen im postalischen Austausch der Bauunterlagen von der UBA eingefordert, dann seitens der Gemeinde hergestellt oder versagt. Dass dieser Weg nun nicht mehr zeitgemäß ist, steht außer Frage. Die Lösung: Die Verwaltungsprozesse in den kommunalen Bauverwaltungen werden durch Anbindung an das EDV-System der Unteren Bauaufsichtsbehörde optimiert. Die Kommunen wählen sich mittels eines Zugangscode in das Programm ein.

Grundlage dafür bildet eine Kooperationsvereinbarung zwischen dem Saarpfalz-Kreis und den folgenden Kommunen - der Stadt Bexbach, der Stadt Blieskastel, der Gemeinde Gersheim, der Gemeinde Kirkel und der Gemeinde Mandelbachtal.

Jedoch ist der Zeitfaktor in der digitalen Arbeitswelt nicht zwangsläufig das Maß aller Dinge. Vielmehr stand vor allem der datenschutzrechtliche Rahmen zur Einführung der digitalen Bauakte im Vordergrund. Mittlerweile kann die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften garantiert werden, so dass über das installierte Softwareprogramm Bauanträge beschieden und Verfahrensstände kommunenbezogen eingesehen werden können. Diese Möglichkeit bietet sich übrigens auch dem Bauherrn. Mit der Bestätigung durch die UBA, dass sein Bauantrag eingegangen ist, erhält der Bauherr einen Zugangscode zu seiner Akte, so dass er innerhalb der Bearbeitungsfrist - das Gesetz sieht hier drei Monate vor - den Verfahrensstand seines Antrages digital einsehen kann.

„Grundsätzlich eine prima Sache“, findet Stefan Gebhart, Abteilungsleiter Bauen, Umwelt und Verkehr bei der Gemeinde Gersheim. Alles

von Hand zu Fuß zu dokumentieren und auf den Weg zu bringen, ist für die Gemeinde seit über 25 Jahren tägliches Geschäft. „Neben der Archivierung unserer Stellungnahmen haben wir für jedes Bauvorhaben auch eine Karteikarte angelegt, doppelte Buchführung im sprichwörtlichen Sinne, um die Daten auf einen Blick parat zu haben. Die Karteikarten haben wir ab dem Jahr 2000 etwa ersetzt durch eine eigene computergestützte Datenbank. Die ist nun natürlich obsolet und die aktuell genutzte Software bringt doch allen Akteuren enorme Vorteile“, spricht Stefan Gebhart aus der Praxis.

Martin Geoerg, langjähriger Technischer Leiter der Unteren Bauaufsichtsbehörde im Saarpfalz-Kreis, zeichnet verantwortlich für die Einführung der digitalen Bauakte im Haus, ist Ansprechpartner für die Kommunen und hat bei den kooperierenden Städten und Gemeinden die Programm-Schulungen mit den zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern veranlasst und durchgeführt. „Ein durchaus erfolgreicher Prozess liegt hinter uns, der aber noch lange nicht zu Ende ist, denn wir stehen erst am Anfang der digitalen Baugenehmigung. Ziel ist es, dass die Bauherren ihre Bauanfragen ausschließlich digital einreichen und die Anträge papierlos beschieden werden. Noch ist dies nicht der Fall“, erklärt Martin Geoerg.

Und Landrat Dr. Theophil Gallo: „Eine kleine Etappe auf der Strecke zum digitalen Bauamt ist also geschafft. Ein weiteres Puzzleteil im Bereich „E-Government“ konnte ergänzt werden, was unseren Bürgerinnen und Bürgern, aber auch unseren Mitarbeitenden zugutekommt. Das Thema E-Government wird uns sicher noch vor viele Herausforderungen stellen, doch wir werden diesen Weg der Entbürokratisierung und Modernisierung der Verwaltung konsequent weitergehen.“



Charlotte Kulla, Sachbearbeiterin der UBA, und Martin Geoerg arbeiten mit dem neuen Modul. Foto: Sandra Brettar

Verbraucherzentrale des Saarlandes e. V.

Stromverbrauch von Wasserbetten - im Winter nachmessen

Raumheizung mit Strom kostet viel Geld

Schlafzimmer werden nicht so warm beheizt wie Wohnzimmer. Bei 16 - 18 Grad im Schlafraum fühlen sich die meisten Menschen wohl. Im Wohnzimmer sind es in der Regel schon 20 - 22 Grad, sagt Cathrin Becker, Energieberaterin der Verbraucherzentrale.

Wer sich für ein Wasserbett entschieden hat, läuft Gefahr, den Raum freiwillig elektrisch mit zu heizen. Dies geschieht vor allem dann, wenn der Heizkörper im Schlafzimmer sehr niedrig eingestellt oder ausgeschaltet ist. Selbst wenn die Wasserbetten gedämmt sind, geben sie an einen ungeheizten Raum mehr Wärme ab als an einen auf 16 - 18 Grad geheizten Raum. Die gewünschte Temperatur von üblicherweise ca. 30 Grad wird mit einem Thermostat geregelt. Während des Schlafens schalten viele Nutzer die elektrische Heizung des Wasserbetts sicherheitshalber aus. Ein paar Stunden vor dem Schlafengehen muss man daran denken, das Wasserbett auf Temperatur zu bringen. Hat man ein Bett mit programmierbarer Wasserheizung, geschieht dies automatisch. Dennoch sollte man beachten, dass das Aufwärmen umso länger dauert, je kälter der Raum ist.

Wer sich einen Überblick darüber verschaffen will, wie hoch der Stromverbrauch des Wasserbetts ist, sollte eine Woche lang mit einem Stromverbrauchs-Messgerät nachmessen. Wie der gemessene Verbrauch einzuordnen ist, können Ratsuchende gern mit einem Energieberater der Verbraucherzentrale besprechen.

Alle Fragen zur Energieeffizienz in privaten Haushalten beantworten die Experten der Verbraucherzentrale. Dank der Bundesförderung für Energieberatung der Verbraucherzentrale sind die Beratungen in den Niederlassungen im Saarland ebenso kostenfrei wie die Rückruf- und die Video-Beratung.

Terminvereinbarung saarlandweit unter Tel: 0681 / 50089-15 oder unter der kostenfreien bundesweiten Hotline: 0800 / 809802400 oder per E-Mail: Energieberatung@vz-saar.de.

Anmeldung zur Beratung in:

- Homburg, Kreisverwaltung, Tel.: 06841 / 104-8434
- Kirkel, Rathaus, Tel.: 06841 / 8098-22
- Blieskastel, Volkshochschule, Tel.: 06842 / 924310
- St. Ingbert, Rathaus, Tel.: 06894 / 130.

Saarpfalz-Touristik

Diesjährige SaarLorLux-Tourismusbörse wird verschoben

Veranstalter zieht Konsequenzen aus der aktuellen Corona-Lage

Das zweite Mal in Folge wird die SaarLorLux-Tourismusbörse aufgrund der Corona-Pandemie verschoben - diesmal durchkreuzen die hohen Inzidenzen und die Virusmutante Omikron die Pläne der Veranstalterin. Aus diesen Gründen sagt die Saarpfalz-Touristik, die für das Wochenende 19. und 20. März 2022 in der Stadthalle St. Ingbert geplante SaarLorLux-Tourismusbörse ab.

Die aktuelle Corona-Lage, die Verantwortung für die Gesundheit von Besuchern und Ausstellern ebenso wie die Tatsache, dass bis zum Anmeldeschluss Anfang Januar nur die Hälfte der potenziellen Ausstellerinnen und Aussteller sich angemeldet hat, sind wesentliche Faktoren für die Maßnahme, die mit dem Oberbürgermeister der Stadt St. Ingbert, Dr. Ulli Meyer, gemeinsam entschieden wurde.

„Schließlich ist zu bedenken, dass infolge der pandemischen Entwicklung mit großer Wahrscheinlichkeit auch mit einem Rückgang der Zahl der Besucherinnen und Besuchern gerechnet werden muss, so Landrat Dr. Theophil Gallo, Vorstandsvorsteher der Saarpfalz-Touristik. „Die Entscheidung ist auch aus Sicht der Stadt St. Ingbert sehr zu bedauern, hat sich der Messestandort in den letzten Jahren doch sehr gut entwickelt und etabliert,“ stellte Oberbürgermeister Dr. Ulli Meyer fest.

Die aktuellen Entwicklungen der Corona-Pandemie machen größere Präsenzveranstaltungen nicht mehr planbar. Die eine Woche vor der Tourismusbörse normalerweise stattfindende weltgrößte Tourismusmesse ITB in Berlin wurde wegen Corona bereits abgesagt. Die SaarLorLux Tourismusbörse mit ihren über 50 Ausstellern auch aus Nachbarländern und einer zu erwartenden Besucherzahl von etwa 12.000 Urlaubersinteressierten in der Stadthalle St. Ingbert lebt gerade von den zahlreichen Beratungsgesprächen und dem intensiven Austausch von Besuchern und Ausstellern. Die örtlichen Bedingungen für unsere Messe lassen es auch nur bedingt zu, Besucherströme weitestgehend zu entzerren und notwendige Sicherheitsabstände einzuhalten.

Die Saarpfalz-Touristik und die Stadt St. Ingbert bemühen sich, kurzfristig einen neuen und auch akzeptablen Termin für die Tourismusbörse noch in diesem Jahr anzubieten, Landrat und Oberbürgermeister hoffen auf das Verständnis für diese unumgängliche Maßnahme.

„Wir setzen alles daran, für die beliebte Tourismusbörse noch in diesem Jahr einen neuen Termin zu finden, um mit der 24. Auflage der SaarLorLux den Erwartungen und Hoffnungen sowohl unseren Reiseexperten als auch den Messebesucherinnen und -besuchern gerecht zu werden“, so Landrat und Oberbürgermeister einhellig.

Weitere Informationen bei der Saarpfalz-Touristik, Paradeplatz 4, 66440 Blieskastel, Tel.: 06841 / 104-7174, E-Mail: touristik@saarpfalz-kreis.de, Internet: www.saarpfalz-touristik.de.

Biosphärenzweckverband Bliesgau

Lehrgang „Zertifizierte:r Natur- und Landschaftsführer:in“ startet im März

Der Biosphärenverein Bliesgau e. V. bietet in Kooperation mit dem Biosphärenzweckverband Bliesgau und der Biosphären-VHS St. Ingbert den Lehrgang „Zertifizierte:r Natur- und Landschaftsführer:in im Biosphärenreservat Bliesgau“ an.

Der Lehrgang startet Anfang März und soll alle Teilnehmer:innen in die Lage versetzen, als qualifizierte Gästeführer:innen bei Tourist:innen und Bewohner:innen der Region Begeisterung für das Biosphärenreservat Bliesgau zu wecken. Der Kurs wird in Summe knapp 89 Lerneinheiten umfassen, „die Inhalte reichen beispielsweise von Geologie, Besiedlungsgeschichte, Wirtschaft, Land- und Forstwirtschaft, Klima über Naturschutzrecht bis hin zu den Grundlagen der Kommunikation und Führungsdidaktik“ erläutern Verbandsvorsteher Landrat Dr. Theophil Gallo und Torsten Czech, 1. Vorsitzender des Biosphärenvereins. Ergänzend zum Rahmenlehrplan des „Bundesweiten Arbeitskreises der staatlich getragenen Bildungsstätten im Natur- und Umweltschutz (BANU)“ werden speziell die Themen des Biosphärenreservates Bliesgau angeboten. Es sind sowohl Theorie-Einheiten als auch Exkursionstage geplant, die „Schulungsorte“ sind also über die gesamte Region verteilt. Oberbürgermeister Prof. Dr. Ulli Meyer freut sich, „dass die Biosphären-VHS St. Ingbert erneut den Auftrag zur Durchführung des Lehrgangs erhalten hat. Biosphäre und das Wissen rund um Natur und Landschaft sind wichtig, umso wichtiger sind die Natur- und Landschaftsführer, die dieses Thema einer breiten Schicht von Interessierten näherbringen. Ich würde es begrüßen, wenn viele Teilnehmer das Angebot annehmen.“

Der Kurs findet zwischen dem 03. März und 14. Mai statt, die abschließenden schriftlichen und praktischen Prüfungen erfolgen Ende Mai, Anfang Juni. Die Termine sind wie folgt:

Werktags, jeweils 18:00 - 21:15 Uhr:

03.03., 09.03., 16.03., 23.03., 30.03., 06.04., 13.04., 20.04., 27.04., 04.05., 11.05.

Samstagstermine, jeweils 9:00 - 18:00 Uhr:

05.03., 12.03., 19.03., 26.03., 02.04., 09.04., 23.04., 30.04., 07.05. 14.05.

Der Lehrgang ist teilweise über Saarland-Sporttoto gefördert, teilweise aber auch kostenpflichtig: Es fallen 350,- € Teilnahmegebühr und 50,- € Prüfungsgebühr an. Anmeldeschluss ist der 15. Februar 2022, die Teilnehmerzahl ist begrenzt. Das Formular zur Bewerbung und die BANU-Richtlinien finden Interessierte auf der Internetseite www.vhs-igb.de/1.0444.



Das Kennenlernen der heimischen Tier- und Pflanzenwelt ist Teil der Ausbildung. Foto: Teresa Feld

Für Rückfragen zur Anmeldung steht Ihnen Frank Ehrmantraut bei der Biosphären-VHS (E-Mail: vhs@st-ingbert.de, Tel. 06894 / 13726) gerne zur Verfügung.

Der Kurs wird unter den dann geltenden Corona-Regeln stattfinden. Aktuell gilt die 2G-Plus-Regel und die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasenschutzes während des Unterrichts.

Bei Fragen zu den Inhalten des Lehrgangs wenden Sie sich gerne an Pia Schramm (E-Mail: p.schramm@biosphaere-bliesgau.eu, Tel. 06842 / 960090) in der Geschäftsstelle des Biosphärenzweckverbandes Bliesgau.

gez. Dr. Gerhard Mörsch
Geschäftsführer

Agentur für Arbeit Saarland

2 in 1: Information und Beratung für Menschen, die sich beruflich verändern möchten

Live-Stream am 03. Februar

Der Arbeitsmarkt verändert sich rasant - Berufsfelder verschwinden, wandeln sich, andere kommen hinzu. Megatrends wie Digitalisierung, demografischer und struktureller Wandel beschleunigen diese Prozesse. Welche Chancen dies für berufliche Veränderungen bietet, darüber informiert die Berufsberatung im Erwerbsleben im Rahmen eines Live-Streams am 03. Februar ab 16 Uhr. Im Anschluss an den Vortrag besteht die Möglichkeit, im Rahmen von Kurzberatungen individuelle berufliche Fragen zu klären.

Interessierte werden gebeten, sich bis zum 01. Februar per E-Mail unter saarland.beratung@arbeitsagentur.de anzumelden. Auf diesem Weg erhalten sie die Zugangsdaten.

Die Berufsberatung im Erwerbsleben ist ein Angebot der Agentur für Arbeit speziell für Erwachsene, die sich individuell zu beruflichen oder akademischen Bildungswegen, Weiterbildung und Qualifizierung, beruflicher Neu-/Umorientierung, Übergang von Ausbildung oder Studium in den Beruf, (Wieder-)Einstieg in den Arbeitsmarkt oder individueller Berufswegplanung beraten lassen möchten.

Kontakt:

Berufsberatung im Erwerbsleben

Telefon: 0681 / 9447700

E-Mail: saarland.beratung@arbeitsagentur.de

Zum Gedenktag für die Opfer des Nationalsozialismus

Der 27. Januar ist ein Datum, das bemerkt werden muss. Am 27. Januar 1945 befreite die Rote Armee die Gefangenen des 1940 errichteten Konzentrationslagers (KZ) in Auschwitz. Fünf Jahre lang fungierte dieses als Zentrum der NS-Vernichtungspolitik. Der grausamen Massenvernichtung fielen dort über eine Million Menschen zum Opfer - vornehmlich Juden, aber auch Sinti und Roma, Polen, Kriegsgefangene - Kinder, Männer und Frauen. Für diese Verbrechen dort lassen sich schwer Worte finden. Dass sie dennoch aus- und immer wieder angesprochen werden, dafür sorgt auch unsere Erinnerungskultur. 1996, auf Initiative des damaligen Bundespräsidenten, Roman Herzog, als offizieller deutscher Gedenktag für die Opfer des Nationalsozialismus eingeführt, erklärten die Vereinten Nationen den 27. Januar im Jahr 2005 zum Internationalen Tag des Gedenkens an die Opfer des Holocausts. Reicht die Erinnerung aus, um eine Wiederholung des Geschehenen zu verhindern?

Landrat Dr. Theophil Gallo dazu: „Das macht mir Angst‘ habe ich in jüngster Zeit immer wieder in Gesprächen mit Bürgerinnen und Bürgern des Saarpfalz-Kreises, vornehmlich ältere, vernommen. Angst vor einer nicht gänzlich ausschließbaren Eskalation in der Ukraine, Angst vor Krieg, den jeder bislang für unmöglich hielt. Lange konnten wir uns nach 1945, dem Ende des Zweiten Weltkrieges, wohl in Sicherheit wiegen - vor dem Hintergrund der Völkerverständigung und eines geeinten Europas. Durch Demut, Versöhnung, und Weitsicht konnten Brücken gebaut werden. Ich kann diese Angst leider nicht nehmen, aber ich glaube weiterhin an die Kraft von Demut, Versöhnung und Weitsicht. Unsere Erinnerungskultur und unser danach gerichtetes gesellschaftspolitisches Handeln helfen uns sicher auf diesem Weg. Das ist heutzutage, da wir uns immer weniger aktiv mit Zeitzeugen wie der verstorbenen Homburger Jüdin, Edith Aron, austauschen können und die Zeit letztendlich gegen uns arbeitet, immens wichtig. Verstetigte Aufklärung tut weiterhin Not. Das beweist nicht zuletzt die jüngsten Vorkommnisse in Auschwitz. Was treibt die Leute dazu, im beschriebenen Szenario eine laut Pressemeldungen 29-jährige niederländische Touristin, mit erhobenem Arm („Hitlergruß“) am Haupttor des KZ mit der Aufschrift „Arbeit macht frei“ für ein Foto zu posieren? Ist dieser Ort, der als Synonym für den Holocaust in die Geschichte eingegangen ist, der als Inbegriff des Bösen und der Grausamkeit gesehen wird, nicht Mahnmal genug? Auch das bereitet mir mehr als Unbehagen: die Einstellung und womöglich generelle Haltung von Menschen, die, das Leid von über einer Million in der Massenvernichtung getöteten Menschen bildlich vor Augen, in der Lage sind, dieses Leid zu ignorieren und sich so menschenverachtend zur Schau stellen. Ich wünschte, dies wären traurige Einzelfälle. Aber der Alltag auf unseren Straßen zeichnet mitunter ein anderes Bild: Fremdenhass, rechte Parolen, Ausgrenzung und Verharmlosung dessen, was passiert ist.“



Kooperationsvertrag der Gemeinschaftsschule Kirkel mit der Firma Burgard Ausbau und Fassade aus Homburg

Einen besonderen Vertrag konnte Michael Bollenbach, stellvertretender Schulleiter an der Gemeinschaftsschule Kirkel, am vergangenen Mittwoch unterzeichnen. Dieser besiegelt nämlich eine Kooperation mit dem Homburger Traditionsunternehmen Burgard, das sich schon seit vielen Jahren in der Ausbildung von Jugendlichen und Weiterbildung seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verdient gemacht hat.

Zusammen mit der Koordinatorin der Schulleitung, Frau Stephanie Klein, und dem verantwortlichen Lehrer für Berufsorientierung, Herrn Markus Böhl, Frau Birgit Burgard, Herr Sören Fuchs, Herr Bernd Burgard und Herrn Holger Dincher wurde dieser Schritt vollzogen. Beide Seiten bekräftigten, dass diese Entscheidung nachhaltig für die Schule und auch für das Unternehmen sein soll. Geplant ist, dass interessierte Schülerinnen und Schülern in Praktika die Handwerksberufe Maler und Lackierer, Stuckateur und Trockenbauer intensiv kennen lernen können und bei Gefallen auch nach erfolgreichem Schulabschluss dort eine Ausbildung absolvieren können.

Weiterhin bietet der Kooperationspartner der Schule Elternabende, Projekte vor Ort, Bewerbertrainings, in denen gezielt auf zukünftige Anforderungen eingegangen werden kann, Präsentationen der einzelnen Berufsfelder und Betriebserkundungen an.

Die Zusammenarbeit hat das Ziel, den Schülerinnen und Schülern das Handwerk mit all seinen Facetten und Aufstiegsmöglichkeiten näher zu bringen, die Jugendlichen auf die Zeit nach ihren Abschlüssen vorzubereiten und die Schule im Rahmen der Berufsorientierung praxisorientiert zu unterstützen.

Im Anschluss konnten die Beteiligten sich vor Ort bei einer Führung mit Frau Birgit Burgard und Herr Bernd Burgard noch ein Bild über das moderne Firmengebäude machen. Weiterhin gab es zahlreiche Informationen über Firmengeschichte und -philosophie.

Zufrieden und voller Ideen ging man an diesem Tag auseinander, überzeugt davon, dass dieser Vertrag für beide Seiten viele Perspektiven bietet. Die Kooperation mit außerschulischen Partnern ist für SchülerInnen und Schüler gewinnbringend und eröffnet viele Möglichkeiten.

Wer sein Kind an der Gemeinschaftsschule Kirkel in Limbach anmelden möchte, dem steht als Anmeldezeitraum die Zeit vom 09. bis zum 15. Februar zur Verfügung. Termine können über die Homepage (www.gemeinschaftsschulekirkel.de) gebucht werden. Kontakt zur Gemeinschaftsschule Kirkel, Hauptstraße 75 in 66459 Kirkel-Limbach gibt es auch telefonisch unter der Nummer 06841 / 980040 oder per E-Mail unter sekr.gems-kir@saarpfalz-kreis.de.



Unterzeichnung des Vertrages Foto: Gemeinschaftsschule Kirkel

Veranstaltungen



Kultur im BZK

Bücherlese mit Herz und Blues!

Mit Jörg Metzinger und Roland Helm

In der Reihe „Kultur im BZK“ liest der evangelische Pfarrer und Bluesgitarrist Jörg Metzinger aus seinen Büchern, die er während des Wartens auf ein Spenderherz und einem 400tägigem Aufenthalt auf der Heidelberger Intensivstation geschrieben hat.

Jedem sollte bewusst sein, warum gerade Rechtspopulisten so sehr auf den Nationalstaat pochen und kein vereintes Europa, sondern nur ein Europa der Nationalstaaten, der „Vaterländer“, wollen. Weil sie ohne einen übergreifenden Ordnungsrahmen wie die EU auf der nationalen Ebene sehr viel einfacher agieren und „ihr Ding“ machen können. Ich habe in den vergangenen Jahren unentwegt vom „Friedensprojekt Europa“ gesprochen, über das, was Europa für den Frieden erreicht hat, aber auch von der kommunalen Verantwortung für Europa und für den Frieden. Das werde ich auch in Zukunft tun. Das sind wir denen schuldig, die ihr Leben für Freiheit und für demokratische Ideale ließen.“

Bis heute gilt die „Weiße Rose“ als symbolgebendes Beispiel für den Widerstand gegen den nationalsozialistischen Terror während des Zweiten Weltkrieges. Ihren eindringlichen Appell an die Verantwortung des Einzelnen für Freiheit und Gerechtigkeit mussten die zum Teil noch sehr jungen Mitglieder der „Weißen Rose“ mit ihrem gewaltsamen Tod bezahlen. Zu ihnen zählten Hans und Sophie Scholl sowie der Saarbrücker, Willi Graf. Auch sie sind Opfer des Nationalsozialismus, die nicht in Vergessenheit geraten dürfen. Zwei Schulen im Saarpfalz-Kreis sind nach ihnen benannt: die Geschwister-Scholl-Schule, die Gemeinschaftsschule in Blieskastel, sowie die Willi-Graf-Schule, das Berufsbildungszentrum in St. Ingbert. Dort nehmen die Vermittlung von gesellschaftlichen Werten wie Humanität, Zivilcourage und Toleranz, für die ihre Namensgeber standen, einen hohen Stellenwert ein. Von Willi Graf stammte das Zitat: „Jeder Einzelne trägt die ganze Verantwortung“.

„Aus diesem Vermächtnis von Willi Graf resultiert eine kommunale Verantwortung, insbesondere für Mandatsträger. Daher möchte ich die Notwendigkeit der Friedenssicherung im Kleinen, auch im Saarpfalz-Kreis, bewusst machen und stützen und so meinen Beitrag dazu leisten. Ein geeignetes Instrument, diesem Anspruch gerecht zu werden, sehe ich in den Kreispartnerschaften, in deren Pflege und in deren systematischer Weiterentwicklung“, betont der Landrat.

Wer bewusst auch über dem 27. Januar hinaus in die Historie einsteigen und die eigene Heimat, „das Kleine“ sozusagen, dabei im Blick haben möchte, dem empfiehlt sich unter anderem die Publikation „Gegen das Vergessen“, eine Veröffentlichung der Aktion 3. Welt Saar e. V. Darin werden Orte des nationalsozialistischen Terrors und des Widerstands im Saarpfalz-Kreis benannt und so als Lernorte für Geschichte erfahrbar. Die Broschüre ist an der Infozentrale der Kreisverwaltung erhältlich.



Am Warschauer Ghetto-Ehrenmal: Dr. Theophil Gallo (l.) und Adam Krzysztan, Landrat des Kreises Ła cut/Polen Foto: Dr. Violetta Frys

Ende des amtlichen Teils

Bitte alle redaktionellen Beiträge für die Kirkeler Nachrichten senden an

amtsblatt@kirkel.de

Gemeinsam mit dem ehemaligen SR-1-Moderator Roland Helm gibt es dazu jede Menge Musik!

In einer vertrackten Situation positiv bleiben und Vertrauen schöpfen, dass alles gut ausgeht. In dieser Situation befand sich Jörg Metzinger. Die Erlebnisse aus dieser Zeit hat er auf berührende Weise in einem Buch verarbeitet, in dem der Protagonist Herr Sutter Ähnliches erlebt und den Leser in ein Wechselbad der Gefühle eintauchen lässt. Als Pfarrer einer Saarbrücker Gemeinde und Lehrer in Schulen inspirierten ihn die Geschichten aus seinem Berufsalltag zu einem zweiten Buch mit Herrn Sutter, das sich um Familie, Freunde, Kinder und das Leben im Allgemeinen dreht.

Im Programm „Bücherlese mit Herz und Blues“ gibt Metzinger Kostproben aus seinen Büchern zum Besten. Musikalisch wird er dabei von keinem anderen als Roland Helm unterstützt, dem der Blues ebenso wie Metzinger im Blut liegt. Kurze Interviews des Ex-SR1-Moderators Helm mit seinem Freund Metzinger machen den einzigartigen kulturellen Mix zu einer inspirierenden Veranstaltung

Jörg Metzinger ist evangelischer Pfarrer (seit 2022 neuer SR-Rundfunkpfarrer) und Bluesgitarrist. Der „Reverend“ lebt und liebt das eine wie das andere. Seit ein paar Jahren hat er ein neues Herz. Ja, er hatte das große Glück, nach schwerer Krankheit und 400 Tagen auf der Intensivstation ein passendes Spenderherz zu bekommen. In dieser Zeit sind die beiden Bücher (erschienen im Geistkirch Verlag Saarbrücken) entstanden, die die nicht ganz autobiografischen Erlebnisse seines Alter Ego „Herr Sutter“ humorvoll-nachdenklich beschreiben.

Roland Helm ist Profimusiker und hatte im Bildungszentrum 2019 schon mit seinem Leonard Cohen Tribute Programm gastiert.

Gottesdienst

**Gottesdienst am letzten Sonntag nach Epiphania, 30.01.2022
10:00 Uhr, Elisabethkirche Limbach, Pfrin. Härtel**

Die Kollekte ist bestimmt für die Bibelverbreitung in der Welt.

Wir freuen uns über Ihren Gottesdienstbesuch - bitten jedoch aufgrund der angespannten Corona-Situation um Voranmeldung im Pfarramt, Tel. Nr. 06841 / 80286 - mit Angabe von Name, Anschrift und / oder Telefonnummer. Vielen Dank! Gottesdienstbesuch ist nur mit medizinischem Mundnasenschutz möglich. Sitzplätze sind gekennzeichnet.

Konfi-Treffen: Freitag, 11.02.2022, 16 - 17:30 Uhr

Limbach-Gruppe: Theobald-Hock-Haus Limbach

Altstadt-Gruppe: Gemeindezentrum Altstadt

Ansprechpartner - Gemeindebezirk Limbach

Pfarramt 1: 06841 / 80286 - Pfarrerin Härtel

Kirchendienst: Dieter Hock, Tel. 06841 / 89377

Theobald-Hock-Haus Limbach: Tel. 06841 / 81131

Vermietung THH: Elke Neu-Schuler, Tel. 0157 / 39679214, Mo – Fr, jeweils 9:00 – 17:00 Uhr

Hausmeister THH: Dieter Hock, Tel. 06841 / 89377

Prot. KiTa „Pustelblume“ Limbach: Tel. 06841 / 80788

Ev. Frauenbund: Ursula Schmidt, Beethovenstr. 18, Tel. 06841 / 80125

Kirchenchor: Marianne Hoffeld, Tel. 06841 / 89444

Ökum. Sozialstation Homburg - Kirkel gGmbH: Tel. 06841 / 61660, Rufbereitschaft: 0163 / 6166060

Ansprechpartner - Gemeindebezirk Altstadt

Pfarramt 2: 06826 / 2784 - Pfarrerin Ganster-Johnson

Kirchendienst: Ingo Hennchen-Werner, Tel. 0176/84965231

Prot. Gemeindezentrum Altstadt: Tel. 06841 / 89266

Vermietung GZ: Frau Gartenhof-Vogl, Tel. 06841 / 80232

Prot. KiTa „Himmelsgarten“ Altstadt: Tel. 06841 / 80099

Ev. Frauenbund: Thea Bentz, Ortsstr., Tel. 06841 / 8393

Prot. Kirchengemeinde Kirkel-Neuhäusel

Protestantisches Pfarramt: Falk Hilsenbek, Goethestr. 7b, Tel. 06849 / 264 www.protkirchekirkel.de/ email: pfarramt.kirkel@evkirchepfalz.de

Ev. Frauenbund: Helga Neuschwander, Im Ginkental 3, Tel. 06849 / 6621

Ev. Kirchenchor: Toni Kobel, Neuhäuseler Str. 9, Tel. 06849 / 6869

Ev. Jugend: Wolfram Wagner, Friedhofstr. 13, Tel. 0176 / 22752548

Ev. Posaunenchor: Matthias Schwarz, Eisenbahnstr. 14, Tel. 06849 / 5569837

Kirchendienerin: Nathalie Hermann, Akazienweg 14, Tel. 06849 / 600971, Vertretung: Iris Peitz, Tel. 06849 / 6373

Protestantische Kindertagesstätte, Triftstr. 8, Leiterin Frau Schmidt, Tel. 06849 / 6116

Jochen-Klepper-Haus, Triftstraße 8, Tel: 06849 / 6099278

Hausmeister Jochen-Klepper-Haus und Belegung Gemeindehaus: Helmut Ulrich, Kaiserstr. 9, Tel: 06849 / 9709714

Kinderkirche: Tanja Klaus, Tel: 06849 / 181547

Gottesdienst

Der Gottesdienst am 30. Januar beginnt um 10.00 Uhr im Jochen-Klepper-Haus und wird von Dekan i. R. Dieter Oberkircher, gehalten. Zum Eintritt in das JKH gilt die 3G-Regel. Das bedeutet, dass nur Genesene, Geimpfte oder Getestete Zugang zum Gottesdienst haben werden. Wir bitten daher die Gottesdienstbesucher, die entsprechenden Dokumente (z. B. Impfausweis) mitzubringen.

Gottesdienst und Homepage

Die Gemeindemitglieder, die die Gottesdienste im Jochen-Klepper-Haus nicht besuchen wollen, können auf der Homepage der Kirchengemeinde (www.protkirchekirkel.de) die entsprechenden Texte, Gebete, Lieder und Predigten eingesehen. Die Gemeinde ist zum Nachlesen herzlich eingeladen. Für die, die keinen Internetzugang zur Verfügung haben, besteht die Möglichkeit, sich aus einer grauen Plastikkiste auf den Kirchenstufen die Kopie der Gottesdienst-Texte mitzunehmen.

Weiterhin möchte die Kirchengemeinde noch einmal daran erinnern, dass jede/r, der/die das Bedürfnis zu einem Gespräch hat, im Pfarramt unter der Nummer 264 einen Gesprächstermin ausmachen kann.

Kirchenwein

Der Kirchenwein kann wieder erworben werden. Frankweiler Königsgarten Riesling Kabinett Jahrgang 2020 ist erhältlich in der KiTa oder beim Vorstand des Kirchenbauvereins.

Pfarrei Heilige Familie Blieskastel

Pfarrei Heilige Familie Blieskastel

www.pfarrei-blk-heilige-familie.de

29.01. Samstag

18:00 Uhr Niederwürzbach Eucharistiefeier

30.01. Sonntag

09:00 Uhr Alschbach Eucharistiefeier, 1. Sterbeamt für Lydia Hercher

10:30 Uhr Kirkel-Neuhäusel Eucharistiefeier

18:00 Uhr Limbach Eucharistiefeier

02.02. Mittwoch Mariä Lichtmess

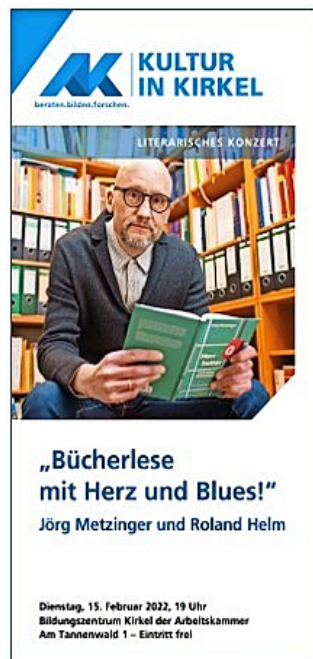
09:00 Uhr Kirkel-Neuhäusel Eucharistiefeier, Amt für die Lebenden und Verstorbene der Familien Reis und Hau

03.02. Donnerstag

18:00 Uhr Niederwürzbach Eucharistiefeier

05.02. Samstag

14:00 Uhr Kirkel-Neuhäusel Taufe des Kindes Mateo Alexander Nikolaus



Der Eintritt ist frei.

Erleben Sie und Ihre Freunde einen unvergesslichen Jubiläumsabend mit Jörg Metzinger und Roland Helm am Dienstag, dem 15. Februar 2022, 19:00 Uhr, im Bildungszentrum Kirkel der Arbeitskammer. Aus organisatorischen Gründen muss jedoch eine Anmeldung unter Telefon 06849 / 909-0 oder online erfolgen. Mehr Infos und Platzreservierung unter: <https://www.bildungszentrum-kirkel.de/kultur-im-bzk/>

Corona-konforme Veranstaltung: Für die Veranstaltung gibt es ein spezielles Hygienekonzept, das sich nach den am Veranstaltungstag gültigen Corona-Bestimmungen richtet und ein hohes Maß an Sicherheit garantiert. Die Teilnehmerzahl ist begrenzt, die notwendigen Abstandsregeln sind einzuhalten.

Zutritt ist nur Gästen gemäß der 2G+-Regel und mit medizinischer oder FFP2-Maske gestattet. Unsere ausführlichen Infos zu den aktuell geltenden Corona-Bestimmungen können Sie <https://www.bildungszentrum-kirkel.de> nachlesen.

Kirchliche Nachrichten



Prot. Kirchengemeinde Limbach-Altstadt

Worte der Bibel

Über dir geht auf der Herr, und seine Herrlichkeit erscheint über dir. Jes 60,2b

Worte des Lebens

Niemand kann gut befehlen, der nicht zuvor gehorchen gelernt hat. Aristoteles, Philosoph und Wissenschaftler, 384 - 322 v. Chr.

Pfarramtsteam:

Pfarramt 1:

Pfarrerin Christiane Härtel, Theobald-Hock-Platz 4, Tel. 06841 / 80286

E-Mail: pfarramt.limbach.altstadt.1@evkirchepfalz.de

Homepage: www.ev-kirche-limbach-altstadt.de

Pfarramt 2:

Pfarrerin Bärbel Ganster-Johnson, Bliestalstr. 39, 66450 Bexbach, Tel. 06826 / 2784

E-Mail: pfarramt.limbach.altstadt.2@evkirchepfalz.de

Bürozeiten im Pfarramt 1 - Sekretärin: Silke Steinfeldt

Die Öffnungszeiten des Pfarramtes sind:

dienstags von 15:30 Uhr - 17:30 Uhr

mittwochs von 9:00 Uhr - 12:00 Uhr

freitags von 9:00 Uhr - 12:00 Uhr

Aktuelle Informationen finden Sie auch auf

- unserer Homepage unter www.ev-kirche-limbach-altstadt.de

- der Homepage des Dekanats unter www.prib-dekanat-homburg.de

- der Homepage unserer Landeskirche unter www.evkirchepfalz.de

Wir sind für Sie da! Wenn Sie ein Gespräch, einen Besuch wünschen, scheuen Sie sich nicht, im Pfarramt anzurufen, damit wir etwas vereinbaren können! Tel. 06841 / 80286.



**Ergotherapeutische Praxis
Carsten Ringling**

Mörikestraße 10 · 66459 Kirkel · Telefon (0 68 49) 60 98 94
- auch Hausbesuche -

18:00 Uhr Niederwürzbach Eucharistiefeier, Blasiussegen, 1. Sterbeamt für Helga Erbach, Amt für Jürgen (Jgd) und Cäcilia (Jgd) Müller, Amt für Martin Eller (Jgd) und für alle Verstorbenen der Familie; im Anschluss Fair-Verkauf

06.02. Sonntag

09:00 Uhr Bierbach Eucharistiefeier, Blasiussegen, Amt für Heinz und Edith (Jgd) Ripperger und für verstorbene Angehörige, im Anschluss Fair-Verkauf

10:30 Uhr Kirkel-Neuhäusel Eucharistiefeier, Blasiussegen, Amt für Herbert Klein (Jgd) und Magdalena Klein (Jgd), für Anita, Theresia und Alois Friedrich, im Anschluss Fair-Verkauf

10:30 Uhr Lautzkirchen Eucharistiefeier, Blasiussegen, 2. Sterbeamt für Hildegard Uhl, im Anschluss Fair-Verkauf

08.02. Dienstag

10:00 Uhr Lautzkirchen/Mediclin Seniorenresidenz Wortgottesfeier

09.02. Mittwoch

09:00 Uhr Kirkel-Neuhäusel Eucharistiefeier

Seelsorgegespräche

können jederzeit per Telefon geführt werden. Sie erreichen das Pastoralteam über die Nummer des Pfarrbüros oder unter der Nummer des Notfallhandys, Tel. 0151 / 14879654.

Pastoralteam:

Pfarrer Eric Klein, Pater Ferdinand Ezekwonna, Pastoralreferent Steffen Glombitza, Pastoralreferentin Isabelle Blumberg, Kontakt über Pfarrbüro Lautzkirchen.

Kontakt Pfarrbüro:

Pfarrer-Peter-Straße 1, 66440 Blieskastel, Telefon: 06842 / 4628, Fax: 06842 / 52090, E-Mail: pfarramt.blk.heilige-familie@bistum-speyer.de

Homepage: www.pfarrei-blk-heilige-familie.de

Öffnungszeiten: Mo bis Fr: 09:00 - 12:00 Uhr und Do 15:00 - 17:00 Uhr

Aufgrund der aktuellen Situation ist das Pfarrbüro für den Publikumsverkehr geschlossen. Bitte melden Sie sich telefonisch oder per E-Mail.

Wichtige Hinweise:

Für sämtliche Gottesdienste gilt bis auf weiteres die **3G-Regelung** (Geimpft, Genesen, Getestet).

Zusätzlich gibt es wieder die **Einbahnregelung**. Auch die **Abstandsregelung** und die **Maskenpflicht auch am Platz** sind wieder eingeführt.

Bitte beachten Sie auch die aktuellen Veröffentlichungen auf unserer Homepage. Wegen der aktuell leider wieder angespannten Corona-Situation kann es zu kurzfristigen Absagen und/oder Änderungen kommen.

Ein herzliches Dankeschön!

Wir danken allen zahlreichen fleißigen Helfern, die beim Besorgen, Aufstellen und Schmücken unserer schönen Weihnachtsbäume und auch beim Aufbau der Krippen in unseren Kirchen geholfen haben! Natürlich geht auch ein großes Dankeschön an die musikalische Gestaltung der Weihnachtsgottesdienste!

Jehovas Zeugen

Königreichssaal Bierbach an der Blies, Pfalzstraße 16

Unsere Gottesdienste finden per Videokonferenz statt:

Donnerstag um 19:00 Uhr und Samstag um 17:30 Uhr

Christen beten im Vater Unser: „Dein Reich komme“. Was ist das Reich Gottes? Das Reich Gottes spielt in der Bibel eine zentrale Rolle und ist eine Regierung, die von Jehova eingesetzt wurde. Der König ist Jesus Christus; er regiert vom Himmel aus (Johannes 18 Vers 36). Die Bibel sagt über Jesus: „Er wird für immer als König ... regieren“ (Lukas 1 Vers 32, 33). Er wird dabei völlig unparteiisch sein, liebevoll, freundlich und gerecht, und er wird seinen Untertanen helfen, genauso miteinander umzugehen (Jesaja 11 Vers 9). Jesus wird durch das Königreich überall auf der Erde für Frieden und Gerechtigkeit sorgen. Dann wird sich das Versprechen erfüllen haben: „Nur noch kurze Zeit und die Bösen gibt es nicht mehr“ (Psalm 37 Vers 10). Wie wird das Leben aussehen, wenn Gottes Wille auf der Erde geschieht? Unter der Königsregierung werden „die Gerechten ... die Erde besitzen und für immer auf ihr leben“ (Psalm 37 Vers 29). Warum wir darauf vertrauen können, dass Gott alle Versprechen der Bibel für die Zukunft durch das Königreich wahr machen wird, erfahren Sie durch einen kostenlosen Bibelkurs. Mehr Informationen und alle Details finden Sie auf www.jw.org.

Link zum Video: Das erwartet Sie bei einem Bibelkurs: https://www.jw.org/de/bibliothek/videos/#de/mediaitems/VODMinistryTools/pub-whbs_x_VIDEO

Auf der offiziellen Webseite www.jw.org können Sie die Bibel online lesen und erfahren, wer Jehovas Zeugen sind und was sie glauben. Diese Webseite ist in über 1.000 Sprachen abrufbar.

Aus der Gemeinde



Testzentren in der Gemeinde Kirkel

Das Schnelltestzentrum in Altstadt ist geschlossen!

Das Schnelltestzentrum in Limbach befindet sich auf dem Gelände der Firma Grunder Gourmet - hinter dem BMW Zentrum Saarpfalz.

Das Schnelltestzentrum in Kirkel-Neuhäusel befindet sich auf dem Parkplatz der Burghalle, Unnerweg.

Alle Schnelltestzentren sind mit dem Auto als Drive-In Zentrum und zu Fuß als Walk-In für Kunden nach vorheriger Anmeldung erreichbar! So funktioniert die Testung: Auf dem Online-Portal www.schnelltest-saarpfalz.de wählt man zunächst seinen Termin und bucht diesen verbindlich - anschließend erhält man eine Bestätigung per E-Mail mit integriertem QR Code, welcher als Authentifizierung innerhalb von 1 Sekunde alle Formalien vor Ort erledigt, sodass der reine Test in wenigen Sekunden vor Ort abläuft. Das Ergebnis wird im Anschluss nach ca. 15-20 Minuten ebenfalls per E-Mail übersandt (im Vergleich zu vielen anderen Testzentren muss man nicht selbstständig das Portal zur Ergebnis-Einsicht aufrufen).

Nähere Informationen zu den Öffnungszeiten der Schnelltestzentren sowie zu sonstigen Fragen rund um Testverfahren etc. erhalten Sie telefonisch unter der Telefonnummer 06849 / 7779012 oder per E-Mail über die Adresse info@schnelltest-saarpfalz.de!

Betrieb der Grüngutsammelstelle der Gemeinde

Kirkel

Die Grüngutsammelstelle in Limbach ist wegen noch andauernden Instandsetzungsarbeiten bis voraussichtlich einschließlich Montag, 07. Februar 2022, geschlossen.

Frank John, Bürgermeister

Sperrung des Spielplatzes im Holunderweg

Der Spielplatz im Holunderweg ist bis voraussichtlich Ende Januar 2022 aufgrund von Bauarbeiten gesperrt.

Du für Melanie – gemeinsam gegen den Krebs

Alle 12 Minuten erhält in Deutschland ein Mensch die niederschmetternde Diagnose Blutkrebs. Viele Patient:innen können ohne eine lebensrettende Stammzellspende nicht überleben, und mit der Suche nach geeigneten Spender:innen beginnt immer auch ein Wettlauf gegen die Zeit. Je schneller jemand gefunden wird, dessen Gewebemerkmale mit denen der/des Erkrankten übereinstimmen, desto größer sind die Überlebenschancen der Patient:innen.

Auch Melanie, eine 37-jährige Ur-Kirkelerin hat vor einigen Wochen die Diagnose Akute Myeloische Leukämie (AML) erhalten. Das ist eine bösartige Erkrankung und die häufigste Form akuter Leukämien bei Erwachsenen. Seither sind Angst, Verzweiflung und Ungewissheit allgegenwärtig und bestimmen den Alltag der Familie. Nach anfänglich guter Prognose und voller Zuversicht ist jetzt eine Stammzellentransplantation lebensnotwendig.

Melanie befindet sich zurzeit im Krankenhaus und bekommt eine überbrückende Chemotherapie.

Zum Schutz der Bevölkerung wegen Corona finden zurzeit keine öffentlichen Veranstaltungen zur Registrierung potenzieller Stammzellspender:innen statt. Wir rufen deshalb alle, die noch nicht zur Stammzellspende registriert sind, dazu auf, sich typisieren zu lassen.

Es kann Leben retten, das von Melanie, aber auch von vielen anderen, die an einer Leukämie erkrankt sind.

Eine Registrierung ist möglich unter der Adresse der Deutschen Knochenmarkspender-Datei:

www.dkms.de.

Wer bei der Registrierung Hilfe braucht, kann sich gerne an den Verfasser dieses Aufrufs wenden (06849 / 6869).

„Melanie hat große Angst vor der monatelangen Isolation im Krankenhaus, ohne ihre Kinder sehen zu können, aber sie will kämpfen und gesundwerden, weil sie eine Löwenmama ist“, sagt eine Freundin. „Sie will leben für ihre Familie mit ihren beiden kleinen Söhnen (7 Jahre und 1 Jahr alt), die ihr ganzer Stolz sind.“

ASB Ortsverband Saarpfalz - Leibs Heisje und ASB Seniorendorf Kirkel-Neuhäusel

Wir liefern an unsere Kunden an **allen Tagen Essen auf Rädern**. Leibs Heisje hat außerdem den **betreuten Mittagstisch** montags bis freitags von 10:00 Uhr bis 13:30 Uhr geöffnet.

Die soziale Betreuung aktiviert die Besucher mit der **Betreuungsgruppe "Cafe sellemols."** Dies ist ein Angebot an ältere Menschen: **dienstags von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr.**

Wir entlasten pflegende Angehörige von Menschen mit beginnender Demenz mit diesen Angeboten.

Wir bieten Beratung zu Ihren Fragen an und informieren Sie über Entlastungsangebote hier in Kirkel-Limbach und Kirkel-Neuhäusel sowie über Einrichtungen in Ihrer Nähe. Wir informieren Sie zu Fragen der Finanzierung der Betreuungskosten. **Um an unseren Angeboten teilnehmen zu können, müssen Sie geimpft oder genesen sein. Unsere Bestimmungen müssen den jeweils aktuell gültigen rechtlichen Bedingungen angepasst werden.**

Um perspektivisch wieder mehr Angebote in Leibs Heisje durchführen zu können, möchten wir gerne unseren HelferInnen-Kreis erweitern. Wenn Sie Interesse an einer ehrenamtlichen Mitarbeit beim ASB Ortsverband haben, melden Sie sich telefonisch unter 06841 / 981413!

Pflegestützpunkt im Saarpfalz-Kreis

Kompetente Beratung für Pflegebedürftige und ihre Angehörigen Pflegebedürftig? Begutachtung des Medizinischen Dienstes

Wenn bei Ihnen oder bei einem Ihrer Angehörigen ein pflegerischer Unterstützungsbedarf auftritt oder sich vergrößert hat, können Sie bei Ihrer Pflegekasse einen Antrag auf Pflegeleistungen stellen.

Nach der Antragsstellung wird Ihre Pflegekasse, die in der Regel auch Ihre Krankenkasse ist, den Medizinischen Dienst beauftragen, ein unabhängiges Gutachten durch einen seiner Mitarbeitenden zu erstellen. Sie erhalten dann einen Termin zur Begutachtung, die meist zu Hause stattfindet. Aktuell können diese Termine aufgrund der Corona-Situation durch den Medizinischen Dienst auch telefonisch durchgeführt werden.

Ablauf der Begutachtung

Bei der Begutachtung können An- und Zugehörige anwesend sein, die Sie bei der Pflege unterstützen. Dies kann dem Begutachtenden helfen, sich ein vollständiges Bild Ihrer Situation zu machen. In der Begutachtung werden verschiedene Module abgefragt, um zu ermitteln, in welchen Bereichen ein Hilfebedarf bei der Bewältigung des Alltags besteht, und wie groß dieser ist. Gleichzeitig wird berücksichtigt, welche Tätigkeiten noch selbstständig durchgeführt werden können. Für jedes der Module wird ein individueller Punktwert ermittelt, der den Hilfebedarf des Einzelnen widerspiegelt. Die Punkte der einzelnen Module fließen dann in unterschiedlicher Gewichtung in den Gesamtwert ein. Aus diesem Gesamtwert wird dann ggf. ein Pflegegrad ermittelt. Bei der Begutachtung stehen die individuellen Beeinträchtigungen im Mittelpunkt, egal ob diese körperlich, geistig oder psychisch bedingt sind.

Nach der Begutachtung werden Sie dann schriftlich durch Ihre Pflegekasse über das Ergebnis informiert.

Bei Fragen oder Unsicherheiten bezüglich der Antragstellung, der Vorbereitung der Begutachtung oder auch, welche Leistungen Ihnen mit einem Pflegegrad zustehen, hilft Ihnen der Pflegestützpunkt im Saarpfalz-Kreis gerne weiter. Die Beratung erfolgt kostenlos und trägerneutral.

Der Pflegestützpunkt im Saarpfalz-Kreis berät und informiert rund um das Thema Pflege und darüber hinaus.

Um den Kirkeler Bürgerinnen und Bürgern ein wohnortnahes Beratungsangebot zur Verfügung zu stellen, wird das Beratungsbüro des Pflegestützpunktes am Dienstag, dem 01.02.2022, im Hause des DRK in der Eisenbahnstraße 13 in Kirkel-Neuhäusel in der Zeit von 08:30 Uhr bis 10:30 Uhr geöffnet sein.

Die Beratung muss unter den aktuell geltenden Hygienebestimmungen durchgeführt werden. Ein Spontanbesuch ist leider nicht möglich. Aus diesem Grund bitten wir um vorherige telefonische Anmeldung unter der Rufnummer 06841 / 104-8056 beim Pflegestützpunkt im Saarpfalz-Kreis.

Pfälzerwald-Verein Kirkel

Winterwanderungen im Kirkeler Wald

Es geht wieder los. Und alle Mitglieder und Freunde sind herzlich eingeladen:

Sonntag, 06.02.2022: **Halbtageswanderung im hoffentlich winterlichen Kirkeler Wald**

Wir treffen uns um 13:30 Uhr am Waldeingang, Pfälzerwald-Haus in Kirkel-Neuhäusel. Die Wanderführerin, Carla Backes, wandert mit uns ca. 7 km durch den südlichen Kirkeler Wald durchs Weidental ans Köpfchen. Weiter geht es zum Löffelsberg, an der Würzbacher Hohl vorbei durch den Prachtwald zum Pfälzerwald-Haus. Im Pfälzerwald-Haus legen wir bei der üblichen Hüttenverpflegung unsere Schlussrast ein. Die Wanderführerin wünscht sich eine gute Beteiligung. (Info: Tel. 06821 / 57384)

Sonntag, 20.02.2022: **Halbtageswanderung zur Edelweißhütte nach Rohrbach**

Zum Abmarsch treffen wir uns um 13:30 Uhr, Auf dem Widdum in Kirkel-Neuhäusel.

Die ca. 12 km lange Wanderstrecke ist ohne nennenswerte Schwierigkeiten zu meistern. Wir wandern durch den Neuhäusler Wald unter der Autobahn durch zum Rohrbacher Wald. Weiter geht es zur Edelweißhütte, wo wir eine Zwischenrast einlegen.

Nach angemessener Stärkung und Ruhe wandern wir wieder zu unserem

Ausgangspunkt zurück. Der Wanderführer, Wolfgang Wahrheit, wünscht sich eine gute Beteiligung!

Bitte bei unseren Wanderungen unbedingt beachten: Alle Corona-Auflagen gelten uneingeschränkt, insbesondere die Einhaltung der 2G-Regel!

Winterpause vorbei – auch in unserem Pfälzerwald-Haus: Ab Samstag, dem 5. Februar, haben wir wieder geöffnet. Reservierungen und Anfragen unter 0176 / 6134 9856. Am 5.2., zu unserem kleinen Eröffnungsfest, ist „die Hütte voll“ – da sind wir komplett ausgebucht ...

KG Burgnarren

Digitaler Prämierungslauf

Liebe Kinder,

Ihr wisst: in der aktuellen Zeit ist alles immer noch irgendwie auf den Kopf gestellt. Ihr habt bestimmt auch mitbekommen, dass wir unseren Kinderpreismaskenball auch in dieser Session leider wieder absagen mussten. Es war eine schwere Entscheidung für uns, aber



- Dächer & Fassaden
- Klempnerarbeiten

Andreas König, Dachdeckermeister, 66459 Kirkel-Limbach
Telefon 0 68 41 / 98 27 37

das Risiko, dass sich jemand auf unserer Veranstaltung mit Corona ansteckt und deswegen krank wird, war uns nach wie vor zu hoch. Trotz allem wollen wir natürlich nicht auf unser Brauchtum Fastnacht verzichten. Wir wollen mit Euch die närrische Zeit zwar mit Abstand, dafür aber mit umso mehr Kreativität, Freude, lachenden Gesichtern und bunten Farben feiern!

Deshalb haben wir uns entschieden, unseren Prämierungslauf, den Ihr sonst immer als Polonaise durch die Burghalle mitgemacht habt, in diesem Jahr wieder als Fotowettbewerb stattfinden zu lassen. Habt Ihr vielleicht sogar schon eine Idee, als wen oder was Ihr Euch verkleiden wollt?

Ein Motto gibt es dieses Jahr nicht, lasst Eurer Phantasie freien Lauf und näht, klebt, schmückt und schminkt, wie es Euch gefällt. Macht anschließend ein Foto von Euch, das Ihr uns dann per E-Mail zuschickt.

Die besten Kostüme werden wieder mit tollen Preisen prämiert.

Fangt am besten bald mit Euren Ideen an, damit Eure Kostüme rechtzeitig fertig sind.

Mitmachen könnt Ihr bis Sonntag, 20. Februar 2022, also dem Tag, an dem eigentlich unser Kinderpreismaskenball mit Prämierungslauf stattgefunden hätte.

Wir freuen uns auf Eure Bilder und sind gespannt, was Ihr Euch einfallen lasst!

Selbstverständlich werden beim Fotowettbewerb die Bestimmungen zum Kinder- und Jugendschutz strengstens eingehalten. Dies bedeutet auch, dass die eingesendeten Fotos **nicht** im Internet veröffentlicht werden. Bitte senden Sie das Foto zum Kostümwettbewerb an info@burgnarrenkirkel.de und fügen der E-Mail **Name, Alter** sowie **Adresse** des Kindes bei, Einsendeschluss ist der 20.02.2022.

Absage Präsenztraining

Nach Absprache zwischen Trainerinnen und der Vorstandschaft wurde in Anbetracht der aktuellen Situation beschlossen, das Präsenztraining aller Garden auszusetzen, da die Infektionsgefahr als derzeit zu hoch angesehen wird. Die Gesundheit der Mitglieder steht nicht nur an unseren Veranstaltungen, sondern auch während des Trainings an oberster Stelle.

Wie sich die individuelle Umsetzung und Änderung des Trainings, z. B. in ein digitales Training, ändern wird, ist jeder Gruppe selbst überlassen und wird weitergehend gruppenintern geklärt. Am 07.03.2022 wird es hierzu eine erneute Sitzung zwischen Trainer- und Vorstandschaft geben, in der das weitere Vorgehen bezüglich des Präsenztrainings in der Halle besprochen wird. Unterdessen finden sich weitere Informationen auf unserer Homepage www.burgnarrenkirkel.de, in den sozialen Medien sowie in den jeweiligen Gruppen.

Verlegung des Kirkeler Wochenmarkts an die Burghalle

Aufgrund der Umgestaltung des Kirkeler Marktplatzes an der Wielandstraße, 66459 Kirkel-Neuhäusel, findet der Wochenmarkt seit Freitag, dem 14.01.2022, vor der Burghalle, Unnerweg 5, 66459 Kirkel-Neuhäusel, statt.

Auf dem „kleinen aber feinen“ Wochenmarkt in Kirkel werden regionale Produkte angeboten.

Öffnungszeiten: Jeden Freitag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr.

Nach Fertigstellung des Kirkeler Marktplatzes kann der Wochenmarkt wieder am Marktplatz an der Wielandstraße, 66459 Kirkel-Neuhäusel, stattfinden.

VHS Kirkel

Neuer Kurs „Gitarre Blues“ bei der VHS Kirkel

Am Dienstag, dem 01.02.2022, von 19:00 Uhr bis 20:30 Uhr, beginnt ein neuer Blues-Gitarren-Kurs für Gitarristen, die bereits alle offenen Akkorde spielen können.

Inhalte des Kurses sind 12-Takter-Blues, Bluesrhythmus, Bluestonleiter und Einführung in die Improvisation, so dass bereits nach kurzer Zeit der erste Blues-Song gespielt werden kann.

Es sind noch Plätze für Neueinsteiger frei.

Für Anmeldungen und weitere Informationen stehen Ihnen der Leiter der VHS-Kirkel, W. Habermann (Tel. 06841 / 89196, E-Mail: W.Habermann@t-online.de) und der Kursleiter, Herr Thomas Teichfischer (Tel. 01520 / 3906611 oder 06842 / 6628), gerne zur Verfügung.

Weitere Informationen zu den zahlreichen Veranstaltungen der VHS Kirkel finden Sie unter www.kvhs-saarpfalz.de.

Bei der Geschäftsstelle der Kreisvolkshochschule Saarpfalz können Sie sich über die wichtigen Bedingungen und Hygienemaßnahmen (Corona) informieren und auch anmelden (Tel. 06842 / 9243-10).

PRAXIS KARIN CONCEMIUS

Heilpraktikerin © Physiotherapeutin

Sanfte Osteopathie © Phytotherapie © Schmerztherapie © Faszientherapie

Telefon 06849 / 901 951

66459 Kirkel © Ahornweg 32 © www.praxis-concemius.de

Möglichkeit haben, sich bei der DKMS (www.dkms.de) zu registrieren und sich als Spender typisieren zu lassen, dies zu tun. Das geht ganz einfach auf dem Postweg und man kann es bequem von zu Hause machen, aber mit dieser kleinen Aktion den Hoffnungen geben, die nach einem potentiellen Spender suchen.

Wie sagt man bei uns im Saarland? „Großes entsteht im Kleinen“. Bitte seien Sie hier ein Teil des „Kleinen“ und helfen Sie uns diesbezüglich, „Großes“ zu vollbringen.

Bitte behalten Sie alle den Kopf in dieser Zeit oben, bleiben Sie wohl- und unterstützen Sie Melanie hierbei.

Ihr Ortsvorsteher Hans-Dieter Sambach

Aus den Ortsteilen



Ortsteil Altstadt



Feuerwehr Kirkel - Löschbezirk Altstadt

Der Löschbezirk Altstadt führt derzeit die praktischen und theoretischen Übungen im Rahmen eines Sonderdienstplans durch. Vor dem Hintergrund der aktuellen Lage ist - unter Beachtung der geltenden Hygieneregulungen - bis auf Weiteres die Durchführung eines eingeschränkten Dienst- und Übungsbetriebes möglich. Vor dem Hintergrund der aktuellen Pandemieentwicklung musste die Jugendarbeit der Feuerwehr Kirkel bis auf Weiteres eingestellt werden.

Pensionärverein Altstadt

Liebe Mitglieder, wie bereits im Januar befürchtet, können wir uns auch leider im Februar nicht zu einem Monatsstreff zusammensetzen. Die Coronazahlen steigen und steigen und haben uns nach wie vor fest im Griff. Wir wollen daher kein Risiko eingehen und müssen weiterhin leider auf Zusammenkünfte verzichten. Ebenfalls können wir auch weiterhin keine persönlichen Gratulationen durchführen. Auch hier ist das Risiko einfach zu hoch. Daher wünsche ich auf diesem Wege allen Geburtstagskindern des Monats Februar alles erdenklich Gute und vor allem Gesundheit. Wir alle wollen hoffen, dass diese Pandemie bald ein Ende findet und wir uns nach langer Zeit endlich mal wieder persönlich treffen können. Bis dahin bleibt alle gesund.

SV Altstadt

Am **30.01.2022** findet um **15:00 Uhr** die **Generalversammlung** im Sportheim statt. Teilnahme nur unter 2G+.

TOP's:

1. Begrüßung
2. Totengedenken
3. Berichte der Sparten (Aktive, Jugend, AH, Radfahrer)
4. Kassenbericht
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Entlastung des Vorstandes
7. Satzungsänderung
8. Ergänzungs-/Neuwahlen
9. Verschiedenes

Sportheim geöffnet:

montags, dienstags und samstags ist das Sportheim jeweils wieder **ab 16:30 Uhr** geöffnet.

Ortsteil Kirkel-Neuhäusel



Der Ortsvorsteher informiert

Liebe Kirkelerinnen und Kirkeler,

mittlerweile sind, was die Inzidenzwerte, die Verordnungen und das alltägliche Leben angeht, im wahrsten Sinne nahezu alle Dämme gebrochen. Allenthalben ist Quarantäne angesagt, die Gesundheitsämter sind total überlastet und die neuesten Erlasse, welche die Bundesregierung erlässt, im wohl wollendsten Falle als eher kopflos zu bezeichnen. Schwierig, hier einen gangbaren Weg zu finden, um Allen gerecht zu werden und jede Eventualität mit einzubeziehen. Diesen Job wünscht man noch nicht einmal seinem ärgsten Widersacher. Aber da müssen wir momentan nun mal durch, und das geht auch nur mit gemeinsamer Anstrengung, ohne große Extrawürste, auch für die Herren und Damen in Berlin nicht!

Eine andere wichtige Bitte, welche vielen Leuten bei uns im Ort am Herzen liegt, hätte ich noch.

Melanie, eine 37-jährige Ur-Kirkelerin hat vor einigen Wochen die Diagnose Akute Myeloische Leukämie (AML) erhalten. Das ist eine bösartige Erkrankung und die häufigste Form akuter Leukämien bei Erwachsenen. Seither sind Angst, Verzweiflung und Ungewissheit allgegenwärtig und bestimmen den Alltag der Familie. Hier können wir als Gemeinschaft etwas tun. Ich möchte all diejenigen, die die

Feuerwehr Kirkel – Löschbezirk Kirkel-Neuhäusel

Der Löschbezirk Kirkel-Neuhäusel führt derzeit die praktischen und theoretischen Übungen im Rahmen eines Sonderdienstplans durch. Vor dem Hintergrund der aktuellen Lage ist - unter Beachtung der geltenden Hygieneregulungen - bis auf Weiteres die Durchführung eines eingeschränkten Dienst- und Übungsbetriebes möglich. Vor dem Hintergrund der aktuellen Pandemieentwicklung musste die Jugendarbeit der Feuerwehr Kirkel bis auf Weiteres eingestellt werden.

Evangelischer Kirchenchor

Das Leitungsteam lädt alle Chormitglieder, auch die derzeit passiven, zu einer Mitgliederversammlung am Donnerstag, dem 17.02.2022, 19 Uhr, ins Jochen-Klepper-Haus ein. In den Vorjahren 2020 und 2021 sind die Mitgliederversammlungen ja Corona zum Opfer gefallen. Deshalb ist es umso wichtiger, jetzt einen Blick zurück und in die Zukunft unseres Chores in der Ökumenischen Chorgemeinschaft mit dem Kath. Kirchenchor Lautzkirchen zu werfen. Bitte beachtet zur Teilnahme die jeweils geltenden Corona-Regeln (derzeit 2G+, Abstand halten, medizinische Maske).

SV Kirkel aktuell

Auch während Corona tut sich was beim SV Kirkel

Auch wenn der SV Kirkel aufgrund der Pandemie schon zu lange auf eine Mitgliederversammlung verzichten musste, konnten dennoch wichtige Weichen für die Zukunft gestellt werden. Der langjährige Vorsitzende, Bernd Günther, wird zukünftig aus persönlichen Gründen sein Amt nicht mehr fortführen und dieses in die Hände des ebenfalls langjährigen Vorstandsmitglieds, Patrick Ulrich, abgeben. Mit ihm ist gewährleistet, dass sich der Verein auch in kommenden schweren Zeiten über zukünftige Spiel- und Trainingsmöglichkeiten im Ort - mit entsprechender Konstanz und Zielstrebigkeit weiterentwickeln wird. Hierfür bringt er neben seinen Vereinerfahrungen (seit seiner Jugend beim SVK) auch aus seiner früheren Tätigkeit als Ortsvorsteher die besten Voraussetzungen mit. Aber auch im Bereich der Aktiven wird sich eine positive Veränderung ergeben, die diesen Bereich sicherlich nachhaltig stärken wird. Bernd Günther, der die Aufgaben des Spielausschusses über viele Jahre kommissarisch wahrgenommen hat, wird weiterhin bei administrativen Tätigkeiten unterstützen. Statt ihm hat der Verein nun mit Björn Jeckel einen erstklassigen Ansprechpartner für alle Belange der aktuellen und zukünftigen Mannschaft gefunden. Obwohl Björn bereits sehr viele Erfahrungen aus seiner eigenen aktiven Zeit in Kirkel und Limbach mitbringt, zählt er dennoch zu einer jungen Generation, die damit auch in bester Weise das Ziel der Verjüngung des gesamten Vereins symbolisiert und eine hohe Akzeptanz beim gesamten Kader und dem Verein garantiert. Sobald die Corona-Situation wieder eine Mitgliederversammlung zulässt, wollen sich die kommissarischen und alten Vorstandsmitglieder dann auch offiziell zur Wahl stellen. Der Verein ist sich heute schon sicher, dass es dann zu diesem Zeitpunkt noch weitere positive Veränderungen im Sinne des Vereins geben wird.

Kneipp-Verein Kirkel-Neuhäusel

Liebe YogateilnehmerInnen, wir starten wieder am **Dienstag, dem 1. Februar**, zur gewohnten Zeit um 17:30 Uhr im Jochen-Klepper-Haus. Der Kurs findet unter den aktuellen Corona-Hygienevorgaben statt. Momentan heißt das 2Gplus bzw. geboostert.

Die SPD Kirkel lädt ein

Jost am Rost

Kommen Sie mit und halten Sie zusammen mit uns Kurs in eine erfolgreiche Zukunft mit der SPD. Der Erfolg eines SPD geführten Umweltministeriums unter Reinhold Jost, unsere naturnahen Wälder zu erhalten und zu fördern, zeigt, dass es sich lohnt, weiter Erfolgsgeschichte zu schreiben. Bei der Entwicklung des Ökolandbaus ist das Saarland bundesweit führend und nach zehn Jahren Biosphärenreservat Bliessgau wurde durch die UNESCO bestätigt, dass wir den erfolgreichen Weg weiter gehen können. Weil unsere Landschaft und unser Land besonders sind. Dafür steht die SPD und dafür lohnt es sich, Verantwortung zu übernehmen. Kirkel als äußerst waldgeprägte Gemeinde inmitten des Biosphärenreservates Bliessgau profitiert von dieser nachhaltigen Waldpolitik. „Wir haben die Wälder, die andere sich wünschen“. Betont Minister Jost. Besonders bei unserem Kirkeler Wald, der teilweise Kernzone der Biosphäre ist, wird deutlich, dass wir darüber hinaus sogar über schützenswerte Wälder verfügen, die unsere Kommune prägen.



Seniorenheim Höcherberg gGmbH
Amselstraße 1 • 66450 Bexbach
Tel.: 0 68 26 / 93 23-0 • Fax: 0 68 26 / 93 23-24
www.sh-hoecherberg.de

Bei uns sind Sie zu Hause!

- stationäre Pflege
- Kurzzeitpflege
- Palliativpflege
- offener Demenzbereich
- großzügige Außenanlage mit Sinnesgarten
- ... wir liefern auch Essen auf Rädern!

Mit Begleitung des Ministers für Umwelt und Verbraucherschutz, Reinhold Jost, möchten wir diese Erfolge mit Ihnen teilen und den Kurs beibehalten, um auch künftigen Generationen ein Wohlbefinden in ihrer Umwelt zu garantieren. Dafür treten wir als SPD ein.

Bei einer kurzen, aber anschaulichen Wanderung durch die Kernzone Taubental und einem Zusammenkommen am Naturfreundehaus Kirkel, laden Sie die SPD-Ortsgruppe Kirkel und der Umweltminister Reinhold Jost zum Austausch ein. Dazu reichen wir einen kleinen Imbiss. Der Minister steht am Rost.

Treffpunkt: **06.02.2022 um 10:00 Uhr**

Wo?: Naturfreundehaus Kirkel, Limbacher Weg 8 66459 Kirkel.

Anmeldung: Eine Anmeldung ist unbedingt erforderlich, **bei Henning Schwartz (0176 / 24686266)**. Die Veranstaltung findet unter den gültigen Corona Bedingungen statt: **2G+**. Eine Absage der Veranstaltung behält sich die Ortsgruppe vor.

Verlegung des Kirkeler Wochenmarkts an die Burghalle

Aufgrund der Umgestaltung des Kirkeler Marktplatzes an der Wielandstraße, 66459 Kirkel-Neuhäusel, findet der Wochenmarkt seit Freitag, dem 14.01.2022, vor der Burghalle, Unnerweg 5, 66459 Kirkel-Neuhäusel, statt. Auf dem „kleinen aber feinen“ Wochenmarkt in Kirkel werden regionale Produkte angeboten.

Öffnungszeiten: Jeden Freitag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr.

Nach Fertigstellung des Kirkeler Marktplatzes kann der Wochenmarkt wieder am Marktplatz an der Wielandstraße, 66459 Kirkel-Neuhäusel, stattfinden.

Ortsteil Limbach



Der Ortsvorsteher informiert

Nicht lustig

Bekanntlich wird in der Faschingszeit gern mal „das Unterste zuoberst“ gedreht oder „die Obersten zuunterst“. Ernstes wird durch den Kakao gezogen, Kurioses aufgespießt und der Obrigkeit wird ins Gesicht gelacht. Alles fröhlich.

Der Protest gegen Maßnahmen zum Schutz vor der Corona-Pandemie ist aber kein Karneval. Hier werden immer häufiger Grenzen überschritten, die das Grundverständnis in ein vernunftgetragenes Zusammenleben überschreiten. Es betrifft auch uns, wenn beispielsweise in St. Ingbert an Gedenkortern der Nazi-Herrschaft deren Terror mit den Schutzmaßnahmen gegen Corona gleich gesetzt wird. Dagegen wenden sich Aktionen in mehreren Orten an diesem Samstag. Die ein Zeichen setzen wollen, weil das Corona-Virus eine reale Bedrohung für alle darstellt, der wir nur gemeinsam begegnen können durch solidarisches Verhalten. Dass ein Vergleich der Corona-Schutzmaßnahmen mit der Zeit des Nationalsozialismus eine Verhöhnung des Leids der Opfer jener Zeit darstellt. Dass es legitim ist, einzelne Corona-Maßnahmen kritisch zu hinterfragen, auch im Rahmen einer Demonstration. Aber weder mit Gewalt, noch mit Verharmlosungen einer Zeit, die unermessliches Leid durch ideologisch verblendetes Denken mit sich gebracht hat.

In Limbach oder in Kirkel wird wohl keine Aktion stattfinden. Aber das Thema ist trotzdem auch bei uns aktuell, wie hoffentlich nur leichtfertige Äußerungen immer wieder belegen.

Nein, wir müssen deshalb nicht auch auf die Straße gehen. Aber wir können helfen, dass die immer noch nicht abgeschlossene Impfkampagne nicht herabgewürdigt wird. Zum eigenen Schutz, zum Schutz besonders Gefährdeter und zur Reduzierung der Fremdansteckung. Motivieren Sie Unentschlossene! Die Ansteckungen bei uns sind in den letzten Tagen rapide angestiegen.

Das unterstreicht: Wir tragen füreinander Verantwortung.

Beachten Sie die Übertragungswege. Und lassen Sie sich nicht beirren, auch nicht durch Diskussionen zwischen Entscheidungsträgern und Fachleuten.

Was zählt, ist Vernunft. Und nicht Angstmacherei.

Ihr Ortsvorsteher Max Limbacher.

E-Mail: ov.limbach@online.ms

Feuerwehr Kirkel - Löschbezirk Limbach

Der Löschbezirk Limbach führt derzeit die praktischen und theoretischen Übungen im Rahmen eines Sonderdienstplans durch.

Vor dem Hintergrund der aktuellen Lage ist - unter Beachtung der geltenden Hygienerichtlinien - bis auf Weiteres die Durchführung eines eingeschränkten Dienst- und Übungsbetriebes möglich.

Vor dem Hintergrund der aktuellen Pandemieentwicklung musste die Jugendarbeit der Feuerwehr Kirkel bis auf Weiteres eingestellt werden.

Rentner- und Pensionärsverein Limbach

Eine närrische Zeit

Wir gratulieren unseren Geburtstagskindern, die im Februar das Licht der Welt erblickt haben. Ausgerechnet, in einem Monat, in dem es sonst eigentlich immer toll hergegangen ist. Rosenmontag ist in diesem Jahr am 28.02. – aber weder auf den Straßen, noch in den Sälen geht es ausgelassen zu.

Das tut aber eurem Humor sicher keinen Abbruch, denn im Februar schüttelt sich das neue Jahr die Wintermiesepetrigkeit ab. Und mit Schneeglöckchen, Winterlingen und Krokussen wird dem Frühling die Tür geöffnet.

Auch wenn einem gerade manchmal das Lachen wegen vieler Dinge heute meint, im Halse stecken bleiben zu müssen – Ihr seid im Zeichen gesunder Fröhlichkeit geboren worden. Und Ihr lasst Euch deshalb auch nicht die Laune verderben.

Alleh hopp!

Tennisclub Limbach

Am Samstag gewann die Herren 40/2 letztendlich souverän ihr Spiel gegen die favorisierten Sulzbachtaler. Die an Position 1 und 2 mit einstelligen LK besetzten Gegner kamen nicht an Thomas Ruffing, Manuel Figlus und Dirk Georgi vorbei. Lediglich Max Kampschulte konnte im Einzel nicht punkten und hatte erneut Max-Tiebreak-Pech. Doppel 2 ging ebenfalls an Limbach! Somit stand der 9:5 Erfolg fest! Glückwunsch für die tolle und teilweise hochklassige Leistung!

Sehr erfolgreich verlief auch die Jugend-Saarlandmeisterschaft des Tennisverbandes. In der Altersklasse U14 konnten beide Titel (mit) nach Limbach geholt werden. Die Nachwuchstalente Marie Wasemann und Tim Ruffing (beide starten für den TC Blau-Weiß Homburg und den Tennisclub Limbach) sicherten sich in spannenden Spielen den diesjährigen Meister-Titel in ihrer Altersklasse. Als Kaderathleten des saarländischen Tennisverbandes wurden sie ihrer Favoritenrolle damit gerecht. Wir freuen uns sehr über den Erfolg und wünschen beiden in sportlicher Zukunft noch viele solcher Erfolge! Das habt Ihr toll gemacht!



Die U14 Saarlandmeister Marie Wasemann und Tim Ruffing Foto: Tennisclub Limbach

Für den 6. Februar hatten wir eigentlich eine kleine Wanderung inklusive Neujahrsempfang vorgesehen. Aufgrund der hohen Inzidenzen haben wir uns als Vorstand dazu entschieden, das Ganze zu vertagen. Den Neujahrsempfang und die Einweihung des neuen Verkaufswagens werden wir im Rahmen des ersten Arbeitseinsatzes - voraussichtlich am 12. März - nachholen. Die Anlage muss bald wieder flott gemacht werden, denn Mitte/Ende März rückt die Firma Sambah zur Platzaufbereitung an.

Merkt Euch alle schon die letzte Juli-Woche vor. Denn dann findet

wieder unser Tenniscamp für Groß und Klein statt. Pascal und sein Team werden uns wieder eine Woche lang fit machen. Die Ausschreibung hierzu folgt.

Termine:

30. Januar 2022 15:00 Uhr Athletik- und Intervalltraining.
05. Februar 2022 17:00 Uhr Herren/1 Saarlandliga gegen TC 77 Völklingen-Heidstock 1 in St. Ingbert.
05. Februar 2022 17:00 Uhr Herren/2 Verbandsliga gegen TV 1886 Bexbach, Abt. Tennis 2 in Homburg.
12. oder 19. März 2022 Arbeitseinsatz mit anschließendem Neujahrsempfang und Einweihung des neuen Verkaufswagens (Info an die Mitglieder folgt).
25. - 29. Juli 2022 Tenniscamp für Kinder, Jugendliche und Erwachsene.

Mehr Infos zum Verein und alle Termine unter www.limbach.tennis.

Allgemeine Nachrichten



Der Wunsch nach Veränderung

Im Februar 2022 beginnt beim Frauenbüro des Saarpfalz-Kreises ein Online-Seminar zum Thema „Lebensziele und Werte bei beruflichen Neuorientierung“

Egal, ob beruflich oder privat, für eine stimmige Anpassung der persönlichen Lebenssituation oder einem erfolgreichen beruflichen Neustart ist es wichtig, dass das gewählte Ziel und die Strategien zur Zielerreichung genau passen. Nur, wenn man sich selbst damit identifizieren kann, hat eine Veränderung Aussicht auf tatsächliche Umsetzung. Denn das kennen ja alle: der Kopf meint manchmal genau zu wissen, was zu tun ist, aber man kann sich trotzdem einfach nicht konsequent und wirksam dazu aufrufen.

In diesem Online-Seminar erkunden die Teilnehmerinnen daher an fünf Abendterminen ihre individuellen inneren Motive, ihre handlungssteuernden Werte und „echten“, also authentischen Ziele. Daraus formulieren sie ihr passendes Veränderungsziel in ihren eigenen, klaren Worten.

Das Seminar startet am 8. Februar um 16 Uhr unter Leitung von Andrea de Riz. Die Kosten belaufen sich auf 125 Euro/95 Euro (erm.). Weitere Informationen gibt das Frauenbüro des Saarpfalz-Kreises unter Tel. 06841 / 104-7138 oder über die E-Mail-Adresse frauenbuero@saarpfalz-kreis.de.

Danke

Es ist schwer, einen lieben Menschen zu verlieren, es war wohlthuend, so viel herzliche Anteilnahme und Verbundenheit auf so vielfältige Weise zu empfangen.

Das hat uns tief bewegt.
Dafür danken wir von Herzen.

Eduard Zimmermann

* 29.11.1938 † 07.01.2022

Monika mit Andreas und Axel Zimmermann

Altstadt, im Januar 2022

Abschied nehmen

*Man lebt zweimal,
das erste Mal in Wirklichkeit,
das zweite Mal in Erinnerung.*

Danke

allen, die unserem Verstorbenen

Norbert Bähr

im Leben Achtung und Freundschaft schenken und mit uns Abschied nehmen, sich in stiller Trauer mit uns verbunden fühlten und ihre Anteilnahme zum Ausdruck brachten.
Besonderer Dank an Bestattungen Backes.

In Namen aller Angehörigen:
Edith Bähr

Kirkel, im Januar 2022

Das Bestattungshaus

würdevoll - zeitgemäß - einfühlsam - bezahlbar

STEIMER & GRUB
www.bestattungen-steimer.de GMBH

- Vor Ort, in der Bahnhofstr. 29, oder wahlweise bei Ihnen Zuhause.
- Uneingeschränkte Dienstleistung, auch in der aktuellen Situation.
- Formalitätenservice & Bestattungsvorsorge.
- Wünsche und Kostenrahmen werden respektiert.
- Individuelle Bestattungsregelungen in Ihrem Sinne.

Christof Heß (fachgeprüfter Bestatter)



06841 / 8552
0172 / 68 04 738



Herausgeber und verantwortlich für den Amtlichen Teil:

der Bürgermeister der Gemeinde Kirkel,
66459 Kirkel,
Telefon 06841/8098-0,
E-Mail: amtsblatt@kirkel.de

Druck: Druckhaus WITTICH KG
Verlag: LINUS WITTICH Medien KG
Anschrift: 54343 Föhren, Europa-Allee 2

Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil:

Dietmar Kaupp, Verlagsleiter
Melina Franklin, Produktionsleiterin

Anzeigen:

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die zur Zeit gültige Anzeigenpreisliste. Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Bei Nichtlieferung ohne Verschulden des Verlages oder infolge höherer Gewalt, Unruhen, Störung des Arbeitsfriedens, bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Impressum

Erscheinung: wöchentlich
Zustellung: Kostenlose Zustellung an alle Haushalte, Einzelbezug über den Verlag
Tel. 06502 9147-0,
E-Mail: service@wittich-foehren.de
Zentrale:





*Schlicht und einfach war dein Leben,
treu und fleißig deine Hand.
So vieles hast du uns gegeben,
ruhe sanft und habe Dank.*

Norbert Eisenbeis

* 06.11.1934 † 13.01.2022

**D
A
N
K
E**

In großer Dankbarkeit, wir werden dich vermissen.

Belegschaften der Firmen
Dietmar Boesen, Bauunternehmung
Marco Boesen, MB-Bau

Kirkel, Limbach, im Januar 2022

Die Trauerfeier mit anschließender Urnenbeisetzung findet am Samstag,
dem 29.01.2022, um 11:00 Uhr auf dem Friedhof in Kirkel-Limbach statt.

Bestattungen Backes

Bestattermeister

Rainer Gebhardt

seit über 40 Jahren persönlich für Sie tätig,
davon seit 1989 als Helfer sowie seit 2013 als
Nachfolger von Bestattungen Gerhard Pfeiffer
in Kirkel-Neuhäusel



Sehr gut in Preis und
Leistung von Ihnen bewertet.

www.beerdigungen-gebhardt.de
66459 Kirkel · Kaiserstraße 116

Tel.: 06849 271

Obwohl wir dir die Ruhe gönnen,
ist voll Trauer unser Herz;
Dich leiden sehen und nicht helfen können,
das war für uns der größte Schmerz.
Gehofft, gekämpft und doch verloren.

In Liebe und Dankbarkeit nehmen wir Abschied von

Albertine Anstadt geb. Herzog

* 11.12.1933 † 21.1.2022

Gernot Anstadt
Sabine Anstadt und
Horst Ehrler

Kirkel, im Januar 2022

Die Urnenbeisetzung findet am Dienstag,
dem 1. Februar 2022, um 14 Uhr auf dem
Friedhof in Kirkel-Neuhäusel statt.

Aufgrund der momentanen Situation bitten
wir die aktuellen Coronaregeln einzuhalten.

Beerdigungsinstitut Rainer Gebhardt, Kirkel

Bestattungen Backes



Carsten Backes

Goethestraße 41a • 66459 Kirkel-Neuhäusel
(0 68 49) 9 91 85 50

Beethovenstraße 9 • 66459 Kirkel-Limbach
(0 68 41) 8 12 05

Zum Kirchberg 10 • 66459 Kirkel-Altstadt
(0 68 41) 7 59 85 77

www.bestattungen-backes.de



Ihr Partner im Trauerfall



Urlaubsregion

HAUENSTEIN

im Biosphärenreservat
Pfälzerwald-Nordvogesen



IHRE
GASTGEBER 2022/23

www.urlaubsregion-hauenstein.de

Prospekt erhältlich im
Tourist-Info-Zentrum Pfälzerwald
Urlaubsregion Hauenstein

Schuhmeile 1 · D-76846 Hauenstein
Telefon 06392 / 9233380, tourismus@hauenstein.rlp.de



Gräf & Meyer GmbH

Ringstr. 1
66459 Kirkel

☎ 06841 - 93493 - 12
✉ personal@gplusm.de

Wir suchen ab sofort ...

- einen **Hausmeister** (m/w/d)
 - eine **Reinigungskraft** (m/w/d)
- Basis-/Minijob

Suchen Sie Ihren **JOB** nicht in der **FERNE**. Suchen Sie **REGIONAL**.

U r l a u b

an der Saarschleife



- **Keravision - die Multimedia-Schau von Villeroy&Boch mit Keramikmuseum**
- **Outlet-Shopping in der Fußgängerzone und am Marktplatz Mettlach**
- **Schiffsrundfahrten auf der Saar und um die Saarschleife**
- **Wandern auf dem Saar-Hunsrück-Steig und Premiumwanderwegen**

**4 bis 7-Tage-Touren
mit Gepäcktransfer**

- ✦ **Radwandern ab 419,- €**
- ✦ **Wandern ab 339,- €**

Einen Tagesausflug wert!



- **Baumwipfelpfad**
- **Abenteuerwald**



Weitere Informationen bei:

**SAAR
SCHLEIFE**
TOURISTIK

Postfach 1223
66689 Mettlach
Telefon 06865/91150 Fax 9115120
e-mail: tourist@tourist-info.mettlach.de
www.tourist-info.mettlach.de

Erfahrungs-Schatz spart Lehrgeld

Wenn Sie unverschuldet in einen Verkehrsunfall verwickelt worden sind, brauchen Sie sofort fachlich qualifizierte Hilfe eines Profis, die es Ihnen ermöglicht, dass Ihre berechtigten Schadenersatz- oder Schmerzensgeldansprüche bei dem gegnerischen Haftpflichtversicherer vollständig und schnell reguliert werden, ohne dass Sie diese Hilfe im Regelfall auch nur einen einzigen Cent kostet. Bevor Sie teures Lehrgeld zahlen, vertrauen Sie auf Erfahrung, Kompetenz und Sachkenntnis unserer

RECHTSANWÄLTE

Dieter Grotjahn, Verkehrs- und Mietrecht
Wendelin Drescher, Verkehrs- und Familienrecht
Axel Hilpert, Verkehrs- und Arbeitsrecht
Daniela Stuppi, Miet- und Verkehrsrecht

Kanzlei Schatz & Kollegen
 Rickertstraße 36
 66386 St. Ingbert
 Tel. 06894/92 33 - 0
 www.ra-schatz.de



KARWAT
 Injektionstechnik

Seit 1962

A. KARWAT & S. GmbH
 Rehgrabenstr. 1
 66125 Saarbrücken

FEUCHTE NASSE Wände?

- Rissverpressung
- Abdichtung von Kellern und Balkonen

RISSE im Haus?

- Verankern, Verfüllen, Verstärken
- Setzungs-Schadensbeseitigung
- Beton- und Mauerwerksanierung

☎ 0 68 97 - 95 28 30 www.rissverpressung.de

WOHNEN
 IN IHRER REGION



QUALITÄT
 LEBT LÄNGER

TEBA
 FENSTER · TÜREN · WINTERGÄRTEN

TEBA FENSTER & TÜREN GMBH · RAIFFEISENSTRASSE · HERMESKEIL
 TEL. 06503 / 9165-0 · WWW.TEBA-FENSTER.DE

Wichtige Information für unsere Leser und Interessenten.

Sie erreichen den Verlag

Mo. - Do.: 7.00 - 17.00 Uhr und Fr.: 7.00 - 16.00 Uhr
 Tel. 06502 9147-0. Annahme Klein- und Familienanzeigen:
 → service@wittich-foehren.de

Zustellung/Reklamation

Tel. 06502 9147-800 → vertrieb@wittich-foehren.de

Amtsblatt „Kirkeler Nachrichten“

Lesen Sie die aktuelle Ausgabe „Kirkeler Nachrichten“ unter <http://epaper.wittich.de/135>

Redaktions-Annahmeschluss

Mi., 14.00 Uhr VG
 bei Feiertagsvorverlegung ein bis zwei Werktage früher
 → mein.wittich.de

Anzeigen-Annahmeschluss (für Privat- und Geschäftsanzeigen)

Mi., 12.00 Uhr
 bei Feiertagsvorverlegung ein bis zwei Werktage früher

Ihre Ansprechpartner für Geschäftsanzeigen und Prospektwerbung



Dieter Wörz
 Gebietsverkaufsleiter
 Mobil: 0170 2337414
d.woerz@wittich-foehren.de



Claudia Straka
 Verkaufssinnendienst
 Tel.: 06502 9147-274
c.straka@wittich-foehren.de

LINUS WITTICH Medien KG | Europa-Allee 2 | 54343 Föhren



Wohnung gesucht? wohnen-regional

Farbanzeigen fallen auf!

Jetzt online buchen und gestalten:
anzeigen.wittich.de



HEIMAT NEU ENTDECKEN

Treffpunkt Deutschland.de

REISE-PORTAL

Mit den kostenlosen Reisemagazinen der Treffpunkt Deutschland Reihe erhalten Sie den perfekten Begleiter für Ihren nächsten Ausflug oder Urlaub.

KIRKEL



RENAULT
 Passion for life

Ihre Nr.1 in St.Ingbert wenn es um RENAULT & DACIA geht !!!

AUTOHAUS ERICH BENDER
 RENAULT & DACIA - Vertragshändler

Obere Kaiserstraße 7-11 • 66386 St.Ingbert - Rohrbach • Tel. 06894 / 5621

www.autohaus-erich-bender.de

Wir sind IHR einziger RENAULT & DACIA - Vertragshändler in St.Ingbert !!!

